

Eva Schumann¹

Beiträge des Rechts zur Ausbildung einer ‚deutschen‘ Identität im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit

I Einführung

Die Forschung hat sich bislang kaum mit der (in Abschnitt II. behandelten) Frage beschäftigt, welchen Beitrag das ‚Recht‘ zur Entwicklung eines ‚Nationsbewusstseins‘² im Mittelalter geleistet hat.³ Exemplarisch für die weitgehende Ausblendung dieser Frage steht der von Joachim Ehlers 1989 herausgegebene Band «Ansätze und Diskontinuität deutscher Nationsbildung im Mittelalter», in dem das Thema aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet, jedoch das mittelalterliche Recht als eine „gemeinschaftsbildende und gemeinschaftserhaltende Kraft“ nicht näher thematisiert wird.⁴ Der zweite Teil dieses Beitrags (Abschnitt III.) fragt danach, warum und mit welcher Bedeutung der Bezug auf die ‚Deutsche Nation‘ in der Reichsgesetzgebung eingesetzt wurde. Auf den Zusammenhang zwischen den *Leges fundamentales* und einem „deutschen Verfassungsbewußtsein“ hat zwar schon vor einigen Jahren Peter Moraw hingewiesen, dabei aber betont, dass das Thema bislang keine For-

1 Hervorhebungen durch Fettdruck in den Zitaten stammen von der Verfasserin.

2 Zu diesem (nicht unproblematischen) Begriff JOACHIM EHLERS: *Natio*. I. N. (Nation). In: *Lexikon des Mittelalters*. Hgg. von NORBERT ANGERMANN u. a. Band 6. München/Zürich 1993, Sp. 1035–1038. Zu den Faktoren für die Ausbildung eines solchen Bewusstseins auch CASPAR HIRSCHI: *Das humanistische Nationskonstrukt vor dem Hintergrund modernistischer Nationalismustheorien*. *Historisches Jahrbuch* 122 (2002) S. 355–396, hier S. 362ff.

3 Die rechtshistorische Forschung konzentriert sich aufgrund der überkommenen Aufteilung in Römische Rechtsgeschichte einerseits und Deutsche Rechtsgeschichte andererseits nach wie vor noch stark zum einen auf das gelehrte römisch-kanonische Recht und das *Ius Commune* als europäisches Phänomen sowie zum anderen auf die (in ihrer Geltung regional begrenzten) partikularen mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Rechte. Beide Forschungsgegenstände erscheinen für die Suche nach identitätsstiftenden nationalen Elementen eher ungeeignet.

4 JOACHIM EHLERS: *Die deutsche Nation als Gegenstand der Forschung*. In: *Ansätze und Diskontinuität deutscher Nationsbildung im Mittelalter*. Hg. von DEMS. Sigmaringen 1989 (*Nationes. Historische und philologische Untersuchungen zur Entstehung der europäischen Nationen im Mittelalter*. Band 8), S. 11–58, hier S. 24, wobei sich Ehlers (S. 24, Fn. 54) mit einem Hinweis auf das Fehlen mittelalterlicher ‚Nationalrechte‘ begnügt. Allerdings enthält der Sammelband einen Beitrag zur Reichsreform und zu den Bemühungen von Kaiser und Ständen, auf der Reichsebene „ein gemeinsames Recht und zugleich eine übergreifend normierte Sozialordnung“ zu etablieren: EBERHARD ISENMANN: *Kaiser, Reich und Deutsche Nation am Ausgang des 15. Jahrhunderts*. In: *Ansätze*. Hg. von EHLERS, ebd., S. 145–246, hier S. 146.

schungsgeschichte habe.⁵ Entsprechendes gilt auch für die auf Wunsch der Göttinger «Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters», namentlich Gerhard Dilchers, in Abschnitt IV. aufgegriffene Frage, ob das Konstrukt eines ‚germanisch-deutschen‘ Rechts bereits mit den im 16. Jahrhundert herausgegebenen Editionen der sogenannten *Leges* (auch Volks- oder Stammesrechte genannt) begonnen hat.

Da für alle Bereiche in (weiten) Teilen Neuland betreten werden muss, soll in den Abschnitten II. und III. jeweils exemplarisch nur eine Quellengattung aus dem Spätmittelalter (Rechtbücher) und der Frühen Neuzeit (Polizeigesetzgebung) näher untersucht werden. Der letzte Abschnitt IV. befasst sich entsprechend der Aufgabenstellung durch die Kommission mit den ersten Editionen der frühmittelalterlichen *Leges* im 16. Jahrhundert. Leitende Frage ist in allen Abschnitten, ob und gegebenenfalls welche Impulse das Recht zur Ausbildung bzw. Konstruktion einer ‚deutschen‘ Identität im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit gegeben hat.

II Die Entwicklung einer ‚supragentil-deutschen‘ Identität in den spätmittelalterlichen Rechtsbüchern

In den ersten Jahrhunderten des Heiligen Römischen Reiches⁶ lässt sich das *Regnum Teutonicum* als eigenes politisch-herrschaftliches Gebilde verfassungsrechtlich⁷ kaum greifen.⁸ Einschlägige Rechtstexte sind rar und das Verhältnis der ‚Deutschen‘ bzw. des deutschen Königs zum *Imperium Romanum* scheint nur für wenige Rechtsfragen relevant gewesen zu sein. Zu nennen ist zunächst der **Investiturstreit**, einer der größten Konflikte des Hochmittelalters: Während Heinrich IV. (gest. 1106) dem Papst gegenüber den Titel *rex Romanorum* führte, wurde er von Papst Gregor VII. als

⁵ PETER MORAW: Gesammelte *Leges fundamentales* und der Weg des deutschen Verfassungsbewusstseins (14. bis 16. Jahrhundert). In: Florilegien, Kompilationen, Kollektionen. Literarische Formen des Mittelalters. Hg. von KASPAR ELM. Wiesbaden 2000 (Wolfenbütteler Mittelalter-Studien. Band 15), S. 1–18, hier S. 1.

⁶ Der Begriff *Imperium Romanum* setzte sich seit Konrad II. (1024–1039) durch und erst unter Friedrich I. (1152–1190) wurde der Zusatz *Sacrum* eingeführt. Dazu DIETMAR WILLOWEIT: Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands. München 7. Aufl. 2013, § 8 Rn. 3, § 9 Rn. 2f.

⁷ Verfassung wird dabei im Sinne von WILLOWEIT: Deutsche Verfassungsgeschichte (wie Anm. 6), § 1 Rn. 3 weit verstanden, d. h. als „diejenigen rechtlichen Regeln und Strukturen, die das Gemeinwesen und damit die politische Ordnung prägen“. Ähnlich MORAW: Gesammelte *Leges fundamentales* (wie Anm. 5), S. 1, wonach Verfassung „das ganze Gefüge und das Funktionieren des Gemeinwesens meint – nach nichtschriftlichen und nach schriftlichen Regeln“.

⁸ Zur Problematik auch EHLERS: Die deutsche Nation (wie Anm. 4), S. 11, 44f.

rex Teutonicorum bzw. *rex Teutonicus* angesprochen.⁹ In der Urkunde Heinrichs V. (gest. 1125) zum «Wormser Konkordat» vom 23. September 1122 gestand Heinrich als *imperator Romanorum* allen Kirchen *in regno vel imperio meo* die Wahl und Weihe der Bischöfe und Äbte zu.¹⁰ Die politische Dimension der Differenzierung zwischen *regnum* und *imperium* verdeutlicht aber die päpstliche Urkunde zum «Wormser Konkordat», die die persönliche Teilnahme und Beratungsfunktion Heinrichs an den Wahlen der Bischöfe und Äbte von vornherein auf das *regnum Teutonicorum* beschränkte, während die anderen Teile des Reiches (*aliae partes imperii*), d. h. die *regna* Burgund und Italien, davon ausgenommen waren.¹¹ Damit war nicht nur festgeschrieben, dass dem Kaiser in den drei Reichsteilen Deutschland, Italien und Burgund unterschiedliche Rechte zustanden, vielmehr wird auch ein auf das deutsche *regnum* ausgerichtetes rechtlich-territoriales ‚Reichsbewusstsein‘ in Abgrenzung zum *imperium* greifbar.¹² Da von päpstlicher Seite im Anschluss an den Investiturstreit

9 Dazu HEINZ THOMAS: Sprache und Nation. Zur Geschichte des Wortes deutsch vom Ende des 11. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. In: Nation und Sprache. Die Diskussion ihres Verhältnisses in Geschichte und Gegenwart. Hg. von ANDREAS GARDT. Berlin/New York 2000, S. 47–101; HERMANN WEISERT: Die Reichstitel bis 1806. Archiv für Diplomatik 40 (1994) S. 441–513, hier S. 443ff. Vgl. aber auch HEINZ THOMAS: Julius Caesar und die Deutschen. Zu Ursprung und Gehalt eines deutschen Geschichtsbewußtseins in der Zeit Gregors VII. und Heinrichs IV. In: Die Salier und das Reich. Band 3: Gesellschaftlicher und ideengeschichtlicher Wandel im Reich der Salier. Hg. von STEFAN WEINFURTER. Sigmaringen 1991, S. 245–277, hier S. 257. Auch in den «Annalen» Lamperts von Hersfeld (vor 1028–1082) tauchen im Zusammenhang mit dem Investiturstreit gehäuft ‚*Teutonicus-Verbindungen*‘ auf; dazu ECKHARD MÜLLER-MERTENS: Regnum Teutonicum. Aufkommen und Verbreitung der deutschen Reichs- und Königsauffassung im früheren Mittelalter. Wien u. a. 1970, S. 229ff.

10 Pax Wormatiensis cum Calixto II., 23. Sept. 1122, Privilegium Imperatoris. In: Constitutiones et acta publica imperatorum et regum. 911–1197. Hg. von LUDWIG WEILAND. Hannover 1893 (MGH Const. Band 1), Nr. 107, S. 159: *Ego Heinrichus Dei gratia Romanorum imperator augustus [...] concedo in omnibus ecclesiis, quae in regno vel imperio meo sunt, canonicam fieri electionem et liberam consecrationem.*

11 Pax Wormatiensis cum Calixto II., 23. Sept. 1122, Privilegium Pontificis. In: Constitutiones et acta publica imperatorum et regum. 911–1197. Hg. von WEILAND (wie Anm. 10), Nr. 108, S. 161: *Ego Calixtus episcopus servus servorum Dei tibi dilecto filio Heinricho Dei gratia Romanorum imperatori augusto concedo, electiones episcoporum et abbatum Teutonicis regni, qui ad regnum pertinent, in praesentia tua fieri, absque simonia et aliqua violentia; ut si qua inter partes discordia emerit, metropolitani et conprovincialium consilio vel iudicio, seniori parti assensum et auxilium praebeas. [...] Ex aliis vero partibus imperii [...].* Dazu auch THOMAS: Sprache und Nation (wie Anm. 9), S. 47, 53. Vgl. weiter EHLERS: Die deutsche Nation (wie Anm. 4), S. 11, 43, 49.

12 RÜDIGER SCHNELL: Deutsche Literatur und deutsches Nationsbewußtsein in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. In: Ansätze. Hg. von EHLERS (wie Anm. 4), S. 247–319, hier S. 282ff., verwendet statt „Reichsbewusstsein“ den deutlich problematischeren Begriff „Staatsbewusstsein“ (ebd., S. 282, Fn. 147). Dem Investiturstreit weist er in dieser Entwicklung eine zentrale Rolle zu (ebd., S. 282f., 286f.). Vgl. weiter zur Bedeutung des Investiturstreits für die Geschichtsschreibung HANS-WERNER GOETZ: Der Investiturstreit in der deutschen Geschichtsschreibung von Lampert von Hersfeld bis Otto von Freising. In: Canossa 1077. Erschütterung der Welt. Geschichte, Kunst und Kultur am Aufgang der Romanik. Hgg. von CHRISTOPH STIEGEMANN und MATTHIAS WEMHOFF Band 1: Essays. München 2006, S. 47–59.

der Begriff *regnum Teutonicum* für das ‚Reich‘ nördlich der Alpen häufiger gebraucht wurde,¹³ geht Uta Goerlitz davon aus, dass die Austragung und rechtliche Lösung dieses Konflikts bereits einen (ersten) wichtigen Impuls „zur Formierung eines deutschen Nationsbewußtseins“ gegeben habe.¹⁴

Ein weiterer Schritt in Richtung ‚nationaler‘ Identität könnte in der **Verankerung der *translatio imperii in Germanos im kanonischen Recht*** im Anschluss an die Doppelwahl von 1198 und die Anrufung des Papstes zur Entscheidung des Konflikts gesehen werden. Nach der kurialen, in der **Dekretale «Venerabilem» von 1202** niedergelegten Translationstheorie hatte der Apostolische Stuhl mit der Kaiserkrönung Karls des Großen das *Imperium Romanum* von den Griechen auf die ‚Germanen‘ bzw. die ‚Deutschen‘ übertragen.¹⁵ Damit schrieb das kanonische Recht seit Anfang des 13. Jahrhunderts nicht nur die Verbindung zwischen *Imperium Romanum* und den ‚Deutschen‘ fest, sondern auch die Abhängigkeit des Kaisers von der päpstlichen Weihe.¹⁶

Doch welche Vorstellungen waren mit den ‚Deutschen‘ damals verbunden? Ein früher Beleg hierfür findet sich in der «Geschichte des Erzbistums Hamburg» (um 1075), in welcher der Kleriker Adam von Bremen (gest. um 1081/1085) die ‚Stämme‘ bzw. ‚Völker der Deutschen‘ (*gentes bzw. populi Teutonum*) erwähnt, bei denen nun die Herrschaft über das *Imperium Romanum* liege.¹⁷ Noch deutlicher beschrieb Mitte

13 Dazu WEISERT: Die Reichstitel bis 1806 (wie Anm. 9), S. 441, 499; WOLFGANG HAUBRICHS: ‚die tiutsche und die andern zungen‘. Von der Vielfalt und Entwicklung eines Sprach- und Volksbegriffs. In: Vielfalt der kulturellen Systeme und Stile. Hg. von JOHANNES JANOTA. Tübingen 1993 (Kultureller Wandel und die Germanistik der Bundesrepublik. Vorträge des Augsburger Germanistentags 1991. Band 1), S. 21–41, hier S. 30. Vgl. weiter THOMAS: Julius Caesar (wie Anm. 9), S. 245, 265ff.

14 UTA GOERLITZ: Literarische Konstruktion (vor-)nationaler Identität seit dem Annelied. Analysen und Interpretationen zur deutschen Literatur des Mittelalters (11.–16. Jahrhundert). Berlin/New York 2007 (Quellen und Forschungen zur Literatur- und Kulturgeschichte. Band 45), S. 299f. (auch S. 100, 195). Vgl. weiter SCHNELL: Deutsche Literatur (wie Anm. 12), S. 247, 283ff., 289ff.

15 Dekretale Venerabilem, Liber Extra von 1234, X 1.6.34 (In: Corpus Iuris Canonici Band 2: Decretalium Collectiones. Hg. von EMIL FRIEDBERG. Leipzig 1879. ND Graz 1959, Sp. 80): *[...] praesertim, quum ad eos ius et potestas huiusmodi ab apostolica sede pervenerit, quae Romanum imperium in personam magnifici Caroli a Graecis transtulit in Germanos*. Der Satz stammte aus einem Brief Papst Innozenz‘ III. an Herzog Berthold V. von Zähringen aus dem Jahr 1202. Dazu THOMAS: Sprache und Nation (wie Anm. 9), S. 47, 54; GOERLITZ: Literarische Konstruktion (wie Anm. 14), S. 174f., 221 (mit Hinweis darauf, dass sich die Translationstheorie – statt der bis dahin vertretenen *renovatio imperii* – erstmals zur Zeit des Investiturstreits um 1100 in der Weltchronik Frutolfs von Michelsberg findet).

16 Dazu auch WERNER GOEZ: *Translatio Imperii*. Ein Beitrag zur Geschichte des Geschichtsdenkens und der politischen Theorien im Mittelalter und der frühen Neuzeit. Tübingen 1958, S. 158–165. Nach SCHNELL: Deutsche Literatur (wie Anm. 12), S. 247, 314ff. erfährt die Translationstheorie in der Geschichtsschreibung erst seit dem Ende des 13. Jahrhunderts eine stärkere Verbreitung, wobei sich aus diesen spätmittelalterlichen Texten „noch keine Entwicklung eines deutschen Geschichtsbewußtseins“ ableiten lasse (S. 317).

17 Magistri Adam Bremensis Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum, Lib. I, c. 10; Adam von Bremen: Hamburgische Kirchengeschichte. Hg. von BERNHARD SCHMEIDLER. Hannover/Leipzig 3. Aufl. 1917 (MGH SS rer. Germ. Band 2), S. 11: *Ipse enim, ut in Gestis suis legitur, apostolicae sedis auctoritate fultus legationem ad gentes suscepit Teutonumque populos, apud quos nunc et summa impe-*

des 12. Jahrhunderts Otto von Freising (um 1112–1158) das *Regnum Teutonicum* als ein aus mehreren Reichen bestehendes Gebilde, wobei er die in der *Baioaria*, *Suevia*, *Saxonia* usw. lebenden *gentes* als *nationes Germanicae* begriff.¹⁸ Nach dem Verständnis der hochmittelalterlichen Geschichtsschreiber setzte sich somit ‚Deutschland‘ aus mehreren *gentes*, *populi* bzw. *regna* zusammen. Die Annahme, dass die Angehörigen dieser *gentes* bereits im Hochmittelalter eine ‚supragentil-deutsche‘ Zusammengehörigkeit mit der Vorstellung einer gemeinsamen Geschichte, Sprache und Kultur entwickelt hätten, erscheint jedoch auf der Grundlage dieser Texte nicht naheliegend.

Wenden wir uns nun dem berühmtesten Rechtsbuch des Mittelalters zu, dem um 1225 von Eike von Repgow¹⁹ verfassten «**Sachsenspiegel**».²⁰ Nach herkömmlicher

rii Romani et divini cultus reverentia viget ac floret, ecclesiis, doctrina virtutibusque illustravit. Dazu THOMAS: Sprache und Nation (wie Anm. 9), S. 47, 53. In den fast zeitgleich aufgezeichneten «Annalen» Lamperts von Hersfeld ist gelegentlich von den *regna* Bayern, Sachsen und Schwaben die Rede, Lamperti Annales, a. 1075 und a. 1076. In: Lamperti Monachi Hersfeldensis opera. Hg. von OSWALD HOLDER-EGGER. Hannover/Leipzig 1894 (MGH SS rer. Germ. Band 38), S. 220 und 272. Dazu MÜLLER-MERTENS: Regnum Teutonicum (wie Anm. 9), S. 241; GOERLITZ: Literarische Konstruktion (wie Anm. 14), S. 65. Dazu insgesamt THOMAS: Julius Caesar (wie Anm. 9), S. 245, 265, 267f.

18 Otto Bischof von Freising: Chronik oder die Geschichte der zwei Staaten. Hg. von WALTER LAMMERS. Darmstadt 1961 (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Band 16), Chron. VI, 11, S. 448f.: Das ehemalige Ostfrankenreich, das jetzt als *regnum Teutonicum* bezeichnet werde, setze sich aus den geographischen Einheiten Bayern, Schwaben, Sachsen, Thüringen, Friesland und Lothringen zusammen (*Porro Arnolfus totam orientalem Franciam, quod modo Teutononicum regnum vocatur, id est Baioariam, Sueviam, Saxoniam, Turingiam, Fresiam, Lotharingiam, rexit [...]*); Bischof Otto von Freising und Rahewin: Die Taten Friedrichs oder richtiger Cronica. Hg. von FRANZ-JOSEF SCHMALE. Darmstadt 1965 (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Band 17), Gesta Frederici III, 29, S. 454 (*nationes Germanicae*). Dazu insgesamt GÖTZ LANDWEHR: „Nation“ und „Deutsche Nation“. Entstehung und Inhaltswandel zweier Rechtsbegriffe unter besonderer Berücksichtigung norddeutscher und hansischer Quellen vornehmlich des Mittelalters. In: Aus dem Hamburger Rechtsleben. Walter Reimers zum 65. Geburtstag. Hgg. von HEINRICH ACKERMANN u. a. Berlin 1979, S. 1–35, hier S. 3. Zu Otto von Freising und seinem Verständnis vom *regnum Teutonicorum* vgl. auch GOERLITZ: Literarische Konstruktion (wie Anm. 14), S. 118ff.

19 Zum Verfasser des «Sachsenspiegels» ROLF LIEBERWIRTH: Entstehung des Sachsenspiegels und Landesgeschichte. In: DERS. Rechtshistorische Schriften. Hg. von HEINER LÜCK. Weimar u. a. 1997, S. 395–425, hier S. 397–407; DERS.: Eike von Repgow (um 1180–nach 1233). In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hgg. von ALBRECHT CORDES u. a. Band 1. Berlin 2. Aufl. 2008, Sp. 1288–1292.

20 Aus der umfangreichen Forschungsliteratur zum «Sachsenspiegel» seien nur genannt: HEINER LÜCK: Entstehung und Textentwicklung. In: DERS.: Über den Sachsenspiegel. Entstehung, Inhalt und Wirkung des Rechtsbuches. Wettin-Löbejün 3. Aufl. 2013 (Veröffentlichungen der Stiftung Dome und Schlösser in Sachsen-Anhalt. Band 1), S. 15–37; HIRAM KÜMPER: Sachsenrecht. Studien zur Geschichte des sächsischen Landrechts in Mittelalter und früher Neuzeit. Berlin 2009 (Schriften zur Rechtsgeschichte. Band 142), S. 80–164; DERS.: Sachsenspiegel. Eine Bibliographie – mit einer Einleitung zu Überlieferung, Wirkung und Forschung. Nordhausen 2004; CHRISTA BERTELSMEIER-KIERST: Kommunikation und Herrschaft. Zum volkssprachlichen Verschriftlichungsprozeß des Rechts im 13. Jahrhundert. Stuttgart 2008 (Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur. Beiheft 9), S. 61–123; ULRICH-DIETER OPPITZ: Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters Band 1. Beschreibung der Rechtsbü-

Einteilung umfasst der «Sachsenspiegel» zwei Teile: das Landrecht und das Lehnrecht.²¹ Dass es im Landrecht (im Gegensatz zum Lehnrecht)²² um das „**Recht der Sachsen**“ geht, bezeugt nicht nur die Reimvorrede,²³ vielmehr weist auch das Landrecht selbst einzelne Rechte und Rechtsinstitute als spezifisch sächsisch aus (nicht selten in Abgrenzung zu anderen regional geltenden Rechten wie etwa dem Recht der Schwaben).²⁴ Zudem wird innerhalb des Rechtsbuchs das „**Land zu Sachsen**“ geo-

cher. Köln/Wien 1990, S. 21–32; Eike von Repgow, Sachsenspiegel. In: Repertorium „Geschichtsquellen des deutschen Mittelalters“. Hg. von der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. http://www.geschichtsquellen.de/repOpus_02216.html (03.08.2016).

Für diesen Beitrag werden folgende Ausgaben verwendet: Sachsenspiegel. Landrecht. Hg. von KARL AUGUST ECKHARDT. Göttingen 2. Aufl. 1955 (MGH Font. iur. NS. Band 1,1); Sachsenspiegel. Lehnrecht. Hg. von KARL AUGUST ECKHARDT. Göttingen 2. Aufl. 1956 (MGH Font. iur. NS. Band 1,2); beide Ausgaben sind – bezogen auf den Text – unverändert von Eckhardt erneut veröffentlicht worden: Aalen. 3. Aufl. 1973 (Bibliotheca rerum historicarum. Band 1). Es handelt sich – trotz berechtigter Kritik – nach wie vor um die maßgeblichen Ausgaben; dazu Kümper: Sachsenspiegel, ebd., S. 17; RUTH SCHMIDT-WIEGAND: Überlieferungs- und Editionsprobleme deutscher Rechtsbücher. In: Methoden und Probleme der Edition mittelalterlicher deutscher Texte. Bamberger Fachtagung 26.–29. Juni 1991. Plenumsreferate. Hgg. von ROLF BERGMANN und KURT GÄRTNER. Tübingen 1993 (editio. Beihefte 4), S. 63–79, hier S. 69f. Zur Problematik der Ausgaben Eckhardts auch Bertelsmeier-Kierst, ebd., S. 96–112.

21 Da die meisten mittelalterlichen Handschriften beide Texte getrennt überliefern, sich die Bezeichnung *Spiegel der Sassen* nur auf das Landrecht bezieht und auch sprachliche Unterschiede zwischen Land- und Lehnrecht bestehen, werden in der neueren Forschung Zweifel geäußert, ob das Lehnrecht von Eike von Repgow stammt, so etwa JÖRN WEINERT: Eike von Repgow – Verfasser des ‚Sachsenspiegels‘? *ZfdPh* 133 (2014) S. 67–98; MAIKE HUNEKE: *Iurisprudentia romano-saxonica*. Die Glosse zum Sachsenspiegel-Lehnrecht und die Anfänge der deutschen Rechtswissenschaft. Wiesbaden 2014 (MGH Schriften. Band 68), S. 494–535; BERND KANNOWSKI: Landrecht und Lehnrecht nach dem Sachsenspiegel. Für und Wider einen (vermeintlichen?) ‚uralten Irrtum‘. In: *Inter cives necnon peregrinos*. Essays in honour of Boudewijn Sirks. Hgg. von JAN HALLEBEEK u. a. Göttingen 2014, S. 351–365. Vgl. aber auch HEINER LÜCK: Woher kommt das Lehnrecht des Sachsenspiegels? Überlegungen zu Genesis, Charakter und Struktur. In: *Ausbildung und Verbreitung des Lehnswesens im Reich und in Italien im 12. und 13. Jahrhundert*. Hg. von KARL-HEINZ SPIESS. Ostfildern 2013 (Vorträge und Forschungen. Band 76), S. 239–268.

22 Das Lehnrecht lässt keine geografische Eingrenzung auf Sachsen erkennen; dazu WEINERT: Eike von Repgow (wie Anm. 21), S. 67, 87f.

23 Gemeint ist die berühmte Stelle: ‚*Spiegel der Sassen*‘ / *Scal dit buk sin genant, / went **Sassen recht** is hir an bekant* (Ssp. Reimvorrede V. 178–180).

24 Ssp. Ldr. I 17–19; Ldr. I 29f.; Ldr. I 61 § 4; Ldr. II 12 §§ 8, 12; Ldr. II 61 § 2; Ldr. II 66 § 1; Ldr. III 70.

grafisch eingegrenzt²⁵ und das im Landrecht enthaltene Recht mehrfach auf Sachsen bezogen.²⁶

Im «Sachsenspiegel» finden sich aber auch mehr als zehn Belege, in denen es um die ‚deutsche Sprache‘ (Ssp. Reimvorrede V. 261–266, Ldr. III 71 §§ 1f.), die ‚deutschen Lande‘ (Ssp. Ldr. III 64 § 1, Lnr. 4 § 1, Lnr. 69 § 7), die ‚Geschichte der Deutschen‘ (Ssp. Ldr. III 53 § 1) und die ‚deutsche Abstammung‘ (Ssp. Ldr. III 52 § 1, Ldr. III 57 § 2, Lnr. 4 §§ 2 f.)²⁷ geht.²⁸ Hervorzuheben ist dabei zum einen, dass sich diese Regelungen im Landrecht ausschließlich im ‚**verfassungsrechtlichen Teil**‘ des dritten Buches finden, wobei der Bezug auf eine ‚supragentil-deutsche‘ Identität an mehreren Stellen argumentativ innerhalb eines verfassungsrechtlichen Diskurses eingesetzt wird. Zum anderen sind mit den genannten vier Elementen erstmals in einem Rechtstext

25 Ssp. Ldr. III 62 §§ 1–3; § 1 *Vif stede, de palenze heten, leggen in'me lande to Sassen, dar de koning echte hove hebben scal. De erste is Gruna; de andere Werla, de is to Goslere geleget; Walehusen is de dridde; Olzstede is de virde; Merseborch <is> de vefte. § 2 Seven vanlen sint ok in deme lande to Sassen: dat hertochdum to Sassen unde de palenze; de marke to Brandeborch; de lantgravescap to Duringen; de marke to Misne, de marke to Lusaz; de gravescap to Aschersleve. § 3 <Van den ercebiscopen> Ok sint twei ercebiscopdum in'me lande to Sassen unde veften andere. Deme van Magdeborch is underdan de biscop van der Nuwenborch unde de van Merseborch unde de van Misne unde de van Brandeborch unde de van Havelberge <unde de van Camine>. De biscop van Megenze hevet vir underdane in'me lande to Sassen: den biscop van Halverstad unde den van Hildensen unde den van Verden unde den van Padelborne. De biscop van Osenbrugge unde van Minden unde <de> van Munstere de sint underdan deme van Kolne. De ercebiscop van Bremen hevet under eme den van Lubeke unde den van Swerin unde den van Raceborch.* Zu dieser Stelle KÜMPER: Sachsenrecht (wie Anm. 20), S. 498–500. Zum Verständnis von ‚Land‘ und ‚terra‘ als Herrschaft und nicht als Raum ERNST SCHUBERT: Der rätselhafte Begriff „Land“ im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Concilium medii aevi 1 (1998) S. 15–27, hier S. 15ff., insbes. 21f. Vgl. weiter GOERLITZ: Literarische Konstruktion (wie Anm. 14), S. 64ff.

26 Dazu GERHARD THEUERKAUF: Lex, Speculum, Compendium Iuris. Rechtsaufzeichnung und Rechtsbewußtsein in Norddeutschland vom 8. bis zum 16. Jahrhundert. Köln/Graz 1968, S. 100ff.

27 Die hier genannten Belege betreffen nur die Regelungen zur deutschen Abstammung der Königswähler. Weiter ist noch Ssp. Ldr. III 73 § 2 zu nennen, der für den Fall, dass ein Kind von einem deutschen und einem ‚wendischen‘ Elternteil abstammt, festlegt, dass sich das Recht des Kindes nach dem Recht der Mutter bestimmt, wenn sie eine Deutsche ist. An einer weiteren Stelle, bei der es darum geht, dass alle Menschen ohne Ansehen der Person vor Gericht gleichbehandelt werden, wird ausdrücklich betont, dass dies für Deutsche und Wenden gleichermaßen gelte (Ssp. Ldr. III 69 § 2; vgl. aber auch Ssp. Ldr. III 70).

28 Zusätzlich ist noch Ssp. Ldr. III 50 zu nennen: *Swar de dudesche man sinen lif oder sine hant verwarcht mit ungerichte, he lose se oder ne do, dar ne dar he geven noch gewedde noch bute to.* Zu den im «Sachsenspiegel» enthaltenen gut zehn Belegstellen für das Wort ‚deutsch‘ bzw. ‚Deutsche‘ KARL GOTTFRIED HUGELMANN: Stämme, Nation und Nationalstaat im deutschen Mittelalter. Würzburg 1955 (Nationalstaat und Nationalitätenrecht im deutschen Mittelalter. Band 1), S. 267–269. Im «Annolied» (um 1080) gibt es hingegen nur fünf Belege zu ‚deutsche/s Land/e‘ und zu ‚deutsche Leute/Mannen‘ sowie einen Beleg zum „Deutschsprechen“. Dazu GOERLITZ: Literarische Konstruktion (wie Anm. 14), S. 48, 55; THOMAS: Julius Caesar (wie Anm. 9), S. 245, 259ff. mit Hinweis darauf, dass der „Völkernamen“ der „Deutschen“ nicht verwendet wird (darauf weist auch Goerlitz, ebd., S. 54, hin). Die «Kaiserchronik» (Mitte des 12. Jahrhunderts) enthält hingegen 23 Belege zu ‚deutsch‘, und zwar nun auch das *dütiske rîche* und die *dütisken*, dazu Goerlitz, S. 130ff., 137.

aus dem frühen 13. Jahrhundert zentrale **Merkmale eines ‚Nationsbewusstseins‘** angesprochen,²⁹ nämlich ein auf Fiktionen beruhendes Geschichtsbewusstsein, ein Bewusstsein gemeinsamer Abstammung bzw. Herkunft, ein auf Deutschland bezogenes Raumbewusstsein sowie ein deutsches Sprachbewusstsein.³⁰ Dabei dürfte es sich beim «Sachsenspiegel» um den ersten volkssprachigen Text des Mittelalters handeln, der die genannten vier Merkmale vereinigt (dazu Übersicht 1, S. 213). Im Folgenden soll auf die Belege zu ‚Sprache‘ und ‚Raum‘ nur kurz eingegangen werden, während die Stellen zur Geschichte der Deutschen und der deutschen Abstammung der Königswähler etwas ausführlicher vorgestellt werden (zu den insoweit einschlägigen Textstellen siehe Übersicht 2, S. 214f.).

(1) Die deutsche **Sprache** wird erstmals in der Reimvorrede erwähnt, denn hier gibt Eike von Repgow an, dass er auf Bitten des Grafen Hoyer von Falkenstein die lateinische Fassung des «Sachsenspiegels» ohne Hilfe und ohne Lehre ins Deutsche übersetzt habe.³¹ Noch wichtiger ist aber Ssp. Ldr. III 71, wonach die Sprache vor Gericht Deutsch ist (*he mut antwarden in dudescheme*): Nur wer eine andere Muttersprache hat und kein Deutsch spricht, darf in seiner Sprache vor Gericht antworten (dazu Übersicht 1, Spalte 6).³² Latein, die Sprache vor den geistlichen Gerichten, wird hingegen als Gerichtssprache nicht erwähnt.

29 Regino von Prüm hatte (vermutlich unter Rückgriff auf Isidor von Sevilla) um 900 als wesentliche Kriterien nationaler und ethnischer Identität benannt: *genus* („Abstammung“), *mores* („Sitte“), *lingua* („Sprache“) und *leges* („Recht“); Reginonis Abbatis Prumiensis Chronicon cum continuatione Treverensi. Hg. von FRIEDRICH KURZE. Hannover 1890. ND Hannover 1978 (MGH SS rer. Germ. Band 50), S. XX ([...] *sicut diversae nationes populorum inter se discrepant genere moribus lingua legibus [...]*). Dazu auch HAUBRICHs: ‚die tiutsche und die andern zungen‘ (wie Anm. 13), S. 21, 28f.; GOERLITZ: Literarische Konstruktion (wie Anm. 14), S. 29ff., 192; HANS-WERNER GOETZ: Gentes et linguae. Völker und Sprachen im Ostfränkisch-deutschen Reich in der Wahrnehmung der Zeitgenossen. In: Theodisca. Beiträge zur althochdeutschen und altniederdeutschen Sprache und Literatur in der Kultur des frühen Mittelalters. Hgg. von WOLFGANG HAUBRICHs u. a. Berlin/New York 2000 (Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde. Band 22), S. 290–312, hier S. 297.

30 Zu diesen und weiteren Kriterien eines ‚Nationsbewusstseins‘ GOERLITZ: Literarische Konstruktion (wie Anm. 14), S. 22f.; SCHNELL: Deutsche Literatur (wie Anm. 12), S. 247, 250f.

31 Ssp. Reimvorrede V. 261–266: *Nu danket al gemene / deme van Valkenstene, / De greve Hoier is genant, / dat an dudisch is gewant / Dit buk dorch sine bede: / Eike van Repchowe it dede; V. 275–277: Ane helpe unde ane lere / do duchte en dat to swere / Dat he’t an dudisch gewande.*

32 Entsprechende Regelungen finden sich im «Deutschenspiegel» (Ldr. 330 §§ 1f.) und im «Meißner Rechtsbuch» (Buch IV, c. 26 Dist. 1–3); zu diesen beiden Rechtsbüchern siehe Anm. 38, 41. Vgl. weiter zu ‚Deutsch‘ als Verhandlungssprache auf dem Reichstag SCHNELL: Deutsche Literatur (wie Anm. 12), S. 247, 301f., 307 mit Hinweis darauf, dass Rudolf von Habsburg auf dem Reichstag zu Augsburg (1275) anlässlich seiner Wahl zum deutschen König eine auf Latein gehaltene Rede von Bischof Wernhart von Seckau mit der Begründung unterbrach, dass nach deutscher Rechtstradition auf dem Reichstag in deutscher Sprache verhandelt werde.

(2) Der **Raum**, bezogen auf Deutschland als territoriale Größe, spielt bei der Ableistung des Reichsdienstes³³ eine zentrale Rolle (Übersicht 1, Spalte 5). Nach Ssp. Ldr. III 64 § 1 haben die Reichsfürsten auf Gebot des Königs ihren Reichsdienst innerhalb von sechs Wochen auf deutscher Erde (*binnen dudescher art*) anzutreten. Das Lehnrecht (Ssp. Lnr. 4 § 1) präzisiert diese Pflicht dahingehend, dass der Dienst *binnen dudescher tungen* (*de deme romeschen* ‚konige unde deme‘ *rike underdan is*) zu leisten sei. Die sich in der Regelung anschließende Abgrenzung zu den Gebieten östlich der Saale³⁴ spricht eindeutig für eine geographische Bedeutung der Formulierung *binnen dudescher tungen*.³⁵ Auf Deutschland als territoriale Größe bezieht sich auch die entsprechende Stelle in der lateinischen Urfassung des Lehnrechts (sogenannter «Auctor vetus de beneficiis»);³⁶ dort heißt es: *infra terram teutonicam*. Das auf der lateinischen Fassung des Lehnrechts beruhende «Görlitzer Rechtsbuch» (um 1300) übersetzt diese Stelle dann ins Deutsche, und zwar mit *in duschin lande*.³⁷ Die Regelung des «Sachsenspiegels» zum Reichsdienst (Ssp. Ldr. III 64 § 1 und Lnr. 4 § 1) findet noch in weitere spätmittelalterliche Rechtsbücher Eingang (dazu Über-

33 Zum Reichsdienst gehörten die Teilnahme an den Hof- und Reichstagen, das Erscheinen am Königsgericht auf entsprechende Ladung, die Pflicht zur Heerfahrt und zum Romzug; dazu (unter Angabe der einschlägigen Sachsenspiegelstellen) HUGELMANN: Stämme (wie Anm. 28), S. 430ff., 438ff.

34 Ssp. Lnr. 4 § 1: *Alle de aver in osterhalf der Sale belent sin, de scolen denen to Wenden, to Polenen, to Behemen*.

35 Dafür spricht auch eine ähnliche Formulierung in Ssp. Lnr. 69 § 7 (*an dudescher art, de* ‚deme‘ *romescheme rike underdan is*). Zur Wiedergabe des lateinischen Begriffs *natio* in volkssprachigen Texten mit *zunge* HEINZ THOMAS: Die Deutsche Nation und Martin Luther. Historisches Jahrbuch 105 (1985) S. 426–454, hier S. 436; JOACHIM KNAPE: Humanismus, Reformation, deutsche Sprache und Nation. In: Nation und Sprache. Die Diskussion ihres Verhältnisses in Geschichte und Gegenwart. Hg. von ANDREAS GARDT. Berlin/New York 2000, S. 103–138, hier S. 114.

36 Von der lateinischen Urfassung des Lehnrechts sind keine mittelalterlichen Handschriften, sondern nur Drucke seit dem 16. Jahrhundert überliefert. Zum «Auctor vetus de beneficiis» als lateinische Vorlage für das Lehnrecht des «Sachsenspiegels» HUNEKE: *Iurisprudentia romano-saxonica* (wie Anm. 21), S. 518–522; KÜMPER: Sachsenrecht (wie Anm. 20), S. 89–91. Vgl. weiter DIRK HEIRBAUT: Am Anfang war das Lehnrecht! Eike von Repgow als Lehnrechtsspezialist und die Entstehungsgeschichte des Sachsenspiegels. In: Von Sachsen-Anhalt in die Welt. Der Sachsenspiegel als europäische Rechtsquelle. Hg. von HEINER LÜCK. Halle/Saale 2015 (Signa Ivris. Band 14), S. 105–122, hier S. 113–116.

37 Auctor vetus de beneficiis I 9 und Görlitzer Rechtsbuch I 2 § 4; Auctor vetus de beneficiis Band 2: Archetypus und Görlitzer Rechtsbuch. Hg. von KARL AUGUST ECKHARDT. Hannover 1966 (Germanenrechte NF. Land- und Lehnrechtsbücher. Band 2), S. 22f. Weitere Nachweise für die Verwendung von *deutsche lande* etwa im «Schwabenspiegel» und in anderen spätmittelalterlichen Texten bei DIETRICH BUSSE: Hailig Reich, Teutsch Nacion, Tutsche Lande. Zur Geschichte kollektiver Selbstbezeichnungen in frühneuhochdeutschen Urkundentexten. In: Begriffsgeschichte und Diskursgeschichte. Methodenfragen und Forschungsergebnisse der historischen Semantik. Hgg. von DEMS. u. a. Opladen 1994, S. 268–298, hier S. 288. Hingegen nennt WEISERT: Die Reichstitel bis 1806 (wie Anm. 9), S. 441, 458 Belege für den Begriff der ‚deutschen Lande‘ erst für die Zeit ab 1338 (erstmalig als Bezeichnung für den Mainzer Erzkanzler: *des heiligen Romischen richs in Tutschen landen oberster cantzeler*). Zur Verwendung der Singularform ‚deutsches Land‘ (*diutschez lant*) und der Pluralform (*diutschiu lant*) in der Zeit vom 11. bis zum 13. Jahrhundert SCHNELL: Deutsche Literatur (wie Anm. 12), S. 247, 275ff.

sicht 1, Spalte 5): Zu nennen ist der in Augsburg um 1275 aufgezeichnete «Spiegel allr tætzher lævte»³⁸ (Ldr. 318 § 1, Lnr. 9 und 10),³⁹ der im Übrigen an etlichen Stellen, an denen der «Sachsenspiegel» die Sachsen bzw. die sächsischen Lande nennt, diese durch deutsche Leute bzw. deutsche Lande ersetzt.⁴⁰ Zu verweisen ist aber auch auf das aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammende «Meißner Rechtsbuch»,⁴¹

38 Zum «Deutschenspiegel» (um 1275) KÜMPER: Sachsenrecht (wie Anm. 20), S. 362–364; BERTELSMEIER-KIERST: Kommunikation und Herrschaft (wie Anm. 20), S. 138–156; OPPITZ: Deutsche Rechtsbücher (wie Anm. 20), S. 33f.; Spiegel deutscher Leute. In: Repertorium „Geschichtsquellen des deutschen Mittelalters“. Hg. von der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. http://www.geschichtsquellen.de/repOpus_04309.html (03.08.2016).

39 Deutschenspiegel Ldr. 318 § 1: *Pevtet der chunich des reiches dienst [...] den sullen si suchen inn tævtzher art [...]*; Lnr. 9: *Des Reiches dienst der dem manne gepoten wirt mit vrtail sechs wochen vor dem tage e er varen sulle [...] dar sol er pilleichen twingen tævtzen zunge dev dem römischen reiche vndertænich ist*; Lnr. 10: *Alle die aber in osterhalb der sale belehent sint von dem reiche. Die sullen dienen zu vinedin vnd zu polen vnd ze Bechaim sechs wochen [...]*. *Studia iuris Teutonici*. Deutschenspiegel. Hg. von KARL AUGUST ECKHARDT. Aalen 1971 (Bibliotheca rerum historicarum. Studia. Band 3). Auch im Folgenden wird diese Ausgabe verwendet.

40 So wird aus dem Reim *Got hevet de Sassen wol bedacht, / sint dit buk is vorebracht* (Ssp. Reimvorrede V. 97f.) in der Reimvorrede des «Deutschenspiegels» (V. 1f.): *GOt hat tevtzelant wol bedacht. / So daz puch wirt volbracht*. Aus *Spiegel der Sassen* (Ssp. Reimvorrede V. 178) wird im «Deutschenspiegel» *Spiegel allr tævtzher lævte* (Reimvorrede V. 91). Auch Ssp. Ldr. I 29 (Verjährungsregel von 30 Jahren und Jahr und Tag für Sachsen) wird auf *alle tevtz lævt* (Deutschenspiegel Ldr. 32 § 2) übertragen. Vgl. weiter Ssp. Ldr. I 61 § 4 (*Jewelk man mut wol vorspreke sin binnen deme lande to Sassen to lantrechte*) und Deutschenspiegel Ldr. 83 § 2 (*Jleich man mag wol vorspreke sein. in tævtzenlanden vor allem gerichte*). An der Stelle, an der Eike von Repgow in der Reimvorrede den Inhalt des «Sachsenspiegels» als das tradierte Recht der Vorfahren bezeichnet (V. 151–153), legitimiert der Verfasser des «Deutschenspiegels» das Recht jedoch auf andere Weise: *Ez habent die chunige an vns pracht. / mit weiser maister lere* (Reimvorrede V. 62f.). Damit wird zwar ein auch im «Sachsenspiegel» enthaltener Legitimationsstrang aufgegriffen, nämlich der im *Textus Prologi* angeführte Verweis auf Karl den Großen und Konstantin den Großen als Repräsentanten für das weltliche und kirchliche Recht. Neu ist aber die Hervorhebung der Unterstützung der königlichen Gesetzgebung durch den Rat gelehrter Juristen. Dazu insgesamt DIETLINDE MUNZEL-EVERLING: Deutschenspiegel. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hgg. von CORDES u. a. Band 1 (wie Anm. 19), Sp. 971f.

41 Das «Meißner Rechtsbuch» (nach 1358 und vor 1387; auch als «Rechtsbuch nach Distinktionen» bezeichnet) gilt mit rund 86 überlieferten Handschriften (aus den Regionen Mitteldeutschland, Schlesien, Böhmen, Mähren und dem preußischen Ordensland) als das am weitesten verbreitete deutsche Stadtrechtsbuch. Dazu ULRICH-DIETER OPPITZ: Meißner Rechtsbuch. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hgg. von ALBRECHT CORDES u. a. Band 3. Berlin 2. Aufl. 2016, Sp. 1431–1434, hier Sp. 1431; DERS.: Zum Meißner Rechtsbuch. In: Wirkungen europäischer Rechtskultur. Festschrift für Karl Kroeschell. Hgg. von GERHARD KÖBLER und HERMANN NEHLSSEN. München 1997, S. 907–914; DERS.: Deutsche Rechtsbücher (wie Anm. 20), S. 55–57; KÜMPER: Sachsenrecht (wie Anm. 20), S. 437–450; DÖRTHÉ BUCHHESTER und MARIO MÜLLER: Meißner Rechtsbuch. In: Deutsches Literatur-Lexikon. Das Mittelalter Band 6: Das wissenschaftsvermittelnde Schrifttum bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts. Hg. von WOLFGANG ACHNITZ. Berlin/New York 2014, Sp. 1025–1030; Rechtsbuch, Meißener. In: Repertorium „Geschichtsquellen des deutschen Mittelalters“. Hg. von der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. http://www.geschichtsquellen.de/repOpus_04015.html (03.08.2016).

das den «Sachsenspiegel» ebenfalls in größerem Umfang rezipiert.⁴² Die entsprechenden Stellen im «Schwabenspiegel» (um 1275)⁴³ und in dem von diesem abhängigen «Freisinger Rechtsbuch» (1328)⁴⁴ weichen zwar leicht vom «Sachsenspiegel» ab, weil es um die Ladung der Reichsfürsten zum Hoftag und nicht zum Reichsdienst geht, jedoch wird auch hier klargestellt, dass das Gebot des Königs nur für einen Hoftag in deutschen Landen gilt.⁴⁵

42 Meißner Rechtsbuch, Buch VI, c. 18, Dist. 1: *Gebutet der koning des riches dinst, hoff adder herfart mit orteylen, unde left daz kundigen mit sinen briffen unde ingesz sechzig wuchen, wo her werden sal: den sullen sy suchen in duetscher art, wo her hen bescheyden ist. Lasen sy daz, sy wetten dorumbe.* Das Rechtsbuch nach Distinktionen. Hg. von FRIEDRICH ORTLOFF. Jena 1863. ND Aalen 1967. Auch im Folgenden wird diese Ausgabe verwendet; ergänzend wurde folgende Ausgabe herangezogen: Míšeňská právní kniha. Historický kontext, jazykový rozbor, edice. Das Meißner Rechtsbuch. Historischer Kontext, linguistische Analyse, Edition. Bearb. und eingel. von VLADIMÍR SPÁČIL und LIBUŠE SPÁČILOVÁ. Olmütz 2010.

43 Zum «Schwabenspiegel» BERTELSMEIER-KIERST: Kommunikation und Herrschaft (wie Anm. 20), S. 126–172; KÜMPER: Sachsenrecht (wie Anm. 20), S. 364–391; OPPITZ: Deutsche Rechtsbücher (wie Anm. 20), S. 34–42; Schwabenspiegel. In: Repertorium „Geschichtsquellen des deutschen Mittelalters“. Hg. von der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. http://www.geschichtsquellen.de/repOpus_04228.html (03.08.2016).

44 Etwa ein Drittel des «Freisinger Rechtsbuchs» ist aus dem «Schwabenspiegel» übernommen. Zum «Freisinger Rechtsbuch» HANS-GEORG HERMANN: Freisinger Rechtsbuch. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hgg. von CORDES u. a. Band 1 (wie Anm. 19), Sp. 1779f.; OPPITZ: Deutsche Rechtsbücher (wie Anm. 20), S. 58f.; Rupertus de Frisinga, Freisinger Rechtsbuch. In: Repertorium „Geschichtsquellen des deutschen Mittelalters“. Hg. von der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. http://www.geschichtsquellen.de/repOpus_04165.html (03.08.2016).

45 Swsp. Ldr. 117: *Sô der künic einen hof gebieten wil, den sol er gebieten über sehs wochen, unde sol in den fürsten unde andern herren künden mit versigelten brieven. si sullen die hove suochen in tiutschen landen unde niht vür baz.* Der Schwabenspiegel in der ältesten Gestalt mit den Abweichungen der gemeinen Texte und den Zusätzen derselben. Teil 1. Landrecht. Hg. von WILHELM WACKERNAGEL. Zürich/Frauenfeld 1840. ND Aalen 1972 (Bibliotheca rerum historicarum. Neudrucke. Band 3). In der Ausgabe von Lassbergs findet sich diese Stelle in Ldr. 138; Der Schwabenspiegel oder schwäbisches Land- und Lehen-Rechtbuch nach einer Handschrift vom Jahr 1287. Hg. von FRIEDRICH LEONHARD ANTON FREIHERR VON LASSBERG. Tübingen 1840. ND Aalen 1972 (Bibliotheca rerum historicarum. Neudrucke. Band 2). Im «Freisinger Rechtsbuch» lautet die entsprechende Stelle (c. 98): *vnnd dy fürstenn süllnn jn suechm jn teutschnn landenn vnnd nicht fürbas.* Das Stadt- und das Landrechtsbuch Ruprechts von Freysing. Nach fünf Münchener Handschriften. Ein Beitrag zur Geschichte des Schwabenspiegels. Hg. von GEORG LUDWIG VON MAURER. Stuttgart/Tübingen 1839. Die beiden nachfolgenden Regelungen (Swsp. Ldr. 118 bzw. 139 sowie Freisinger Rechtsbuch c. 99) behandeln die Ladung eines weltlichen Reichsfürsten zum Hoftag, wobei diejenigen, die nicht in deutschen Landen bzw. im deutschen Sprachraum ansässig sind, diesem Gebot nicht Folge leisten müssen. Swsp. Ldr. 118: *unde sint si niht gesezen in diutschen landen, [...] si sint des hoves mit rehte ledic.* In der Ausgabe von Lassbergs (Ldr. 139) wird an dieser Stelle hingegen der deutsche Sprachraum genannt: *vnd sint si in tvscher sprache nvt gesezen* (entsprechend auch Freisinger Rechtsbuch c. 99: *vnd sind sy in teutscher sprach nicht gesezenn*). Auch im Folgenden werden die genannten Ausgaben des «Schwabenspiegels» und des «Freisinger Rechtsbuchs» verwendet.

(3) Die im «Annolied» (um 1080) und in der «Kaiserchronik» (Mitte des 12. Jahrhunderts) enthaltene **Geschichte von Caesar und den Deutschen** findet sich auch im «Sachsenspiegel» und in weiteren Rechtsbüchern (Übersicht 1, Spalte 3 und Übersicht 2, Zeile 3): So heißt es in Ssp. Ldr. III 53 § 1, dass sich Deutschland (*dudisch lant*) aus den Pfalzgrafschaften Sachsen, Bayern, Franken und Schwaben zusammensetze. Diese vier seien ursprünglich Königreiche gewesen, die von den Römern bezwungen und dann in Herzogtümer umgewandelt worden seien.⁴⁶ Die im «Annolied» und in der «Kaiserchronik» in mehr als 130 Versen ausführlich beschriebene Geschichte von Caesar, der nacheinander die Schwaben, Bayern, Sachsen und Franken besiegte und diese dann als deutsche Bündnispartner mit seinem Reich vereinte,⁴⁷ wird von Eike von Repgow freilich auf einen Halbsatz reduziert, den die Rezipienten nur verstehen konnten, wenn sie die Geschichte vom Bunde Caesars mit den Deutschen bereits kannten.⁴⁸ Dass dies jedenfalls bei den Verfassern des «Deutschen-» und «Schwabenspiegels» der Fall war, belegen die Ergänzung um den Namen „Julius“ (Caesar) im «Deutschenspiegel» (Ldr. 288)⁴⁹ und die weitere Ergänzung im «Schwabenspiegel» um die Vereinigung der vier Königreiche durch Caesar zu einem Reich, weil er neben sich keine anderen Könige habe dulden wollen (Swsp. Ldr. 99).⁵⁰ Für die Ver-

46 Ssp. Ldr. III 53 § 1: *Iewelk dudisch lant hevet sinen palenzgrevn: Sassen, Beieren, Vranken unde Swaven. Dit waren alle koningrike; seder wandelde men ene den namen unde het se hertogen, seder se de Romere bedwungen; [...].* Dazu ALEXANDER BEGERT: Böhmen, die böhmische Kur und das Reich vom Hochmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches. Studien zur Kurwürde und zur staatsrechtlichen Stellung Böhmens. Husum 2003 (Historische Studien. Band 475), S. 57; GOERLITZ: Literarische Konstruktion (wie Anm. 14), S. 64–69 mit Hinweis darauf, dass *lant* für *regna* stehe, weil die ehemaligen *gentes* des fränkischen Reiches als ‚Teilstaaten‘ verstanden wurden.

47 Annolied c. 18–23 (V. 263–398) und Kaiserchronik (V. 247–378); Die Kaiserchronik eines Regensburger Geistlichen. Hg. von EDWARD SCHRÖDER. Hannover 1892 (MGH Dt. Chron. Band I/1), S. 84–87; Das Annolied. Hg. von MAX ROEDIGER. Hannover 1895 (MGH Dt. Chron. Band I/2), S. 120–124. Im «Annolied» c. 18 (V. 274) ist vom *Diutschiu lant*, in der «Kaiserchronik» von *Dütiscen landen* die Rede. Ausführlich zu beiden Texten GOERLITZ: Literarische Konstruktion (wie Anm. 14), S. 52ff., 76ff., 92ff., 107ff., 137ff. Goerlitz (S. 146) sieht im Gegensatz zu Thomas in der im «Annolied» enthaltenen Episode von Caesar und den Deutschen keine *origo gentis Teutonicorum*, wohl aber ließe sich eine solche der «Kaiserchronik» entnehmen. Vgl. weiter THOMAS: Julius Caesar (wie Anm. 9), S. 245, 252ff. (mit Hinweis darauf, dass bereits Widukind von Corvey Bezüge zu Caesar herstellte und diesen als Gründer der Stadt Jülich bezeichnete, ebd., S. 254). Zur Rezeption des «Annoliedes» ebd., S. 256ff. Vgl. weiter HAUBRICH: ‚die tiutsche und die andern zungen‘ (wie Anm. 13), S. 21, 29ff. Zu den Herkunftssagen der einzelnen Völker HARTMUT KUGLER: Das Eigene aus der Fremde. Über Herkunftssagen der Franken, Sachsen und Bayern. In: Interregionalität der deutschen Literatur im europäischen Mittelalter. Hg. von DEMS. Berlin/New York 1995, S. 175–193, hier S. 178–191.

48 Dazu auch THOMAS: Sprache und Nation (wie Anm. 9), S. 47, 59.

49 Deutschenspiegel Ldr. 288: *Jseich tævtzhelant habent im pfaltzgraven. Sahsen. Baiern. Vranchen. vnd swaben. Ditz warn alles chunichreich. sider wandelt man die namen. vnd Julius hiez si hertzogen sider si die Romær betwungen [...].*

50 Swsp. Ldr. 99: *Von tiutschen landen. In tiuschen landen hât ieglich land sinen phalenzgrâven. Sahsen hât einen. Franken hât einen. Swâben hât einen. Beigeren hât einen. Diu vier lant wâren hie vor künicriche. Daz was hie vor, dô Julius ze Rôme künic was, unde er tiutschiu lant betwanc: dô wolte*

breitung dieser Geschichte,⁵¹ deren Bedeutung darin liegt, dass sie die Herkunftssagen der vier genannten *regna* bzw. *gentes* zusammenführt und diese in eine Erzählung vom Ursprung der Deutschen einwebt,⁵² sorgten noch weitere vom «Sachsen-» oder «Schwabenspiegel» abhängige Rechtsbücher wie das «Freisinger Rechtsbuch» (1328)⁵³ oder das bereits erwähnte «Meißner Rechtsbuch» (1358–1387).⁵⁴

Doch warum greift ein Rechtsbuch wie der «Sachsenspiegel» diese Geschichte überhaupt auf? Eike von Repgow beschrieb die Welt als ein einheitliches Ganzes, das vom Kleinen zum Großen und umgekehrt gedacht werden kann und muss:⁵⁵ Sein Sachsen ist Teil des deutschen Königreichs und des Heiligen Römischen Reiches, ebenso wie die sächsische Geschichte Teil der Geschichte der Deutschen und der Geschichte der ganzen christlichen Welt ist (bereits im *Textus Prologi* wird nicht nur der erste christliche Kaiser Konstantin der Große genannt, sondern auch Karl der Große als derjenige bezeichnet, der dem Land Sachsen das weltliche Recht gegeben habe).⁵⁶ Dieses Weltbild begegnet uns an etlichen Stellen im «Sachsenspiegel»:

er niht daz über alliu tiutschiu lant mēr küniges wære wan sîn. In der Ausgabe Schwabenspiegel. Hg. von VON LASSBERG (wie Anm. 45) findet sich diese Stelle in Ldr. 120. Zudem findet sich die Geschichte in der als historische Einleitung für den «Schwabenspiegel» konzipierten «Prosakaiserchronik», die allerdings nur in einer Fassung überliefert ist; dazu UTA GOERLITZ: *Julius Cæsar* und *dütiskiu lant*. Zum Wandel narrativer Identitätskonstruktion zwischen Mittelalter und früher Neuzeit aus Sicht der Sprach- und Literaturwissenschaft (unter besonderer Berücksichtigung von «Kaiserchronik» und «Prosakaiserchronik»). In diesem Band, S. 216–239, hier S. 231–237.

51 Auch die «Sächsische Weltchronik» (vermutlich um 1260) enthält in c. 25–27 die Geschichte von Caesar, der die Deutschen bezwang: *Die herren von Duczschen landen baten Julium [...] umbe daz riche. [...] Alsust quam des riches kore erst in der Duczschen herren gewalt.* Sächsische Weltchronik. Hg. von LUDWIG WEILAND. Hannover 1876 (MGH Dt. Chron. Band 2), S. 85–87. Vgl. weiter THOMAS: *Julius Caesar* (wie Anm. 9), S. 245, 257; DERS.: *Sprache und Nation* (wie Anm. 9), S. 47, 66ff.

52 So (mit Bezug auf das «Annolied») auch SUSANNE BÜRKLE: *Erzählen vom Ursprung: Mythos und kollektives Gedächtnis im Annolied.* In: *Präsenz des Mythos. Konfigurationen einer Denkform in Mittelalter und Früher Neuzeit.* Hgg. von UDO FRIEDRICH und BRUNO QUAST. Berlin/New York 2004 (Trends in medieval philology. Band 2), S. 99–130, hier S. 102, 122: Das «Annolied» ziehe „eine neue Ebene ein. [...] Die textuelle Kombination der vier *origines* und ihr Bezug auf die gemeinsamen kriegerischen Aktionen der *gentes* unter Caesar mit der Begründung des imperialen Rom formieren jene zum uniformen Kollektiv.“ Angesichts der Rezeption des Mythos in mehreren Rechtsbüchern des 13. Jahrhunderts, die über Jahrhunderte handschriftlich und später als Drucke verbreitet wurden, ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum Bürkle (S. 123) davon ausgeht, dass dem „*Origo*-Mythos des *Annoliedes* [...] wenig Erfolg beschieden“ war. Und weiter: „Jenseits dessen Rekurrenz in der Kaiserchronik wurde die Rezeption zunächst einmal arretiert, somit konnte der Mythos sich nicht im kollektiven Gedächtnis festsetzen.“

53 Freisinger Rechtsbuch, c. 82 (die Textstelle findet sich auf Übersicht 2, Zeile 3, Spalte 4).

54 Meißner Rechtsbuch, Buch VI, c. 11, Dist. 1 (die Textstelle findet sich auf Übersicht 2, Zeile 3, Spalte 5).

55 Zum Provinzialen und Imperialen im Lehnrecht des «Sachsenspiegels» LÜCK: *Woher kommt das Lehnrecht des Sachsenspiegels?* (wie Anm. 21), S. 239, 257f.

56 Ssp. *Textus Prologi* (am Ende): *[...] unde Karl, an den Sassen lant noch sines rechten tut.* Dazu KÜMPER: *Sachsenrecht* (wie Anm. 20), S. 215–221; HEINER LÜCK: *Der Beitrag Eikes von Repgow zur Verwis-*

Bekanntermaßen zählt Eike an prominenter Stelle zu Beginn des «Sachsenspiegels» (Ldr. I 3) zunächst die sechs Weltzeitalter auf und fährt dann damit fort, dass in gleicher Weise über sechs Stufen die Heerschilde (d. h. die weltliche Herrschaft in der Lehnshierarchie), aber auch die Glieder einer Sippe aufgebaut seien. In Ssp. Ldr. III 44 folgt unmittelbar im Anschluss an die christliche Lehre der Abfolge von vier Weltreichen⁵⁷ (nebst Hinweis auf die in Ssp. Ldr. I 1 dargestellte imperiale Zwei-Schwerter-Lehre)⁵⁸ die Geschichte, wie die ursprünglich im Heer von König Alexander kämpfenden Sachsen unter Vertreibung der Thüringer das Land Sachsen einnahmen⁵⁹ (auch

senschaftlichung und Professionalisierung des Rechts im 13. Jahrhundert. In: Aufbruch in die Gotik. Der Magdeburger Dom und die späte Stauferzeit. Hg. von MATTHIAS PUHLE Band 1: Essays. Mainz 2009, S. 301–311, hier S. 305. Parallelen bestehen auch zur «Kaiserchronik»; vgl. GOERLITZ: Literarische Konstruktion (wie Anm. 14), S. 128f.

57 Nach der seit der Spätantike auf die «Bibel» (Buch Daniel) zurückgeführten Lehre der Abfolge von vier Weltreichen (Babylonier, Perser, Griechen, Römer) löste ein Reich das andere ab. Im Laufe des Mittelalters entwickelte sich die Lehre dahin, dass das Römische Reich auf einen anderen Herrschaftsträger übergegangen sei. In Anknüpfung an die Kaiserkrönung Karls des Großen existierte die Vorstellung einer *renovatio imperii*, die sich erst Ende des 11. Jahrhunderts zur Translationstheorie wandelte. Die (kuriale) Translationstheorie kam wahrscheinlich erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts auf und betonte die Rolle des Papstes bei der Kaiserkrönung Karls des Großen. Dazu insgesamt GOEZ: *Translatio Imperii* (wie Anm. 16), S. 70–76, 78f., 81, 83f., 104, 138f.; DERS.: Die Theorie der *Translatio Imperii* und die Spaltung der Christenheit. In: Der europäische Gedanke. Hintergrund und Finalität. Hgg. von REINHARD C. MEIER-WALSER und BERND RILL. Grünwald 2000, S. 25–33, hier S. 27ff.; ALEXANDER RUBEL: Caesar und Karl der Große in der Kaiserchronik. Typologische Struktur und die *translatio imperii ad Francos*. *Antike und Abendland* 47 (2001) S. 146–163, hier S. 149, 151f., 154, 156f., 160ff.

58 Eike von Reggow gibt die kuriale Translationstheorie nicht wieder (diese findet sich aber im «Schwabenspiegel»). Die in Ssp. Ldr. I 1 vertretene imperiale Zwei-Schwerter-Lehre schließt eine Übertragung der weltlichen Macht durch den Papst (anders als die kuriale Translationstheorie) aus. Eike liegt insoweit auf einer Linie mit Walther von der Vogelweide (um 1170–um 1230), der Anfang des 13. Jahrhunderts die kuriale Translationstheorie ebenfalls ablehnte (Buch 1, Ton 4, Strophe VI, 1–5): *Got git ze küenege, swen er wil / dar umbe wundert mich niht vil, / uns leien wundert umbe der pfaffen lère. / si lërten uns bî kurzen tagen, / daz wellents uns nû widersagen*. Walther von der Vogelweide. *Leich, Lieder, Sangsprüche*. Hg. von THOMAS BEIN. Berlin/Boston 15. Aufl. 2013, S. 22. Ob Eike die Dichtungen Walthers von der Vogelweide gekannt hat, bleibt Spekulation; dazu KÜMPER: *Sachsenrecht* (wie Anm. 20), S. 122f.

59 Ssp. Ldr. III 44: § 1 *To Babilonie irhuf sek dat rike, de was geweldich over alle lant, de tovrude Cyrus unde wandelde dat rike in Persiam; dar stunt it bit an Darium [den lesten], den versegede Alexander unde karde it an Kriken; dar stunt it also lange, wante is sek Roma underwant unde <dat> Julius keiser wart. Noch hevet Roma [dar van] behalden dat wertleke swert unde van sante Petrus halven dat geistleke; dar umme het se hovet aller werlde.* § 2 *Unse vorderen de her to lande quamen unde de Duriunge verdreven, de hadden in Alexanderes here gewesen; mit erer hulpe hadde he bedwungen al Asiam. Do Alexander starf, do ne dorsten se sek nicht to dun in deme lande dorch des landes hat, unde scepeden mit drehundert kelen; de verdorven alle <wante> oppe vir unde veflich. Der selven quamen achtene to Pruzen unde besaten dat; twelve besaten Rujan, vir unde twentich quamen her to lande.* Das «Meißner Rechtsbuch» übernimmt in Buch VI, c. 7 und 8 diese Textpassage und schließt an sie unmittelbar (und etwas systematischer angeordnet) die Regelungen zur Königswahl, zum Verhältnis zwischen

hierbei könnte es sich um eine Anleihe aus dem «Annolied», aber auch aus der «Sachsengeschichte» Widukinds von Corvey handeln).⁶⁰ Nicht auszuschließen ist zudem, dass Eike von Reggow die Stelle zur *translatio imperii* in der Dekretale «Venerabilem» von 1202 kannte.⁶¹

Vermutlich sah Eike von Reggow sogar sich selbst als Teil dieses mehrstufig gedachten Ganzen, stand er doch in Verbindung zu mehreren Reichsfürsten, die nicht nur wesentliche Teile des Landes Sachsen repräsentierten, sondern auch den deutschen König und künftigen Kaiser wählten. Diese Beziehungen sind in drei Urkunden bezeugt, in denen Eike von Reggow im Gefolge der Askanier auftritt (vermutlich war

König und Reichsfürsten sowie zur Rechtsstellung der Reichsfürsten aus dem «Sachsenspiegel» an: c. 9 Dist. 1 (~ Ssp. Ldr. III 52 § 1, Satz 1); c. 9 Dist. 2 (~ Ssp. Ldr. III 54 § 3, Satz 2, § 4); c. 9 Dist. 3 (~ Ssp. Ldr. III 54 § 3, Satz 1); c. 9 Dist. 4 (~ Ssp. Ldr. III 57 § 2); c. 9 Dist. 5 (~ Ssp. Ldr. III 57 § 1); c. 9 Dist. 6 (hier werden zunächst die Modalitäten der Wahl durch die *korfurssten* [sic] in Frankfurt beschrieben, wobei gewisse Ähnlichkeiten mit c. 2 der «Goldenen Bulle» bestehen; die letzten beiden Sätze folgen Ssp. Ldr. III 52 § 1 Satz 2 und 3); c. 9 Dist. 7 (~ Ssp. Ldr. III 52 § 2); c. 9 Dist. 8 (~ Ssp. Ldr. III 52 § 3); c. 10 (~ Ssp. Ldr. III 54 § 2); c. 11 (~ Ssp. Ldr. III 53 § 1); c. 12 (~ Ssp. Ldr. III 58); c. 13 Dist. 1 (~ Ssp. Ldr. III 59); c. 13 Dist. 2 (~ Ssp. Ldr. III 60 § 1); c. 14 Dist. 1f. (Ssp. Ldr. III 60 §§ 2f.); c. 15 Dist. 1–5 (~ Ssp. Ldr. III 62 §§ 1–3); c. 16 (~ Ssp. Ldr. III 63 § 1); c. 17 Dist. 1f. (~ Ssp. Ldr. III §§ 2f.); c. 18 Dist. 1f. (~ Ssp. Ldr. III 64 §§ 1f.); c. 19 Dist. 1–11 (~ Ssp. Ldr. III 64 §§ 3–11); c. 19 Dist. 12f. (~ Ssp. Ldr. III 65 §§ 1f.). Siehe dazu auch die Rechtsbücherkonkordanz bei KÜMPER: Sachsenrecht (wie Anm. 20), S. 608–613.

60 Widukind von Corvey: *Res gestae Saxonicae*, I, 2ff.; Die Sachsengeschichte des Widukind von Korvei. Hgg. von PAUL HIRSCH und HANS EBERHARD LOHMANN. Hannover 5. Aufl. 1935 (MGH SS rer. Germ. Band 60), S. 4ff. Annolied, c. 21; Das Annolied. Hg. von ROEDIGER (wie Anm. 47), S. 122. Dazu auch KUGLER: Das Eigene aus der Fremde (wie Anm. 47), S. 175, 185–189; KÜMPER: Sachsenrecht (wie Anm. 20), S. 124.

61 In Halberstadt wirkte seit ca. 1220 der berühmte Kanonist Johannes Teutonicus (gest. 1245), der bei Azo in Bologna studiert und zwischen 1210 und 1217 die «Glossa ordinaria» zum «Decretum Gratiani» verfasst hatte. Zu ihm PETER LANDAU: Johannes Teutonicus und Johannes Zemeke. Zu den Quellen über das Leben des Bologneser Kanonisten und des Halberstädter Dompropstes. In: Halberstadt – Studien zu Dom und Liebfrauenkirche. Hg. von ERNST ULLMANN. Berlin 1997 (Abhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig. Phil.-Hist. Klasse. Band 74/2), S. 18–29; HEINER LÜCK: Johannes Teutonicus († 1245). In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hgg. von ALBRECHT CORDES u. a. Band 2. Berlin 2. Aufl. 2012, Sp. 1379–1381, hier Sp. 1380. Ob Eike von Reggow zu Johannes Teutonicus Kontakt hatte, ist nicht belegt, allerdings hatte er Kenntnisse im kanonischen Recht. Dazu PETER LANDAU: Der Entstehungsort des Sachsenspiegels. Eike von Reggow, Altzelle und die anglo-normannische Kanonistik. DA 61 (2005) S. 73–101, hier S. 91; KÜMPER: Sachsenrecht (wie Anm. 20), S. 118–122; aber auch BERND KANOWSKI: Wieviel Gelehrtes Recht steckt im Sachsenspiegel und war Eike von Reggow ein Kanonist? ZRG-KA 99 (2013) S. 382–397, hier S. 392–396. Jedenfalls sah sich Eike in einer Reihe mit gelehrten Juristen, wenn er sich in der Reimvorrede als *meister* und den Inhalt des «Sachsenspiegels» als *mine lere* bezeichnete. Dazu EVA SCHUMANN: Zur Rezeption frühmittelalterlichen Rechts im Spätmittelalter. In: *Humaniora. Medizin – Recht – Geschichte. Festschrift für Adolf Laufs zum 70. Geburtstag*. Hgg. von BERND-RÜDIGER KERN u. a. Heidelberg 2006, S. 337–386, hier S. 364f. Vgl. auch KÜMPER: Sachsenrecht, S. 44–47, insb. S. 46 (*lere* als „das zentrale Element der mittelalterlichen deutschen Rechtsbücher“); BERTELSMEIER-KIERST: Kommunikation und Herrschaft (wie Anm. 20), S. 90–92 (Eike von Reggow als *literatus*); zum Lehnrecht LÜCK: Woher kommt das Lehnrecht des Sachsenspiegels? (wie Anm. 21), S. 239, 252f.

er als Ministerialer der Familie zu Diensten).⁶² Im «Sachsenspiegel» werden sieben Fahnenlehen im Lande zu Sachsen genannt (die Fahnenlehen stehen für die unmittelbar vom König belehnten Reichsfürsten, Ssp. III 62 § 2) und drei von diesen sieben Fahnenlehen nahmen Mitglieder der Familie der Askanier ein, nämlich die Grafschaft zu Aschersleben, die Markgrafschaft zu Brandenburg und das Herzogtum Sachsen.⁶³ Somit durfte sich Eike von Reggow drei weltlichen Reichsfürsten und Königswählern verbunden fühlen. Man mag kaum an Zufall glauben, wenn von diesen drei Reichsfürsten aus Eikes Umfeld zwei in Ssp. Ldr. III 57 § 2 zu den drei bevorrechtigten weltlichen Königswählern erklärt werden.⁶⁴

Auch die Episode von Caesar und den Deutschen fügt sich in dieses Weltbild ein und wird – ebenso wie andere Legenden und Motive – von Eike in die verfassungsrechtliche Argumentation eingebaut. Die durch die Verbindung der genannten vier

62 Zu den drei Urkunden, in denen Eike im Gefolge des Fürsten Heinrich I. von Anhalt und Grafen von Aschersleben auftritt, LANDAU: Der Entstehungsort des Sachsenspiegels (wie Anm. 61), S. 73, 79; PETER JOHANEK: Eike von Reggow, Hoyer von Falkenstein und die Entstehung des Sachsenspiegels. In: *Civitatium Communitas. Studien zum europäischen Städtewesen*. Festschrift Heinz Stoob zum 65. Geburtstag. Hgg. von HELMUT JÄGER u. a. Teil 2. Köln/Wien 1984 (Städteforschung. Band 21/2), S. 716–755, hier S. 735–749. Zu allen sechs überlieferten Urkunden, in denen Eike genannt wird, und ihren jeweiligen Kontexten BERTELSMEIER-KIERST: *Kommunikation und Herrschaft* (wie Anm. 20), S. 66–86; KÜMPER: *Sachsenrecht* (wie Anm. 20), S. 71–77; LIEBERWIRTH: *Eike von Reggow* (wie Anm. 19), Sp. 1288f.; HEINER LÜCK: *Reppichau, Eike von Reggow und der Sachsenspiegel – Bausteine europäischer Rechtskultur*. In: *Das Eike-von-Reggow-Dorf. Reppichau zwischen 1159 und 2009. Geschichte und Geschichten anlässlich des 850. Ortsjubiläums und des Jubiläums der 800. urkundlichen Ersterwähnung Eikes von Reggow*. Hgg. von DEMS. und ERICH REICHERT. Halle/Saale 2009 (Signa Ivris. Band 4), S. 23–55, hier S. 27–36; ALEXANDER IGNOR: *Über das allgemeine Rechtsdenken Eikes von Reggow*. Paderborn u. a. 1984 (Rechts- und staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft NF. Band 42), S. 325–330.

63 Fürst Heinrich I. von Anhalt (1170–1251/1252) war ein Bruder von Herzog Albrecht I. von Sachsen (gest. 1261); der Sohn ihres gemeinsamen Veters, Johann I. von Brandenburg (gest. 1266), war der vierte Markgraf von Brandenburg. Alle drei stammten aus dem Geschlecht der Askanier (gemeinsamer Stammvater, nämlich Großvater bzw. Urgroßvater der drei Genannten, war Albrecht der Bär, Graf von Askanien, gest. 1170). Dazu BERENT SCHWINEKÖPER: *Askanier*. 1) Anhaltinische Linie sowie WILLY HOPPE: *Askanier*. 2) Brandenburgische Linie und 4) Sachsen-Wittenbergische Linie. In: *Neue Deutsche Biographie*. Hg. von der Historischen Kommission der Bayerischen Akademie der Wissenschaften Band 1. Berlin 1953, S. 414–416; GERD HEINRICH: *Askanier*. In: *Lexikon des Mittelalters*. Hgg. von ROBERT AUTY u. a. Band. 1. München/Zürich 1980, Sp. 1109–1112, hier Sp. 1110f.; GEORG SCHUSTER: *Die Verwandtschaft der Häuser Hohenzollern und Askanien*. *Hohenzollern-Jahrbuch 15* (1911) S. 245–286 (mit einer Übersicht „Das Haus Askanien“ vor S. 245). Vgl. aber auch MICHAEL HECHT: *Die Erfindung der Askanier*. *Dynastische Erinnerungsstiftung der Fürsten von Anhalt an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit*. ZHF 33 (2006) S. 1–31, hier S. 1.

64 Die in Ssp. Ldr. III 57 § 2 genannten bevorrechtigten Reichsfürsten hatten das zeremonielle Vorecht der ‚Erstkieser‘, nachdem sämtliche Reichsfürsten gewählt hatten (wobei die ‚Erstkieser‘ an das Wahlergebnis gebunden waren). Dazu ALEXANDER BEGERT: *Die Entstehung und Entwicklung des Kurkollegs*. *Von den Anfängen bis zum frühen 15. Jahrhundert*. Berlin 2010 (Schriften zur Verfassungsgeschichte. Band 81), S. 41ff.

regna bzw. *gentes* vermittelte Einheit der Deutschen im *Imperium Romanum*⁶⁵ transportiert dabei zwei Botschaften: Sie erkennt erstens die weitreichende Autonomie der bis ins Frühmittelalter zurückreichenden Stammeshertzogtümer an, die sich u. a. in Herrschaftsrechten wie einer eigenen Rechts- und Gerichtshoheit, aber auch in der starken Stellung der Königswähler widerspiegelt. Zweitens kreiert sie mit der Fiktion einer gemeinsamen Vergangenheit der Deutschen ein ‚supragentiles‘ Bewusstsein, das im Zusammenhang mit dem Anspruch des deutschen Königs auf das Römische Kaisertum zu sehen ist. Daher überrascht es auch nicht, dass diese Geschichte in den Abschnitt über die Wahl des deutschen Königs und künftigen Kaisers durch die Reichsfürsten als Repräsentanten der ehemaligen Stammeshertzogtümer integriert ist.

(4) Damit kommen wir zur Königswahl und der **deutschen Abstammung** der Königswähler (Ssp. Ldr. III 52 § 1; Swsp. Ldr. 98; dazu Übersicht 1, Spalte 4 und Übersicht 2, Zeile 2).⁶⁶ Im Landrecht des «Sachsenspiegels» wird der König immer nur als ‚König‘, d. h. weder als ‚deutscher‘ noch als ‚römischer König‘ bezeichnet.⁶⁷ Zudem kommt das Wort ‚König‘ (bzw. ‚königlich‘) fast hundertmal vor, während das Wort ‚Kaiser‘ (bzw. ‚kaiserlich‘) lediglich fünfzehnmal im Landrecht enthalten ist (und zwar regelmäßig dann, wenn es ausschließlich oder jedenfalls auch um die Rechtsstellung des Kaisers geht).⁶⁸ Das Übersetzungsproblem bei *Imperium* und *Regnum*

⁶⁵ Dazu insgesamt THOMAS: Sprache und Nation (wie Anm. 9), S. 47, 57ff.

⁶⁶ Ssp. Ldr. III 52 § 1: **De dudeschen scolen dorch recht den koning kesen.** *Swen de gewiet wert van den biscopen de dar to gesat sin, unde op den stul to Aken kumt, so hevet he koningleke gewalt unde koningleken namen. Swen ene de paves wiet, so hevet he des rikes gewalt unde keiserleken namen.* Vgl. auch Ssp. Lnr. 4 § 2: *Swenne aver de Dudeschen enen koning kesen.* Swsp. Ldr. 98 (~ Ldr. 118 in der Ausgabe Schwabenspiegel. Hg. von VON LASSBERG [wie Anm. 45]): **Von tiutscher liute eren. Die tiutschen kiesent den künic.** *daz erwarb in der künic Karl. Swenne er gewihet wirt, unde uf den stuol ze Ache gesezet wirt mit der willen, die in erwelt hânt: sô hât er küniclichen gewalt unde namen. als in der pâbest gewihet, sô hât er volleclichen des rîches gewalt unde keiserlichen namen.* PETER LANDAU: Eike von Repgow und die Königswahl im Sachsenspiegel. ZRG-GA 125 (2008) S. 18–49, hier S. 35f. nimmt an, dass Eike bei dieser Aussage durch zwei Quellen beeinflusst gewesen sein könnte: einerseits durch die Beschreibung in der «Sachsengeschichte» Widukinds von Corvey, nach der das gesamte Volk der Franken und Sachsen die Könige seit Konrad I. gewählt habe (Widukind von Corvey: *Res gestae Saxonicae* [wie Anm. 60], I 16: *omni[s] populus Francorum atque Saxonum*), und andererseits durch die Dekretale «Venerabilem» von Papst Innozenz III. aus dem Jahr 1202.

⁶⁷ Dazu auch BEGERT: Böhmen (wie Anm. 46), S. 56. Im «Schwabenspiegel» wird in einem Artikel der ‚römische König‘ erwähnt; Swsp. Ldr. 85 (~ Ldr. 103b in der Ausgabe Schwabenspiegel. Hg. von VON LASSBERG [wie Anm. 45]). Vgl. weiter SCHNELL: Deutsche Literatur (wie Anm. 12), S. 247, 287ff. mit Hinweis darauf, dass in den volkssprachigen Dichtungen ebenfalls der Begriff ‚deutscher‘ König vermieden wird.

⁶⁸ WEINERT: Eike von Repgow (wie Anm. 21), S. 67, 86f. weist darauf hin, dass im Lehnrecht der ‚Kaiser‘ nicht erwähnt wird und bei inhaltsgleichen Regelungen der im Landrecht genannte ‚Kaiser‘ im Lehnrecht durch ‚König‘ ersetzt ist. Auch nach BEGERT: Böhmen (wie Anm. 46), S. 58f. ist die Differenzierung zwischen König und Kaiser im Landrecht keineswegs beliebig: Wenn in Ssp. Ldr. III 58 § 1 zur Lehnspyramide gesagt wird, dass die Reichsfürsten keinen anderen Laien als Herrn haben dürften als den König, so seien hier die Reichsfürsten des deutschen Königreichs gemeint (ebenso, wenn es in Ssp. Ldr. III 58 § 2 heißt, dass ein Reichsfürst vom König das Fahnenlehen empfangen).

(im Deutschen jeweils mit ‚Reich‘ wiederzugeben) löst Eike von Reggow bezogen auf die Herrschaft mit der Differenzierung zwischen ‚königlicher Gewalt‘ einerseits und ‚Reichsgewalt‘ andererseits.⁶⁹

Bekanntermaßen weist der «Sachsenspiegel» als erstes Rechtsbuch sieben Fürsten aus dem Kreis der über hundert wahlberechtigten Reichsfürsten eine besondere Rolle bei der Königswahl zu. Es handelt sich bei diesen sieben Reichsfürsten um die späteren **Kurfürsten**, wobei der König von Böhmen nach Ssp. Ldr. III 57 § 2 (Ssp. Lnr. 4 § 2) zwar Träger eines der vier genannten Ehrenämter ist, ihm jedoch (im Gegensatz zu den anderen sechs aufgeführten Reichsfürsten) die Rechtsstellung als ‚Erstkieser‘ mit der Begründung verwehrt wird, dass er kein ‚Deutscher‘ sei.⁷⁰ Ob diese Frage bei der Königswahl von 1220 eine Rolle gespielt hat, muss hier offenbleiben; gesichert ist lediglich, dass der König von Böhmen an dieser Wahl nicht teilgenommen hat.⁷¹ Nach dem (um 1275 verfassten) «Schwabenspiegel» (Ldr. 110) mussten die bevorrechtigten Königswähler nur noch von einer Seite her deutscher Abstammung

Hingegen sei in Ssp. Ldr. III 60 § 1 vom Kaiser die Rede, weil dieser Lehen auch an Fürsten vergeben konnte, die keine Reichsfürsten im deutschen Königreich waren. Anders aber BERND KANNOWSKI: Die Rechtsgrundlagen von Königtum und Herrschaft in der Gegenüberstellung von „Sachsenspiegel“ und „Buch’scher Glosse“. In: Die Anfänge des öffentlichen Rechts Band 3: Auf dem Wege zur Etablierung des öffentlichen Rechts zwischen Mittelalter und Moderne. Hgg. von GERHARD DILCHER und DIEGO QUAGLIONI. Bologna/Berlin 2011, S. 89–108, 92f. (die Verwendung der Begriffe „König“ und „Kaiser“ geschehe zufällig).

69 Dazu BEGERT: Böhmen (wie Anm. 46), S. 56f. Aufgrund der Konstellation, die Kaiser Friedrich II. mit der Wahl seines Sohnes Heinrich (VII.) zum deutschen König (1220–1235) geschaffen hatte, lag es zu Eikes Zeiten nahe, sorgfältiger als sonst zwischen *Imperium Romanum* und Kaisertum einerseits sowie *regnum Teutonicum* und Königtum andererseits zu unterscheiden. Vgl. dazu THOMAS: Sprache und Nation (wie Anm. 9), S. 47, 73–75.

70 Ssp. Ldr. III 57 § 2: *De scenke des rikes, de koning van Behemen, de ne hevet nenen kore, umme dat he nicht dudisch n’ is.*

71 Zu möglichen Gründen für das „nationale Ausschlussargument“ LANDAU: Eike von Reggow (wie Anm. 66), S. 18, 34–36. Eine weitere These zur Sonderstellung des böhmischen Königs in den Königswahlparagrafen von «Sachsen-» und «Schwabenspiegel» hat vor einigen Jahren BEGERT: Böhmen (wie Anm. 46), S. 28ff., 41, 44ff., 51ff., 60f., 66ff., 78ff. vorgelegt: Eine Differenzierung zwischen Haupt- und Vorwählern lasse sich bereits bei der Wahl Heinrichs (VII.) im Jahr 1220 nachweisen und in mehreren Quellen vor 1254 würden sechs bzw. sieben Vorwähler genannt. Des Weiteren sei das «Wormser Konkordat» (1122) davon ausgegangen, dass Böhmen zum *Regnum Teutonicum* gehöre; mit der erblichen Verleihung der Königswürde an Böhmen 1198 (Ottokar I.) sei jedoch der böhmische König nicht mehr Lehnsmann des deutschen Königs, sondern des Kaisers gewesen. Als Lehnsmann des Kaisers sei der böhmische König zwar zur Wahl des deutschen Königs als künftigen Kaisers (*rex Romanorum et futurus imperator*) berechtigt gewesen, dieses Recht habe aber nicht bestanden, wenn es ‚nur‘ um die Wahl eines deutschen Königs – wie bei der Wahl Heinrichs (VII.) im Jahr 1220 – ging.

sein (Übersicht 2, Zeile 4, Spalte 3),⁷² womit den historischen Gegebenheiten der Königswahl von 1273 Rechnung getragen wurde.⁷³

Es gehört zu den ungelösten Fragen der Rechtsgeschichte, wieso im «Sachsenspiegel» (falls es sich bei dem Königswahlparagraphen nicht um eine spätere Interpolation handelt)⁷⁴ bereits um 1225 die sieben Reichsfürsten genannt sind, die sich erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts als allein wahlberechtigte Kurfürsten etabliert haben. Auf die zahlreichen von Rechtshistorikern und Historikern hierzu entwickelten Theorien⁷⁵ soll hier nicht eingegangen werden. Hingewiesen sei lediglich

72 Swsp. Ldr. 110 (~ Ldr. 130a in der Ausgabe Schwabenspiegel. Hg. von VON LASSBERG [wie Anm. 45]): *Dise vier sullen tiutsche man sîn von vater unde von muoter oder von eintwederme*. Zu beachten ist, dass die hier zugrundegelegte Handschrift als vierten weltlichen Königswähler den Herzog von Bayern nennt. Andere Handschriften des «Schwabenspiegels» nennen den Schenken des Reiches (ohne weitere Konkretisierung) oder den König von Böhmen. Zum Königswahlparagraphen im «Schwabenspiegel» BEGERT: Böhmen (wie Anm. 46), S. 76f. Zu den Unterschieden zwischen den Königswahlparagraphen im «Sachsen-» und «Schwabenspiegel» PETER LANDAU: Die Königswahl vom Sachsenspiegel zum Schwabenspiegel. *Acta Juridica et Politica* 71 (2008) S. 571–577. Der «Deutschenspiegel» orientiert sich hingegen in Ldr. 303 (*Der chunich von Behaim des reiches schenche ern hat aver dhein chure dar vmbē daz er niht tæutze ist.*) und Lnr. 11 § 1 (*vnd der chunich von Behaim ob er ist ein tæutzer man*) noch stärker am «Sachsenspiegel»; dazu Landau, S. 571f. Entsprechendes gilt für das vom «Sachsenspiegel» abhängige «Meißner Rechtsbuch» (Buch VI, c. 9, Dist. IV: *Der schencke dez riches ist der koning von bemen, der en had keyne kor, durch daz her nicht dutcz ist*). Vgl. in diesem Zusammenhang auch BEGERT: Böhmen (wie Anm. 46), S. 44 mit weiteren Nachweisen; KARL-FRIEDRICH KRIEGER: König, Reich und Reichsreform im Spätmittelalter. München 2. Aufl. 2005 (Enzyklopädie deutscher Geschichte. Band 14), S. 5f.

73 König Ottokar II. von Böhmen war der Sohn von Wenzel I. und Kunigunde von Schwaben (und daher von mütterlicher Seite deutscher Herkunft). Dass die Stellung des Königs von Böhmen als bevorrechtigter Königswähler vor der Wahl Rudolfs von Habsburg 1273 keineswegs gesichert war, belegen die Bemühungen, den König von Böhmen durch den Herzog von Bayern zu ersetzen (dementsprechend nennen auch zahlreiche Handschriften des «Schwabenspiegels» den Herzog von Bayern als vierten Königswähler; siehe Anm. 72). Dazu LANDAU: Die Königswahl (wie Anm. 72), S. 571, 573–575; BEGERT: Böhmen (wie Anm. 46), S. 25–27, 75–78; DERS.: Die Entstehung und Entwicklung des Kurkollegs (wie Anm. 64), S. 54f.

74 Dagegen BEGERT: Böhmen (wie Anm. 46), S. 28ff.: Eine Interpolation um das Jahr 1273 sei unwahrscheinlich, weil dann sämtliche frühen Handschriften sich nicht erhalten und auch keine Nachfolger gefunden hätten. Die These setzt weiter voraus, dass es auch bei der überlieferten lateinischen Urfassung des Lehnrechts (*Auctor vetus de beneficiis* I § 12) sowie bei den «Stader Annalen» aus dem Jahr 1240, die ebenfalls von sechs Vorwählern sprechen, einer Interpolation bedurft hätte. Vgl. auch DERS.: Die Entstehung und Entwicklung des Kurkollegs (wie Anm. 64), S. 19, 44, 57.

75 Dazu LANDAU: Eike von Regow (wie Anm. 66), S. 18, 20–26; BEGERT: Die Entstehung und Entwicklung des Kurkollegs (wie Anm. 64), S. 11, 13–19; KÜMPER: Sachsenrecht (wie Anm. 20), S. 549–551; FRANZ-REINER ERKENS: Kurfürsten und Königswahl. Zu neuen Theorien über den Königswahlparagraphen im Sachsenspiegel und die Entstehung des Kurfürstenkollegiums. Hannover 2002 (MGH Studien und Texte. Band 30); ARMIN WOLF: Die Entstehung des Kurfürstenkollegs 1198–1298. Zur 700-jährigen Wiederkehr der ersten Vereinigung der sieben Kurfürsten. Idstein 2. Aufl. 2000 (Historisches Seminar NF. Band 11); DERS.: Königswähler in den deutschen Rechtsbüchern. Mit einem Exkurs: kiesen und irwelen, kore und wale. ZRG-GA 115 (1998) S. 150–197; DERS.: Kurfürsten. In: Handwörterbuch

darauf, dass in der rechtshistorischen Forschung Peter Landau vor einigen Jahren die (oben bereits angedeutete) Theorie wiederbelebt hat, dass es Eike von Repgow gelungen sei, im Zuge der Reformbedürftigkeit der Königswahl und einer notwendigen Reduzierung der Gruppe der Königswähler zwei ihm nahestehende Reichsfürsten, den Herzog von Sachsen und den Markgrafen von Brandenburg, durch Aufnahme in den Kreis der bevorrechtigten Königswähler in Ssp. Ldr. III 57 § 2 dauerhaft als Kurfürsten zu etablieren.⁷⁶

Für unser Thema ist jedoch entscheidend, dass die ‚**deutsche Abstammung**‘ als zentrales Argument gegen die Erstkieser-Stellung des damals ranghöchsten Reichsfürsten, des Königs von Böhmen, eingesetzt wurde und dass dieses Argument den Diskurs um die notwendige Reform der Königswahl ein Jahrhundert lang bestimmen sollte.⁷⁷ Denn auch wenn der Streit durch die ausdrückliche Bestätigung des Kurrechts des böhmischen Königs (Wenzel II.) im Jahr 1290 durch Rudolf von Habsburg beendet wurde (es handelt sich um die einzige urkundliche Bestätigung eines Kurrechts, die aufgrund des beschriebenen Diskurses wohl notwendig war),⁷⁸ so waren die Fragen nach der deutschen Abstammung der Königswähler und die nach der Stellung des böhmischen Königs als Kurfürsten zur Zeit der Abfassung der «Goldenen Bulle» im Jahr 1356 keineswegs vergessen. Denn nur so ist zu erklären, dass Kaiser Karl IV. in der Einleitung der «Goldenen Bulle» hervorhob, dass er als König von Böhmen bekanntlich zum Kreise der Kurfürsten gehöre (*undir den kurfursten, in der zal wir auch sint also ein konig von Beheim*).⁷⁹ Diese Aussage und das Übergehen des gesamten Diskur-

zur deutschen Rechtsgeschichte. Hgg. von ALBRECHT CORDES u. a. Band 3. Berlin 2. Aufl. 2016, Sp. 328–342 mit weiteren Nachweisen.

76 LANDAU: Eike von Repgow (wie Anm. 66), S. 18, 27–41. Dagegen BEGERT: Die Entstehung und Entwicklung des Kurkollegs (wie Anm. 64), S. 14f., 33.

77 Vgl. etwa auch die «Stader Annalen» für das Jahr 1240, in denen dem König von Böhmen das Wahlrecht mit der Begründung, er sei kein ‚Deutscher‘, abgesprochen wird (*Palatinus eligit, quia dapifer est, dux Saxoniae, qui marscalcus, et margravius de Brandenburg, quia camerarius. Rex Boemiae, qui pincerna est, non eligit, quia Teutonicus non est.*), Annales Stadenses auctore Alberto. Hg. von JOHANN MARTIN LAPPENBERG. Hannover 1859 (MGH SS. Band 16), S. 271, 367. Dazu BEGERT: Böhmen (wie Anm. 46), S. 46. Vgl. weiter zum Einfluss des kanonischen Rechts auf die Anerkennung des Königs von Böhmen als Kurfürsten in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts BEGERT: Die Entstehung und Entwicklung des Kurkollegs (wie Anm. 64), S. 50ff.

78 *Declaratio altera de iuribus regis Bohemiae*. In: *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum. 1273–1298*. Hg. von JACOB SCHWALM. Hannover/Leipzig 1904–1906 (MGH Const. Band 3), Nr. 444, S. 426f. Dazu THOMAS: Sprache und Nation (wie Anm. 9), S. 47, 84f. mit weiteren Nachweisen in Fn. 109; BEGERT: Böhmen (wie Anm. 46), S. 69f., 77, 82.

79 Einleitung zur volkssprachigen Fassung der Goldenen Bulle. In: *Dokumente zur Geschichte des Deutschen Reiches und seiner Verfassung. 1354–1356*. Bearb. von WOLFGANG D. FRITZ. Weimar 1978–1988 (MGH Const. Band 11), S. 565. Mehrfach wird in der Goldenen Bulle (etwa c. 4 §§ 1–3; c. 6; c. 7 § 2; c. 22) auch die Vorrangstellung des Königs von Böhmen als ranghöchster Kurfürst zum Ausdruck gebracht (S. 580–589, 612f.). Zudem bezeichnete sich Karl auch in anderen Urkunden *als ein kung ze Beheim, des heiligen Romischen Reichs obirister schenke und kurfurst*. Willebrief König Karls. In: *Dokumente zur Geschichte des Deutschen Reiches und seiner Verfassung. 1349*. Bearb. von MARGARETE

ses um die deutsche Abstammung in der «Goldenen Bulle» sprechen für eine endgültige reichsrechtliche Entscheidung der ehemals strittigen Frage.⁸⁰

Nur am Rande sei darauf verwiesen, dass die «Goldene Bulle» im letzten Kapitel die im *Imperium Romanum* vereinten Nationen erwähnt: Bei der Gesetzgebung müsse dem Umstand Rechnung getragen werden, dass das *Imperium* aus mehreren, sich durch Sitten (*mores*), Lebensweise (*vita*) und Sprache unterscheidenden Nationen (*diversarum nationum*) zusammensetze. Aus diesem Grund sollten die Söhne der Kurfürsten nicht nur der deutschen Sprache, die sie als Muttersprache (*naturaliter*) lernen würden, mächtig sein, sondern ab dem siebten Lebensjahr auch in Latein und in weiteren Sprachen des Reiches (*Italica ac Slavica*) unterrichtet werden.⁸¹ Seit Mitte des 14. Jahrhunderts findet sich somit an prominenter Stelle, nämlich im wichtigsten ‚Grundgesetz‘ des Heiligen Römischen Reichs, ein weiterer Beleg für ein ‚Nationsbewusstsein‘,⁸² wenngleich die Breitenwirkung der «Goldenen Bulle» zunächst begrenzt gewesen sein dürfte.⁸³

Daher dürfte auch den spätmittelalterlichen Rechtsbüchern für die Ausbildung eines ‚Nationsbewusstseins‘ eine größere Bedeutung als der «Goldenen Bulle» zuzumessen sein: Denn der «Sachsenspiegel» enthält nicht nur als erster volkssprachlicher Text zu Beginn des 13. Jahrhunderts sämtliche Merkmale ‚nationaler‘ Identität, sondern hat aufgrund seiner Rezeptionsgeschichte, insbesondere der Übernahme wesentlicher Inhalte in zahlreiche weitere Rechtsbücher, die zum Teil ebenfalls wieder stark rezipiert wurden,⁸⁴ zu einer breiten Überlieferung der hier behandelten

KÜHN. Hg. von der Akademie der Wissenschaften der DDR. Zentralinstitut für Geschichte. Weimar 1974–1983 (MGH Const. Band 9), Nr. 69, S. 51f. Diese und weitere Maßnahmen zur Absicherung des Kurrechts des böhmischen Königs deuten darauf hin, dass dessen Kurwürde 1356 keineswegs schon gesichert war. Dazu auch BEGERT: Böhmen (wie Anm. 46), S. 145.

80 Vgl. dazu auch BEGERT: Böhmen (wie Anm. 46), S. 146f., 150f., 156.

81 Die Goldene Bulle, c. 31. In: Dokumente zur Geschichte des Deutschen Reiches und seiner Verfassung (wie Anm. 79), S. 630–633. Dazu THOMAS: Sprache und Nation (wie Anm. 9), S. 47, 83ff.

82 LANDWEHR: „Nation“ und „Deutsche Nation“ (wie Anm. 18), S. 1, 12ff. geht davon aus, dass es sich bei Kapitel 31 der «Goldenen Bulle» um einen der ersten Belege dafür handele, dass die Muttersprache als wesentliches Merkmal der Nation begriffen werde.

83 Bis zum Ende des 14. Jahrhunderts gab es nur fünf Originale und zwei Abschriften des Textes, die sich in den Händen der Kurfürsten und in den Städten Frankfurt am Main als Wahlort und Nürnberg als Ort des ersten Hoftags des neu gewählten Königs befanden. Eine breitere Wirkung wird erst ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts angenommen. Dazu MORAW: Gesammelte Leges fundamentales (wie Anm. 5), S. 1, 5ff.; MICHAEL STOLLEIS: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland Band I: Reichspublizistik und Policeywissenschaft. 1600–1800. München 2. Aufl. 2012, S. 128.

84 Dazu KÜMPER: Sachsenrecht (wie Anm. 20), S. 335–482 (mit Gegenüberstellungen der Verarbeitung des «Sachsenspiegels» durch andere Rechtsbücher), insb. S. 377–387 (zur Schwabenspiegelrezeption). Aus der von Kümper erstellten Rechtsbücherkonkordanz (Anhang, S. 571–617) ergibt sich etwa, dass Ssp. Ldr. III 52 § 1 und 57 § 2 nicht nur in die auf der Übersicht 2 genannten Rechtsbücher, sondern zusätzlich noch in den «Holländischen Sachsenspiegel» (c. 181, 186) und in das «Silleiner Rechtsbuch» von 1378 (c. 428, 432) übernommen wurden. Nachweise hierzu bei Kümper, S. 339–344 (insb. 342), 474–477 (insb. 477), 551, 608–611.

Stellen beigetragen. Allein von den auf der Übersicht 2 genannten Rechtsbüchern («Sachsen-», «Deutschen-» und «Schwabenspiegel», «Freisinger» und «Meißner Rechtsbuch») sind mehr als 600 mittelalterliche Handschriften erhalten.⁸⁵ Hinzu treten die zahlreichen und zum Teil ebenfalls breit überlieferten Bearbeitungen des «Sachsenspiegels», die rund hundert Jahre später mit der um 1325 verfassten «Sachsenspiegel-Glosse» des gelehrten Juristen Johann von Buch (um 1290–um 1365)⁸⁶ einsetzten.⁸⁷ Angesichts dieser breiten Rezeption ist die These von Uta Goerlitz, dass der erste große Schub für die Entstehung eines ‚Nationsbewusstseins‘ im Mittelalter bereits um 1250 beendet gewesen sei und den zwei Jahrhunderten bis 1450 „hinsichtlich der Ausbildung eines deutschen Nationsbewusstseins ein vergleichsweise passiver Status zu[komme]“, kritisch zu hinterfragen.⁸⁸

Noch wichtiger erscheint aber der Zweck, der mit der Aufnahme von Vorstellungen kollektiver Identität in den mittelalterlichen Rechtsbüchern verbunden war: Neben der auf einer ersten Ebene verorteten Zugehörigkeit zu den auf die fränkische Zeit zurückzuführenden *regna* bzw. *gentes* der Sachsen, Franken, Bayern und Schwaben (und dem damit verbundenen Festhalten an überkommenen Strukturen) wird auf einer zweiten Ebene ein darüber hinausgehendes ‚supragentiles Einheitsbewusstsein‘ der Deutschen als Erklärung für die gegenwärtige politische Ordnung

85 Im Handschriftencensus werden für den «Sachsenspiegel» 233, für den «Deutschenspiegel» drei, für den «Schwabenspiegel» 285, für das «Freisinger Rechtsbuch» elf und für das «Meißner Rechtsbuch» 86 sowohl vollständige als auch fragmentarische Handschriften ausgewiesen. Siehe <http://www.handschriftencensus.de/werke/97> (03.08.2016); <http://www.handschriftencensus.de/werke/3159> (03.08.2016); <http://www.handschriftencensus.de/werke/344> (03.08.2016); <http://www.handschriftencensus.de/werke/1889> (03.08.2016); <http://www.handschriftencensus.de/werke/531> (03.08.2016).

86 Zu Johann von Buch DÖRTHE BUCHHESTER und MARIO MÜLLER: Johann von Buch (d. J.). In: Deutsches Literatur-Lexikon. Das Mittelalter Band 6: Das wissensvermittelnde Schrifttum bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts. Hg. von WOLFGANG ACHNITZ. Berlin 2014, Sp. 755–765; HEINER LÜCK: Johann von Buch (um 1290–um 1356). In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hgg. von CORDES u. a. Band 2 (wie Anm. 61), Sp. 1376f.

87 Zur «Buch’schen Sachsenspiegelglosse» und weiteren Bearbeitungen KÜMPER: Sachsenrecht (wie Anm. 20), S. 165–187. Beispielhaft sei auf die Glossen zu Ldr. III 52 § 1, 53 § 1 und 57 § 2 verwiesen; Glossen zum Sachsenspiegel-Landrecht. Buch’sche Glosse. Hg. von FRANK-MICHAEL KAUFMANN Teil 3. Hannover 2002 (MGH Font. iur. Germ. NS. Band 7), S. 1251–1253, 1259–1261, 1292, 1299–1302. Vgl. weiter zum Königtum im «Sachsenspiegel» und in der «Buch’schen Glosse» sowie speziell zu Ldr. III 57 § 2 BERND KANNOWSKI: Die Umgestaltung des Sachsenspiegelrechts durch die Buch’sche Glosse. Hannover 2007 (MGH Schriften. Band 56), S. 247–285, insb. S. 248, 258f.

88 GOERLITZ: Literarische Konstruktion (wie Anm. 14), S. 205: „Mit dem Zerfall der Herrschaft der Staufer fand die hochmittelalterliche Phase der Ausbildung des Bewußtseins einer deutschen Großnation um 1250 ein Ende. Ein zweiter ‚Schub‘ sollte erst in der Mitte des 15. Jahrhunderts erfolgen. Den zwei Jahrhunderten zwischen diesen beiden ‚aktiven Phasen‘ zwischen einerseits circa 1050 bis 1250 und andererseits etwa 1450 bis 1550 kommt daher hinsichtlich der Ausbildung eines deutschen Nationsbewußtseins ein vergleichsweise passiver Status zu.“ Ähnlich auch S. 35.

konstruiert.⁸⁹ Denn nur durch die Zusammenfassung der gentilen Personenverbände zur übergeordneten Einheit der ‚Deutschen‘ ließ sich der für die *translatio imperii* notwendige Bezug zu dem in den Händen der Deutschen liegenden *Imperium Romanum* herstellen.⁹⁰ Somit dient die Integration der Legende von Caesars Bündnis mit den Deutschen in das Verfassungsrecht des «Sachsenspiegels» auch (vielleicht sogar in erster Linie) dazu, die Konstruktion einer auf einer gemeinsamen Geschichte beruhenden deutschen Identität zum verfassungsrechtlichen Argument aufzuwerten.⁹¹

III Die Bedeutung der Bezugnahme auf die ‚Deutsche Nation‘ in der Reichsgesetzgebung zu Beginn der Frühen Neuzeit

Bekanntlich kam die Genitivverbindung von ‚Reich‘ und ‚Deutscher Nation‘ erst Ende des 15. Jahrhunderts auf.⁹² Man kann diese Verbindung so verstehen, dass mit ihr die *translatio imperii* auf eine griffige Formel gebracht werden sollte. Die ebenfalls im 15. und 16. Jahrhundert üblichen Formulierungen vom ‚Heiligen Römischen Reich u n d

89 EHLERS: *Natio* (wie Anm. 2), Sp. 1035, 1037. Nach EHLERS: Die deutsche Nation (wie Anm. 4), S. 11f. war ein „Gesamtname für den polygentilen Verband der Sachsen, Franken, Bayern und Schwaben schon früh gesucht“ worden; die seit dem 12. Jahrhundert mit dem *Regnum Teutonicum* „über den Stämmen gebildete Einheit wurde als etwas Neues begriffen und entsprechend benannt“. Zum Konkurrenzverhältnis zwischen (bzw. Nebeneinander von) gentilem und supragentilem Bewusstsein S. 28ff. Ähnlich auch GOERLITZ: Literarische Konstruktion (wie Anm. 14), S. 67, 102: „Denn wie eingangs zitiert, sind die *regna*-Völker ‚der deutschen Nation nicht qualitativ unterzuordnen‘, sondern die aus dem römisch-imperial definierten völkerumwölbenden Zusammenhalt erwachsende deutsche Identität und die kollektiven Identitäten der einzelnen ‚Lande‘ stehen nebeneinander.“ Goerlitz nimmt hier Bezug auf BERND SCHNEIDMÜLLER: *Nomen gentis. Nations- und Namenbildung im nachkarolingischen Europa*. In: *Nomen et gens. Zur historischen Aussagekraft frühmittelalterlicher Personennamen*. Hgg. von DIETER GEUENICH u. a. Berlin/New York 1997 (Ergänzungsbände zum Reallexikon der germanischen Altertumskunde. Band 16), S. 140–156, hier S. 155.

90 Vgl. auch GOERLITZ: Literarische Konstruktion (wie Anm. 14), S. 110: „Nicht ein erwachtes Nationsbewußtsein entdeckt die Römische Reichsgeschichte für sich, sondern der supragentile politische Herrschaftsrahmen fränkisch-karolingischer Tradition und römisch-imperialer Orientierung läßt durch den gemeinsam verfochtenen Anspruch eines der Fürsten im noch jungen *regnum Teutonicum* auf die imperiale Herrschaft das Bewußtsein ‚deutschen‘ Zusammenhalts allererst entstehen.“

91 Nach PETER MORAW: Bestehende, fehlende und heranwachsende Voraussetzungen des deutschen Nationalbewußtseins im späten Mittelalter. In: *Ansätze*. Hg. von EHLERS (wie Anm. 4), S. 99–120, hier S. 101 war Kern dieses „reichsbezogenen Traditions- und Gegenwartswissen[s]“ die Vorstellung, „daß das Reich in Fortsetzung des römischen Imperiums der Antike (der höchstrangigen und am besten legitimierten Staatsform, die das christliche Mittelalter kannte) von alters her und natürlich auch in der jeweiligen Gegenwart den Deutschen gebühre“.

92 Dazu WEISERT: Die Reichstitel bis 1806 (wie Anm. 9), S. 441, 466ff. Vgl. weiter KNAPE: *Humanismus* (wie Anm. 35), S. 103, 113ff.

der Deutschen Nation' bzw. von den *deutschen landen* (so etwa in der «Reformation Friedrichs III.» von 1442, in den Reichsgesetzen von 1495 oder in der «Reichspolizeiordnung» von 1530)⁹³ legen hingegen nahe, dass mit dem Zusatz ein räumlich-politisch abgrenzbarer Teil des Heiligen Römischen Reiches besonders hervorgehoben werden sollte, nämlich Deutschland als politische Einheit in Abgrenzung zu den anderen Reichsteilen.⁹⁴ Nur am Rande sei vermerkt, dass Juristen und Historiker im 17. und 19. Jahrhundert tendenziell eher der erstgenannten Interpretation folgten, während im 18. und 20. Jahrhundert die zweite Auffassung vorherrschte.⁹⁵

In jedem Fall lässt sich seit der Reichsreform Ende des 15. Jahrhunderts und der sich anschließenden Reichsgesetzgebung im 16. Jahrhundert eine immer stärkere Ausrichtung des Reiches und seines Rechts auf die ‚Deutsche Nation‘ beobachten.⁹⁶ Der nun einsetzende (verfassungs-)rechtliche ‚Verdichtungsprozess‘⁹⁷ führte nämlich dazu, dass zahlreiche Fragen zu beantworten waren, die Folgen für das ‚Nationalbewusstsein‘ haben mussten: Wer hat im Reichstag Sitz und Stimme? Für welche Bevölkerungsteile des Reiches gelten die Reichsgesetze? Wer kann an den höchsten Reichsgerichten Richter werden und wer kann vor diesen Gerichten klagen? All dies kann hier nicht im Einzelnen dargestellt werden, vielmehr muss der Hinweis genügen, dass sich die „Einheit stiftenden Reichsinstitutionen“ (d. h. der Reichstag)⁹⁸,

93 Die «Reformation Kaiser Friedrichs III.» (1440–1493) von 1442 bezog sich ausdrücklich auf die Zustände *in dem heiligen Romischen reich und sonderlich in deutschen landen*. In der Einleitung der «Reichskammergerichtsordnung» von 1495 heißt es, dass zu den Aufgaben des Gerichts auch die Ahndung von Verstößen gegen den «Ewigen Landfrieden» gehöre, der für das *Römische Reych und Teutsch Nacion* geschaffen worden sei. Entsprechende Formulierungen finden sich auch in den Texten des «Ewigen Landfriedens» (*das Hailig Reich und Teutsch Nacion*) und zur Festsetzung des Gemeinen Pfennigs vom 7. August 1495 (*des Hailigen Reichs und Teutscher Nacion*). Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit. Bearb. von KARL ZEUMER. Tübingen 2. Aufl. 1913, Nr. 166, 173f., 176, S. 260, 281, 284, 294. Zahlreiche weitere Nachweise bei WEISERT: Die Reichstitel bis 1806 (wie Anm. 9), S. 441, 459f., 465ff., 471ff. Eine Übersicht findet sich ebd. auf S. 495. Weitere Nachweise in Anm. 137.

94 Dazu auch LANDWEHR: „Nation“ und „Deutsche Nation“ (wie Anm. 18), S. 1, 16ff.; ISENMANN: Kaiser, Reich und Deutsche Nation (wie Anm. 4), S. 146, 155ff.

95 Dazu insgesamt LANDWEHR: „Nation“ und „Deutsche Nation“ (wie Anm. 18), S. 1, 18ff. mit weiteren Nachweisen. Vgl. weiter ULRICH NONN: Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation. Zum Nationen-Begriff im 15. Jahrhundert. ZFH 9 (1982) S. 129–142; BEGERT: Böhmen (wie Anm. 46), S. 267ff.; SCHNELL: Deutsche Literatur (wie Anm. 12), S. 247, 274f.

96 Vgl. dazu auch GEORG SCHMIDT: Heiliges Römisches Reich. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hgg. von CORDES u. a. Band 1 (wie Anm. 19), Sp. 882–893, hier Sp. 885f.; SCHNELL: Deutsche Literatur (wie Anm. 12), S. 247, 289.

97 MORAW: Gesammelte Leges fundamentales (wie Anm. 5), S. 1, 4, 7. Moraw (S. 11) führt den ‚Verdichtungsprozess‘ auf drei Phänomene zurück: auf die „Bedrohung durch eine ungewohnt große Zahl und große Aktivität von Feinden aus drei Himmelsrichtungen“, auf den „Aufstieg der Habsburger zu ungeahnten dynastischen Dimensionen und [auf das] An-die-Oberfläche-Treten aufregender technisch-wirtschaftlicher Neuerungen“.

98 Der Reichstag bildete sich im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts heraus, wurde aber als feste Institution erst im Nachhinein, auf dem Wormser Reichstag von 1495, reichsgesetzlich (sogenannte

die Reichskreise⁹⁹ und das Reichskammergericht) im Wesentlichen auf die deutschen Reichsglieder erstreckten¹⁰⁰ und sich auch die Reichsgesetzgebung (insbesondere die Reichskammergerichtsordnungen seit 1495, die «Peinliche Gerichtsordnung» von 1532¹⁰¹ und die Reichspolizeiordnungen seit 1530) zunehmend auf die ‚Deutsche Nation‘ konzentrierte.¹⁰²

«Handhabung Friedens und Rechts» vom 7. August 1495) bestätigt. Im Reichstag waren keineswegs alle Fürsten, Grafen und Städte des Heiligen Römischen Reiches vertreten, vielmehr lässt sich auch hier eine zunehmende Konzentration auf die deutschsprachigen Teile des Reiches beobachten, wobei es Ausnahmen in beide Richtungen gab. Nicht vertreten auf dem Reichstag waren insbesondere die italienischen Fürstentümer, auch wenn sie in einer Lehensbeziehung zum Kaiser standen. Die Schweizer Eidgenossenschaft löste sich von den Reichsinstitutionen bereits 1499. Durch Deklaration vom 2. Juni 1556 entschied Karl V., dass das Bistum von Cambrai zum Heiligen Römischen Reich gehöre, weil der Bischof ebenso wie die Bischöfe von Lüttich, Metz, Verdun und Toul an den Reichstagen teilnehme und zu den Reichslasten beitrage. Der ‚deutsche‘ Kern der auf dem Reichstag vertretenen Reichsstände wurde jedoch mit der Zeit (durch die Loslösung weiterer Teile vom Reich wie Burgunds, Lothringens und der Niederlande) immer größer. Dazu insgesamt SCHMIDT: Heiliges Römisches Reich (wie Anm. 96), Sp. 882, 885f.; LANDWEHR: „Nation“ und „Deutsche Nation“ (wie Anm. 18), S. 1, 25; WEISERT: Die Reichstitel bis 1806 (wie Anm. 9), S. 441, 499f.; ISENMANN: Kaiser, Reich und Deutsche Nation (wie Anm. 4), S. 146, 192ff., insb. S. 195ff.; BARBARA STOLLBERG-RILINGER: Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation. Vom Ende des Mittelalters bis 1806. München 4. Aufl. 2009, S. 19ff., 45ff. Eine Liste mit den auf den Reichstagen im 16. Jahrhundert anwesenden Reichsständen findet sich bei ROSEMARIE AULINGER: Das Bild des Reichstages im 16. Jahrhundert. Beiträge zu einer typologischen Analyse schriftlicher und bildlicher Quellen. Göttingen 1980 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Band 18), S. 358–374.

99 Die im Zuge der Reichsreform ab 1500 in zwei Schritten gebildeten zehn Reichskreise umfassten vor allem deutschsprachige Gebiete; Italien und Böhmen, aber auch die Eidgenossenschaft gehörten nicht zu den Reichskreisen. Dazu STOLLBERG-RILINGER: Das Heilige Römische Reich (wie Anm. 98), S. 49.

100 So auch STOLLBERG-RILINGER: Das Heilige Römische Reich (wie Anm. 98), S. 12f.

101 In der Vorrede der «Peinlichen Gerichtsordnung» Kaiser Karls des V. von 1532 («Carolina») wird beklagt, dass *imm Römischen Reich teutscher Nation, altem gebrauch vnnd herkommen nach, die meynsten peinlich gericht mit personen, die vnserer Keyserliche recht nit gelert, erfarn, oder übung haben, besetzt werden*, wobei dies noch in demselben Satz dahingehend präzisiert wird, dass es sich hierbei um eine *gelegenheyte Teutscher land* handle. Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs von 1532 (Carolina). Hg. von FRIEDRICH-CHRISTIAN SCHROEDER. Stuttgart 2000, S. 9f.

102 Vgl. nur GEORG SCHMIDT: „Aushandeln“ oder „Anordnen“. Der komplementäre Reichs-Staat und seine Gesetze im 16. Jahrhundert. In: Der Reichstag 1486–1613: Kommunikation – Wahrnehmung – Öffentlichkeiten. Hgg. von MAXIMILIAN LANZINNER und ARNO STROHMEYER. Göttingen 2006 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Band 73), S. 95–116, hier S. 96 zur „allgemeinen Verbindlichkeit ordnungsgemäß verabschiedeter und verkündeter Reichsgesetze“: „Keine Rechtsqualität besaßen die Reichsgesetze in den Reichslehengebieten Oberitaliens oder der Schweiz. Über ihre Gültigkeit im burgundischen Reichskreis und in Böhmen entschieden im 16. Jahrhundert die regierenden Habsburger von Fall zu Fall.“ Schmidt (S. 101f.) weist auch darauf hin, dass die infolge der Reichsreform geschaffenen ‚Institutionalisierungen‘ (zu denen er das Reichskammergericht, den «Ewigen Landfrieden», den Reichstag, die Reichskreise, das Reichsregiment und den Gemeinen Pfennig zählt) überwiegend sehr erfolgreich waren, da sich ledig-

So sahen beispielsweise die **Reichskammergerichtsordnungen von 1495 und 1555** eine rein national ausgerichtete Besetzung des Gerichts vor, denn nach § 1 RKG 1495 sollten der Vorsitzende Richter und die Beisitzer im Zusammenwirken von Kaiser und Reichstag *auß dem Reich Teutscher Nacion* ausgewählt werden¹⁰³ (ähnlich Teil 1 Tit. III §§ 1f. RKG 1555¹⁰⁴). Dass auch die Besetzung anderer Ämter im Reich gebürtigen Deutschen vorbehalten war, ergibt sich aus der ersten kaiserlichen Wahlkapitulation Karls V. vom 3. Juli 1519 (§ 13): *Wir sollen und wellen auch Unser Kunigliche und des Reichs Empter am Hof und sonst im Reiche auch mit kainer andern Nation, dan geborn Teutschen [...] besetzen und versehen [...]*.¹⁰⁵ Zudem musste Karl V., der kaum Deutsch sprach, garantieren, dass er in *Schriften und Handlungen des Reichs kain ander Zunge oder Sprach gebrauchten lass[e] wann die Teutsch oder Lateinisch Zung* (§ 14), und dass er *keinen Reichstag außeralb des Reichs Deutscher Nation furnemen oder ausschreiben lasse* (§ 12).¹⁰⁶

lich die Einführung des Gemeinen Pfennigs und des Reichsregiments als nicht praktikabel erwies. Zu den Reichssteuern ebd., S. 113ff. mit Hinweis darauf, dass die Reichsstände die zur Türkenabwehr erhobene Summe zu fast 80 % aufbrachten. Zur Stellung Böhmens im Reich und zu den Reichsinstitutionen seit dem Ende des 15. Jahrhunderts BEGERT: Böhmen (wie Anm. 46), S. 232ff., 236ff., 257ff., 260ff., 264ff., 274, 303ff., 313ff. sowie 320ff., 328 (mit Vergleichen zu Burgund und Lothringen).

103 Quellensammlung. Bearb. von ZEUMER (wie Anm. 93), Nr. 174, S. 284.

104 RKG 1555, Teil 1, III: § 1 *So ordnen, setzen und wöllen wir, daß der keiserlichen maiestat cammerrichter ein dapfer person, auß dem reich teutscher nation geborn, derselben herkomen, löblicher gebrech und guter gewonheynt nicht allein wolkündig und erfaren, [...]. § 2 So sollen die beysitzer [...] verständig, qualifiziert personen, auß teutscher nation geborn und derselben nation gebrech und guten gewonheyten erfaren [...] sein.* Die Reichskammergerichtsordnung von 1555. Hg. von ADOLF LAUFS. Köln/Wien 1976 (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich. Band 3), S. 75f. Dazu auch THOMAS: Sprache und Nation (wie Anm. 9), S. 47, 95; BUSSE: Hailig Reich, Teutsch Nacion, Tutsche Lande (wie Anm. 37), S. 268, 277 (Fn. 25), 283. Zur Besetzung des Reichskammergerichts durch die Reichskreise WINFRIED DOTZAUER: Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition. Stuttgart 1998, S. 456–464; WOLFGANG SELLERT: Die Bedeutung der Reichskreise für die höchste Gerichtsbarkeit im alten Reich. In: Regionen in der Frühen Neuzeit. Reichskreise im deutschen Raum, Provinzen in Frankreich, Regionen unter polnischer Oberhoheit: Ein Vergleich ihrer Strukturen, Funktionen und ihrer Bedeutung. Hg. von PETER CLAUS HARTMANN. Berlin 1994 (Zeitschrift für Historische Forschung. Beiheft 17), S. 145–178, hier S. 165–168.

105 Wahlkapitulation Karls V. vom 3. Juli 1519. In: Quellensammlung. Bearb. von ZEUMER (wie Anm. 93), Nr. 180, S. 309, 310. Mit dieser Zusage sollte ein Festhalten Karls V. an seinen spanischen Beratern verhindert werden.

106 Wahlkapitulation Karls V. vom 3. Juli 1519. In: Quellensammlung. Bearb. von ZEUMER (wie Anm. 93), Nr. 180, S. 309f. Dazu insgesamt HEINZ-GÜNTHER BORCK: Deutsch als Amtssprache. Besonderheiten der Kanzleisprache und ihres Wortschatzes. In: Die Sprache Deutsch. Eine Ausstellung des Deutschen Historischen Museums Berlin. Hgg. von HEIDEMARIE ANDERLIK und KATJA KAISER. Dresden 2008, S. 81–85, hier S. 83; WEISERT: Die Reichstitel bis 1806 (wie Anm. 9), S. 441, 471; SCHNELL: Deutsche Literatur (wie Anm. 12), S. 247, 296f. Vgl. weiter CASPAR HIRSCHI: Konzepte von Fortschritt und Niedergang im Humanismus am Beispiel der *translatio imperii* und der *translatio studii*. In: Die Idee von Fortschritt und Zerfall im Europa der frühen Neuzeit. Hgg. von CHRISTOPH STROSETZKI und SEBASTIAN NEUMEISTER. Heidelberg 2008, S. 37–55, hier S. 51f. mit Hinweis auf die im Vorfeld der Wahl

Besonders hervorzuheben ist aber die nun einsetzende breitere Wirkung der Reichsgesetze seit dem 16. Jahrhundert,¹⁰⁷ zu der zwei Faktoren wesentlich beitragen: So wechselte erstens die **Amtssprache der Reichsgesetzgebung** im 15. Jahrhundert von Latein zu Deutsch,¹⁰⁸ wobei die in der Reichsgesetzgebung verwendete Kanzleisprache in der Folge nicht unwesentlich zur Ausbildung einer deutschen Einheitsprache beitrug.¹⁰⁹ Zweitens sorgte die technische Errungenschaft des **Buchdrucks** für die Verbreitung der neu erlassenen Reichsgesetze.¹¹⁰

Die **Reichsabschiede** wurden seit 1501 gedruckt herausgegeben¹¹¹ und schon bald kamen Sammlungen mit den wichtigsten Reichsgesetzen hinzu (allein bis 1508 fünf Sammlungen). Bis 1585 wurden 22 verschiedene Sammlungen zum Druck

diskutierte Frage, ob die deutschen Königswähler auch einen Ausländer zum König wählen könnten (auch bei dieser Diskussion bezog man sich auf die Dekretale «Venerabilem»).

107 Im Mittelalter war die Wirkung der Reichsgesetze im Wesentlichen auf den König und die Reichsfürsten nebst Kanzleien und gelehrtem Personal beschränkt. Vgl. weiter EHLERS: Die deutsche Nation (wie Anm. 4), S. 11, 57: „Als Träger des mittelalterlichen deutschen Nationsbewusstseins dürfen wir König, Hof und königsnahen Adel ansehen, Teile der Geistlichkeit, Juristen im Hofdienst [...]“

108 HERMANN CONRAD: Deutsche Rechtsgeschichte Band 1. Karlsruhe 2. Aufl. 1962, S. 347. Zur Verwendung der deutschen Sprache in Urkunden und auf den Reichstagen bereits seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts SCHNELL: Deutsche Literatur (wie Anm. 12), S. 247, 301ff.

109 Aus der älteren Literatur KARL DEMETER: Studien zur Kurmainzer Kanzleisprache (ca. 1400–1550). Ein Beitrag zur Geschichte der Neuhochdeutschen Schriftsprache. Berlin 1916, S. 29 mit Hinweis darauf, dass „die Sprache, deren sich die Reichsabschiede im zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts bedienen, im großen und ganzen das Lautsystem [hat], das sich als die neuhochdeutsche Schriftsprache durchgesetzt hat“. Vgl. dazu auch ALBRECHT GREULE und KATJA LÖFFLER: Die deutschen Reichstagsakten: eine ungenutzte Quelle des Frühneuhochdeutschen. Am Beispiel des Reichstags in Regensburg 1532. In: Wertigkeiten, Geschichten und Kontraste. Festschrift für Péter Bassola. Hgg. von DÁNIEL CZICZA u. a. Szeged 2004, S. 53–65, hier S. 63f. Vgl. weiter KNAPE: Humanismus (wie Anm. 35), S. 103, 121, 126. Die kaiserliche und die sächsische Kanzleisprache standen sich zu Beginn des 16. Jahrhunderts bereits so nahe, dass sich auf der Grundlage beider Sprachen die deutsche Einheitsprache entwickeln konnte. Dazu RUDOLF BENTZINGER: Die Kanzleisprachen. In: Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft. Hgg. von WERNER BESCH u. a. Band 2: Sprachgeschichte. Teilband 2. Berlin 2000, S. 1665–1673, hier S. 1670; PETER VON POLENZ: Deutsche Sprachgeschichte vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart Band 1: Einführung, Grundbegriffe, Deutsch in der frühbürgerlichen Zeit. Berlin/New York 1991, S. 170ff.; HANS MOSER: Die Kanzlei Kaiser Maximilians I. Graphematik eines Schreibusus Teil 1: Untersuchungen. Innsbruck 1977 (Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft. Germanistische Reihe. Band 5/1), S. 276ff., 283ff.

110 Dazu STOLLEIS: Die Geschichte des öffentlichen Rechts Band 1 (wie Anm. 83), S. 130f.; MORAW: Gesammelte Leges fundamentales (wie Anm. 5), S. 1, 14ff. WEISERT: Die Reichstitel bis 1806 (wie Anm. 9), S. 441, 501ff. geht hingegen noch davon aus, dass den Reichsgesetzen keine starke Breitenwirkung zukam.

111 Das buch des heiligen römischen reichs vnnderhalltu[n]g. [...] Gedruckt jn der fürstlichen statt münchen von hannsen schobsser: Anno d[omi]ni tausent fünffhundert vnnd eyn jar am tag Blasij. Nach GREULE und LÖFFLER: Die deutschen Reichstagsakten (wie Anm. 109), S. 58 (Fn. 9) handelt es sich hierbei um den ersten Druck eines Reichsabschieds.

gebracht,¹¹² wobei die Anzahl dieser Sammlungen im europäischen Vergleich einmalig ist.¹¹³ Ihre Bedeutung liegt in erster Linie darin, dass sie die Reichsgesetze den in der Rechtspraxis Tätigen zugänglich machten und insoweit vor allem Funktionen im „praktisch-politisch-juristischen Gebrauch“ erfüllten.¹¹⁴ Die darüber hinausgehende identitätsstiftende Wirkung dieser gesammelten deutschen Reichsgesetze sollte jedoch nicht unterschätzt werden: Nach Peter Moraw dienten sie „als einheitsstiftender ‚Ort der Erinnerung‘“, indem sie eine vor allem innenpolitisch ausgerichtete frühneuzeitliche Reichsgeschichte beschrieben,¹¹⁵ in deren Zentrum die ‚Deutsche Nation‘ und der Reichstag standen.¹¹⁶ Neben diese Sammlungen traten seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die ersten Kommentare und Traktate zu den Reichsgesetzen,¹¹⁷

112 Etwa Deß Heyligen Römischen Reichs Ordnungen. Die Gülden Bull/sampt aller gehaltner Reichßtag Abschieden. Worms 1539. Dazu STOLLEIS: Die Geschichte des öffentlichen Rechts Band 1 (wie Anm. 83), S. 128 mit weiteren Nachweisen.

113 So MORAW: Gesammelte Leges fundamentales (wie Anm. 5), S. 1, 14. Die älteren Sammlungen enthalten u. a. die «Goldene Bulle», die «Reformation Friedrichs III.» von 1442, die Wormser Reichsgesetze von 1495 und sämtliche bis zum Druck der Sammlungen erschienenen Reichsabschiede; die jüngeren Sammlungen enthalten zusätzlich die jeweils neu erlassenen Reichsgesetze (wie etwa den «Augsburger Religionsfrieden» von 1555).

114 MORAW: Gesammelte Leges fundamentales (wie Anm. 5), S. 1, 15.

115 MORAW: Gesammelte Leges fundamentales (wie Anm. 5), S. 1, 17: „Die Verfassungscorpora seit 1501 verdienen es, als einheitsstiftender ‚Ort der Erinnerung‘ im französischen Sinn entdeckt zu werden. [...] Auch scheint durch die Corpora die ganze frühneuzeitliche Reichsgeschichte stärker innenpolitisch akzentuiert worden zu sein [...]. Jedenfalls ist ‚Reichstagsdeutschland‘, jenes komplizierte und problematische Gebilde mit starken legitimatorischen Schwächen, insofern es sich gegenüber dem rechten Herrn, dem Kaiser, konfessionell und partiell auch politisch zu emanzipieren trachtete, durch dieses Corpus befestigt worden.“

116 Vgl. weiter CASPAR HIRSCHI: Vorwärts in neue Vergangenheiten. Funktionen des humanistischen Nationalismus in Deutschland. In: Funktionen des Humanismus. Studien zum Nutzen des Neuen in der humanistischen Kultur. Hgg. von THOMAS MAISSEN und GERRIT WALTHER. Göttingen 2006, S. 362–395, hier S. 384ff.

117 Nachweise zu den Kommentaren bei STOLLEIS: Die Geschichte des öffentlichen Rechts Band 1 (wie Anm. 83), S. 128f. FRIEDRICH HERMANN SCHUBERT: Die deutschen Reichstage in der Staatslehre der frühen Neuzeit. Göttingen 1966 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Band 7), S. 243ff. nennt als ältestes Werk den Traktat «Ausführliche bericht, wie es uff reichstägen pflegt gehalten zu werden» von 1569, der jedoch erst ab 1612 (mehrfach) gedruckt wurde und u. a. auch 1614 in die «Politische[n] ReichsHändel» von Melchior Goldast von Haiminsfeld aufgenommen wurde (dazu Anm. 120). SCHUBERT, S. 244f. weist darauf hin, dass der unbekanntere Verfasser nichts „unternahm [...], seinen Bericht zu einem Werk gelehrter Jurisprudenz auszugestalten, ebensowenig wie er sich der Darstellungskunst humanistischer Literatur befleißigte. Vielmehr lieferte er in einem schmucklosen, aber für die Verhältnisse der Zeit klaren Deutsch einen Leitfaden für die Reichstagspraxis [...]. Das Streben ist offensichtlich unter Verzicht auf gelehrten Apparat einen knappen und dementsprechend leicht benützbaren Traktat nach Art eines Handbuchs zu liefern. [...] Ganz aus der Praxis heraus schreibt er für die Praxis“. Vgl. weiter zur Bedeutung der Rezeption von Jean Bodins «Six livres de la république» (1576) in Deutschland seit dem Ende des 16. Jahrhunderts Stolleis, ebd., S. 174–186; Schubert, ebd., S. 268f.

auf deren Grundlage sich dann die sogenannte **Reichspublizistik**¹¹⁸ als neue Materie entwickeln sollte.¹¹⁹ Die ersten größeren Darstellungen zur Verfassung des Reiches, zum Reichsrecht und seiner Geschichte dürften jedoch alle erst aus der Zeit nach 1600 stammen.¹²⁰

Im Folgenden soll es jedoch um die **Reichspolizeigesetzgebung** gehen, weil sich anhand dieser zwei für das Tagungsthema besonders relevante Aspekte herausarbeiten lassen, nämlich zum einen die rechtsvereinheitlichende Wirkung der Reichsgesetzgebung auf dem Gebiet der Polizeimaterien und zum anderen die Umset-

118 Das *Ius publicum* und die Reichspublizistik entwickelten sich zunächst in den protestantischen Gebieten; seit 1600 wurde dort auch das *Ius publicum* an den Universitäten gelehrt. Dazu MICHAEL STOLLEIS: Reichspublizistik und Reichspatriotismus vom 16. zum 18. Jahrhundert. In: Patriotismus in Deutschland. Hgg. von GÜNTER BIRTSCH und MEINHARD SCHRÖDER. Trier 1993 (Trierer Beiträge. Band 22), S. 21–28, hier S. 23. Vgl. weiter HEINZ MOHNHAUPT: Öffentliches Recht in Gestalt der *Leges Fundamentales* im mittelalterlichen Alten Reich. *Giornale di Storia Costituzionale* 21 (2011) S. 25–39; DERS.: Reichsgrundsätze als Verfassung im System des *Ius publicum*. In: *Anfänge* Band 3. Hgg. von DILCHER und QUAGLIONI (wie Anm. 68), S. 697–722; SUSANNE LEPSIUS: *Ius commune* in der Reichspublizistik der frühen Neuzeit. In: *Anfänge* Band 3. Hgg. von DILCHER und QUAGLIONI (wie Anm. 68), S. 533–562; SCHUBERT: Die deutschen Reichstage (wie Anm. 117), S. 268ff., 279ff.

119 Dazu auch SCHUBERT: Die deutschen Reichstage (wie Anm. 117), S. 273ff. mit Hinweis darauf, dass der Reichstag „als Repräsentativ- und Mitregierungsinstitution der neben dem Kaiser im Reich bestehenden Gewalten gerade die Momente der Reichsverfassung in sich verkörperte, die das deutsche von dem spätrömischen Kaisertum unterschieden und zur Konzeption des Justinianischen Rechtes besonders wenig passten“ (S. 275).

120 Zu nennen sind hier insbesondere die Werke von Melchior Goldast von Haiminsfeld (1578–1635), die unter den Titeln «Reichssatzung Deß Heiligen Römischen Reichs» und «Reichshandlung und andere deß H. Römischen Reichs Acta / Tractaten / Keyserliche / Königliche und Fürstliche Mandata / beyde Geistlich und Weltlich Regiment betreffend» beide 1609 erschienen und fünf Jahre später um das Werk «Politische Reichshändel» ergänzt wurden. Das Titelblatt von 1614 präzisiert den Inhalt dahingehend: *Das ganze heilige Römische Reich / die Keyserliche und Königliche Majestäten / den Stul zu Rom / die gemeine Stände deß Reichs / insonderheit aber das geliebte Vatterlandt Teutscher Nation betreffend*. Die beiden im Jahre 1609 veröffentlichten Werke stellen das Heilige Römische Reich von seinem Beginn bis zur Gegenwart anhand der *Leges fundamentales* und anderer wichtiger Rechtstexte dar. Die «Reichssatzung» umfasst den Zeitraum von 774–1576 (wobei nur drei Texte aus der Zeit vor der Mitte des 10. Jahrhunderts aufgenommen sind), enthält aber beispielsweise auch den «Schwabenspiegel» als „kaiserliches“ Land- und Lehnrecht. Die «Reichshandlung» beginnt mit einem Dekret Kaiser Konstantins (324) und erfasst vor allem den Zeitraum von 1001–1584. Die «Reichssatzung» ist Friedrich IV. (Pfalzgraf am Rhein) und Christian II. (Herzog zu Sachsen) gewidmet, die als *Vattern unsers geliebten Vatterlandts Teutscher Nation* bezeichnet werden. Den *Doctores* hält Goldast in der «Reichshandlung» vor, dass sie *ihre Nasen besser auff diese Constitutiones, als [auf] Fundamentalschriften und grunduesten deß Bapsts gelegt* hätten; Vorrede Bg. [(:) v^r]. Da ihnen die Fundamente des Heiligen Römischen Reichs nicht vertraut seien, seien ihre *Schriften oft krumb gericht / wanckelt und varient*; Vorrede Bg. (:) v^r. Materialsammlungen wie diese bildeten später den Grundstein für das Deutsche Staatsrecht. Dazu insgesamt auch STOLLEIS: *Geschichte des öffentlichen Rechts* Band 1 (wie Anm. 83), S. 132f.; FRANK L. SCHÄFER: *Juristische Germanistik. Eine Geschichte der Wissenschaft vom einheimischen Privatrecht*. Frankfurt a. M. 2008 (Juristische Abhandlungen. Band 51), S. 48f.; SCHUBERT: Die deutschen Reichstage (wie Anm. 117), S. 284ff.

zung wirtschaftspolitisch motivierter ‚nationaler Interessen‘ des Reiches und seiner Stände.

Im Gegensatz zu den Reichsgrundgesetzen regelten die Reichspolizeiordnungen nicht primär das Verhältnis zwischen Reich und Ständen,¹²¹ vielmehr standen sie am Beginn einer zunehmenden „Verrechtlichung der Beziehungen zwischen Obrigkeiten und Untertanen“.¹²² Da die Regelungsmaterien der Polizeigesetzgebung vor allem die ständische Gesellschaft, die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Wirtschaft betrafen, zeichnete sich diese Form der Reichsgesetzgebung gerade dadurch aus, dass sie besonders nah an die Bevölkerung herantrat. Zudem umfasste die Gesetzgebung des Reiches zu Polizeimaterien keineswegs nur die drei Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577,¹²³ sondern insgesamt mehr als 50 Reichsgesetze aus der Zeit zwischen 1487 und 1603, nämlich rund 30 Reichsabschiede und mehr als 20 Einzelordnungen, kaiserliche Mandate und Edikte.¹²⁴ Der größte Teil dieser Gesetze war zwischen Kaiser und Reichsständen ausgehandelt worden¹²⁵ und richtete sich an zwei Gruppen von Normadressaten, nämlich zum einen an alle Obrigkeiten und zum anderen an die gesamte Bevölkerung des deutschen Reichs. Der Verpflichtung, diese Reichsgesetze durchzusetzen und für die Einhaltung der Normen durch die Bevölkerung zu sorgen, konnten die Stände dadurch nachkommen, dass sie die Reichspolizeimaterien in die eigene Gesetzgebung integrierten oder die Reichspolizeiordnun-

121 Die drei Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577 wurden dennoch von der Reichspublizistik als Bestandteil der *Leges fundamentales* angesehen. Dazu KARL HÄRTER: Die Bedeutung der «guten Policy» und vormodernen Ordnungsgesetzgebung für die Ausformung des öffentlichen Rechts im späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit. In: Anfänge Band 3. Hgg. von DILCHER und QUAGLIONI (wie Anm. 68), S. 449–478, hier S. 463.

122 HÄRTER: Die Bedeutung der «guten Policy» (wie Anm. 121), S. 449, 469. Auf S. 455 findet sich ein Schaubild zur Entwicklung der Normierungsintensität der Polizeigesetzgebung von sieben Reichsstädten und zehn Territorien zwischen 1300 und 1799, das eine deutliche Zunahme der Gesetzgebung seit dem Ende des 15. Jahrhunderts ausweist, wobei die Masse der 150 territorialen Polizeiordnungen und derjenigen von 40 Reichsstädten zwischen 1530 und 1600 erlassen wurde (S. 459f.).

123 Zu deren Geschichte und Bedeutung MATTHIAS WEBER: Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577. Historische Einführung und Edition. Frankfurt a. M. 2002 (Ius Commune. Sonderhefte. Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte. Band 146), S. 13ff. Weber (S. 20) weist darauf hin, dass die Reichspolizeiordnungen in der Forschung lange Zeit kaum beachtet wurden und erst seit Ende der 1970er Jahre zu den „bedeutsamsten Leistungen der Reichsgesetzgebung im 16. Jahrhundert“ gerechnet werden. Weber bezieht sich dabei auf die Arbeit von HEINZ MATTES: Untersuchungen zur Lehre von den Ordnungswidrigkeiten Halbband 1: Geschichte und Rechtsvergleichung. Berlin 1977 (Strafrecht und Kriminologie. Band 2/1), S. 51. Im Folgenden werden die Reichspolizeiordnungen nach der Edition von Weber zitiert.

124 Dazu näher KARL HÄRTER: Entwicklung und Funktion der Policygesetzgebung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im 16. Jahrhundert. Ius Commune 20 (1993) S. 61–141, hier S. 86ff.; WEBER: Die Reichspolizeiordnungen (wie Anm. 123), S. 24ff.

125 Dazu HÄRTER: Entwicklung und Funktion der Policygesetzgebung (wie Anm. 124), S. 61, 88ff.

gen in ihren Territorien publizierten und ihre Amtsleute zur Anwendung derselben anhielten.¹²⁶

Aber auch eine Kombination beider Alternativen findet sich in der Praxis: So verwies beispielsweise die «Württembergische Polizeiordnung» von 1549 an mehreren Stellen auf die «Reichspolizeiordnung» von 1548.¹²⁷ Zudem wurde in dem Mandat zur Publikation der «Württembergischen Polizeiordnung» ausdrücklich angeordnet, dass sämtliche württembergischen Ämter verpflichtet seien, ein Exemplar der «Reichspolizeiordnung» zu kaufen, damit alle Amtsleute ein solches zur Hand hätten und danach handeln könnten.¹²⁸ Partikulare Rechte, die im Widerspruch zur Reichspolizeiordnung standen, wurden zudem auf dem Reichstag von 1551 durch einen Reichsabschied ausdrücklich aufgehoben.¹²⁹ Insgesamt wurden die Reichspolizei-

126 Dazu insgesamt HÄRTER: Entwicklung und Funktion der Policeygesetzgebung (wie Anm. 124), S. 61, 126ff., 134ff. (mit einer beispielhaften Aufzählung derjenigen Reichsstände, die zum Teil wörtlich die Reichspolizeigesetze oder Teile davon übernahmen). Vgl. weiter WEBER: Die Reichspolizeiordnungen (wie Anm. 123), S. 36ff. Bei Weber (S. 45ff., 73ff.) findet sich zudem eine Aufstellung der zahlreichen Drucke der Reichspolizeiordnungen (amtliche Drucke und nicht autorisierte Nachdrucke) und der Sammlungen, welche die Reichspolizeiordnungen enthielten.

127 Die bei WOLFGANG WÜST: Die „gute“ Policey im Schwäbischen Reichskreis, unter besonderer Berücksichtigung Bayerisch-Schwabens. Berlin 2001 (Die „gute“ Policey im Rechtskreis. Band 1), S. 501–519 abgedruckte «Pollicei ordnung fürstenthumb Wirtemberg» vom 30. Juni 1549 verweist beispielsweise bei folgenden Regelungen auf die «Reichspolizeiordnung» von 1548 (die Seitenangaben beziehen sich auf die Ausgabe von Wüst): *Von nachrichtern* (S. 505) auf Art. 14 § 7 RPO 1548; *Von reysigen, auch dienstknechten, mägden vnd eehalten* (S. 508) auf Art. 24 § 1 RPO 1548; *Von den handtwercken in gemein, auch derselben sönen, gesellen, knechten vnd leerknaben* (S. 509) auf Art. 36 RPO 1548; *Vom imber* (S. 515) auf Art. 23 § 1 RPO 1548; *Von goldtschmidten* (S. 516) auf Art. 35 RPO 1548. An anderen Stellen (siehe unten Anm. 139) wurden die Regelungen der RPO 1548 wörtlich übernommen.

128 Mandat vom 5. Dezember 1549, betr. die Publikation der neuen Polizei-Ordnung vom 30. Juni 1549. In: Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze. Hg. von AUGUST LUDWIG REYSCHER Band 12. Stuttgart 1841, S. 148: *Dieweil vnnnd aber die artikel darInnen begriffen, sich auf die keiserlich polliceiordnung zum teil referiren, da will die notturfft erfordernn, das in einer Jeden Statt das ein amt ist, solche keiserliche polliceiordnung auch bei der hannd seie, deßhalb wellennnd nit vnnnderlassen, das den Ambtleuten allenenthalben beuehl zukome, dieselbige zu kauffen, vnnnd bei dieser Erclärung zu behalltenn, vnnnd darnach zu hanndlen.* Dazu HÄRTER: Entwicklung und Funktion der Policeygesetzgebung (wie Anm. 124), S. 61, 127 (Fn. 198). Weitere Beispiele bei MATTHIAS WEBER: Bereitwillig gelebte Sozialdisziplinierung? Das funktionale System der Polizeiornungen im 16. und 17. Jahrhundert. ZRG-GA 115 (1998) S. 420–440, hier 428f. (zur «Brandenburgischen Polizeiordnung» von 1566 und zur «Magdeburger Polizeiordnung» von 1688) und bei SCHMIDT: „Aushandeln“ oder „Anordnen“ (wie Anm. 102), S. 95, 111.

129 Reichsabschied von 1551, § 71. In: Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, Welche von den Zeiten Kayser Conrads des II. bis jetzo, auf den Teutschen Reichs-Tägen abgefasset worden sammt den wichtigsten Reichs-Schlüssen, so auf dem noch fürwährenden Reichs-Tage zur Richtigkeit gekommen sind. Hg. von Heinrich Christian von Senckenberg Band 2. Frankfurt a. M. 1747, S. 609, 621. Dazu HÄRTER: Entwicklung und Funktion der Policeygesetzgebung (wie Anm. 124), S. 61, 129.

terien in großem Umfang und teilweise auch wörtlich durch die Reichsstände im 16. Jahrhundert übernommen.¹³⁰

Schließlich bestand auf der Reichsebene eine Aufsicht über die Einhaltung der Materien der Reichspolizeigesetzgebung. Sofern die Stände ihrer Verpflichtung zur Durchsetzung der Reichspolizeimaterien gegenüber ihrer Bevölkerung nicht nachkamen, hatte der Reichsfiskal am Reichskammergericht das Recht zur Klageerhebung gegen denjenigen, der gegen die Gesetze verstoßen hatte und von seiner Obrigkeit nicht zur Rechenschaft gezogen worden war. Dies war nicht nur im Reichsabschied von 1541,¹³¹ sondern etwa auch in der revidierten «Reichskammergerichtsordnung» von 1555 ausdrücklich festgelegt.¹³²

Die (rechts-)historische Forschung hat bislang aus den Materien der Reichspolizeigesetzgebung (unter dem nicht ohne Kritik gebliebenen Schlagwort der ‚Sozialdisziplinierung‘)¹³³ vor allem die sittlich-religiös motivierten Normenkomplexe sowie die Armen- und Bettelgesetzgebung etwas breiter untersucht,¹³⁴ während der im Folgenden behandelte **Aspekt des Erhalts der ‚nationalen Wirtschaftskraft‘** bislang nur wenig Beachtung fand.¹³⁵

Bereits der Entwurf einer Reichsregimentsordnung von 1495 enthält folgenden Artikel 28: *Auch sollen die ordnung und pollicey furnemen und die kostlikeit und uberfluß aller stende messigen, sunderlich seydeneward, spezerey und anders, dadurch*

130 So HÄRTER: Entwicklung und Funktion der Policeygesetzgebung (wie Anm. 124), S. 61, 134f. Zustimmung SCHMIDT: „Aushandeln“ oder „Anordnen“ (wie Anm. 102), S. 95, 110f. Ähnlich WEBER: Bereitwillig gelebte Sozialdisziplinierung? (wie Anm. 128), S. 420, 427ff., 432f. (S. 427: „Die Reichspolizeiordnungen stellen damit einen reichsweiten Konsens über das einheitliche innenpolitische Vorgehen in den Territorien dar. Ihre Adressaten waren die beschließenden Reichsstände selbst.“); DERS.: Die Reichspolizeiordnungen (wie Anm. 123), S. 37ff.

131 Reichsabschied von 1541, § 77. In: Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede Band 2. Hg. von von Senckenberg (wie Anm. 129), S. 428, 441. Dazu HÄRTER: Entwicklung und Funktion der Policeygesetzgebung (wie Anm. 124), S. 61, 133f. mit weiteren Nachweisen.

132 RKGO 1555, II 20 § 4: *Item nachdem sich die keyserliche maiestat mit churfürsten, fürsten und stenden deß heyligen reychs auf dem alhie zu Augspurg im achtundvierzigsten jar gehaltenem reychstag eyner pollicey-reformation und ordnung verglichen, dieselbig auch in druck außgehen und ins reych publiciren lassen, auch bey namhafter peen zu halten, wir auch solche ordnung in gegenwürtigem reychstagsabschied ernewert und widerumb, sovil die ein jeden betrifft, deren zu geleben gebotten: So wöllen wir, daß der fiscal vermög und inhalt sollicher pollicey und ordnung gegen den uberfarem derselben jederzeyt, wie sich gebürt, auf die darin verleybte peen an dem keyserlichen cammergericht handeln und procediren soll.* LAUFS: Die Reichskammergerichtsordnung (wie Anm. 104), S. 196.

133 Dazu HÄRTER: Entwicklung und Funktion der Policeygesetzgebung (wie Anm. 124), S. 61, 63f.; WEBER: Bereitwillig gelebte Sozialdisziplinierung? (wie Anm. 128), S. 420ff.

134 Dazu WEBER: Bereitwillig gelebte Sozialdisziplinierung? (wie Anm. 128), S. 420ff., 431f. mit weiteren Nachweisen. Aus der neueren Literatur ist etwa noch HANNES LUDYGA: Obrigkeitliche Armenfürsorge im deutschen Reich vom Beginn der Frühen Neuzeit bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges (1495–1648). Berlin 2010 (Schriften zur Rechtsgeschichte. Band 147) zu nennen.

135 Zu Frühformen einer nationalwirtschaftlichen Politik aber HIRSCHI: Vorwärts in neue Vergan-genheiten (wie Anm. 116), S. 362, 374f. mit weiteren Nachweisen.

und auch durch andere wege das gelt **aus der nation** geschoben wurd.¹³⁶ In der Vorrede zur «Reichspolizeiordnung» von 1530¹³⁷ heißt es dann, dass ein Grund für die Notwendigkeit des Erlasses dieser Ordnung die Gefahr für den sozialen Wohlstand durch zunehmende Ausgaben für teure Kleidung sei: Denn durch den Kauf *fremde[r] dücher* werde *eyn überschwencklich gelt auß Deutscher Nation gefürt*.¹³⁸ Die Verbindung dieses Aspekts mit der ständischen Kleiderordnung kommt dann in Art. 10 § 1 RPO 1530 zum Ausdruck, wonach Bauern, Arbeiter und Tagelöhner *keyn ander dücher / dann innlendisch / so inn Deutscher Nation gemacht* sind, tragen dürfen.¹³⁹ Art. 21 § 4 RPO 1548 enthält zudem ein Gebot an die Obrigkeit, die Tuchherstellung in Deutschland zu befördern, damit die Bevölkerung keine Stoffe *frembder Nation* kaufen müsse und das Geld **inn Teütscher Nation behalten werden möcht[e]**. Die Obrigkeit habe dafür Sorge zu tragen, dass im Inland genügend Wolle für die Tuchproduktion zur Verfügung stände, und müsse deshalb verhindern, dass größere Mengen deutscher Wolle *inn frembde Nation verfürt* werden.¹⁴⁰

136 Entwurf einer Reichsregimentsordnung vom 18. Mai 1495. In: Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I. Band 5: Reichstag von Worms 1495 Band I/1: Akten, Urkunden und Korrespondenzen. Bearb. von HEINZ ANGERMEIER. Göttingen 1981 (Deutsche Reichstagsakten. Mittlere Reihe. Band 5), S. 335, 342.

137 In der Vorrede der RPO 1530 wird ebenso wie in anderen Reichsgesetzen seit dem Ende des 15. Jahrhunderts zwischen „Deutscher Nation“ und dem „Heiligen Römischen Reich“ differenziert (siehe oben Anm. 93). Romischer Keyserlicher Maiestat Ordnung und Reformation guter Pollicei im Heyligen Römischen Reich Anno M.D.XXX. zu Augspurg uffgericht. Nach der Vorrede soll die Ordnung zu *fürderst Gott dem Allmechtigen zu ehr und lob / gemeyner Christenheynt und Deutscher Nation zu wolfart / frid und eyngikeyt / auch dem heyligen Römischen Reich zu nutz auffnehmen und gedeihen reychen möcht*. Auch im Zusammenhang mit der Bedrohung durch die Türken wird zwischen Christenheit, Reich und Nation differenziert; so insbesondere in § 13 der Ordnung des gemeinen Pfennigs vom 7. August 1495: *Ob sich yemand in Hilff, Rat oder Anschleg der Türcken oder ander, so mit der Tat oder in ander Weiß wider die Christanhait, das Reich oder die Nacion, geben wurden, dieselben sollen auß dem Reich geschlossen, ir Hab und Gut confisciert und dermassen öffentlich publicirt werden*. Quellensammlung. Bearb. von ZEUMER (wie Anm. 93), Nr. 176, S. 296.

138 Vorrede Kaiser Karls V. zur RPO von 1530: *Als nemlich so wirt durch die gülden dücher / sammat / damascken / athlaß / frembde dücher / köstliche bareten / perlin / untzgold / der man sich jetzo zu köstlicheyt der kleydung gebraucht / eyn überschwencklich gelt auß Deutscher Nation gefürt / solche köstlicheyt der kleydung wirt auch durch auß also unmässig gebraucht / daß under dem Fürsten und Graffen / Graffen und Edelmann / Edelmann und Burger / Burger und Bawerßmann keyn unterschied erkant werden mag*.

139 Beide Aspekte (Erhalt der ‚nationalen Wirtschaftskraft‘ und Aufrechterhaltung der ständischen Kleiderordnung) finden sich auch in Art. 9 RPO 1548 und Tit. 9 RPO 1577. Art. 10 § 1 RPO 1530 wurde übrigens nahezu wörtlich in die bereits erwähnte «Württembergische Polizeiordeung» vom 30. Juni 1549 übernommen: *Von paursleüten auf dem land. Vnd erstlich setzen, ordnen vnnd wollen wir, das der gemein paursman vnnd arbeit leit oder taglöner auff dem land kein andere tücher, dann einlendische, so in teütscher nation gemacht, [...] tragen [...] sollen*. Zit. nach WÜST: Die „gute“ Policey (wie Anm. 127), S. 501, 503.

140 Art. 21 § 4 RPO 1548 *Verkauffung der Wülen Tücher / gantz / oder zum außschnitt mit der Elen. [...] Nach dem auch inn Teütscher Nation gute Tücher gemacht werden / das man frembder Nation*

Erneut griff der «Augsburger Reichsabschied» von 1555 diese Thematik angesichts *des grossen Mißbrauchs eigennützigem Vorkaufts und Verführung der Wollen in fremde Nation* auf (§ 135) und ergänzte sie um ein strafbewehrtes Verbot des Verkaufs größerer Mengen einheimischer Wolle ins Ausland, das die Beschlagnahme der verkauften Ware sowie die Zahlung einer Geldstrafe in Höhe des doppelten Wertes der Ware vorsah (§ 136).¹⁴¹ Ergänzt wurde diese Regelung in § 178 des «Augsburger Reichsabschieds» von 1566 sowie in Tit. 22 §§ 1f. RPO 1577: Unter Berufung auf die *nachtheiligen schäden der Teutschen Nation* wurden die örtlichen Obrigkeiten aufgefordert, zum *gemein[en] nutz*, insbesondere damit *die einwoner Teutscher Nation an irer narung [...] befördert würden*, die Ausfuhr größerer Mengen von Wolle *in frembde Nation* zu verhindern.¹⁴²

Tücher wol entrathen / und das gelt / so für dieselbigen frembde Tücher gegeben / inn Teuitscher Nation behalten werden möcht. So wollen wir den Oberkeyten hiemit aufferlegt unnd befolhen haben / inn dem gute Ordnung fürzunemen / damit die Wüllen weber an wollen nit mangel leiden / sonder dieselbigen umb eynen zimlichen kauff bekommen mögen / und die wollen nit also mit grossen hauffen inn frembde Nation verführt werde.

141 Abschied des Augsburger Reichstags vom 25. September 1555. In: Quellensammlung. Bearb. von ZEUMER (wie Anm. 93), Nr. 189, §§ 135f., S. 341ff. § 136 lautet: *Nachdem im Heil. Reich Teutscher Nation gute Wüllen-Tücher gemacht wurden, also daß man fremder Nation Tücher wohl entrathen und das Geld, so für dieselbige fremde Tücher gegeben, in Teutscher Nation behalten möchte, daß sie in dem solche gute Ordnung fürnehmen solten, damit die Wullnweber an Wollen nicht Mangel litten, sondern dieselbige um einen ziemlichen Kauff bekommen möchten, und die Wolle nicht also mit Hauffen in fremde Nation verführt würden, daß dessen doch unangesehen der schädlich und verderblich Mißbrauch des Vorkaufts und Verführung der Wollen je länger je mehr überhand nehme, dergestalt daß nicht allein durch solche Verführung der Wollen in fremde Nation die Welschen Tücher und Wahr dadurch gefülscht und folgend in der Teutschen Nation mit doppeltem Werth bezahlet werden, sondern auch also in derselben Nation vertheuret, daß kein Meister des Wüllen-Handwercks zu gleichmässigen Kauff der Wollen mehr kommen möge, derowegen die inländische Tuch steigen, der gemeine Mann dardurch zu seiner Nothdurfft beschwert und dennoch gedacht Handwerck in die Länge und zuletzt in endlichen Abfall gerathen müsse [...]. Dieweil [...] setzen, ordnen und wollen, daß ein jeder, was Würden, Stands oder Wesens der sey, so viel ihn diese unser Policy betrifft, betreffen oder belangen mag, derselbigen würckliche Vollziehung thue, sich deren gemäß halte und gehorsamlich gelebe, auch hinfür niemand, wer der in- oder ausserhalb des Reichs sey, einige Wollen bey Verlust derselben Wollen und dann einer zweyfachen oder gedoppelten Geld-Straff, so viel dieselbig Wolle werth ist, aus dem Heil. Reich Teutscher Nation mit Hauffen verkauffe, verführe, vertreibe oder verhandele, sondern daß solche Wollen im selbigen Reich Teutscher Nation behalten und dem inländischen Handwerck der Geschlachtwander, Wandmächer, Wullnweber oder andern, die dieselbige zum Tuchweben oder sonst zu andern nutzbarlichen Sachen verarbeiten und gebrauchen, um ein ziemliches verkaufft und dardurch dasjenig, so einem grossen Theil Teutscher Nation hochnützlich und ersprießlich, gefördert werde, alles bey Pön und Straff, in obangeregter Policy-Ordnung und Constitution verleibt und begriffen, auch der Kayserl. Majestät, Unsere und des Reichs schwere Ungnad zu vermeiden.*

142 Art. 22 § 1 RPO 1577: *Wie es mit verkauffung und verführung der Wollen [...] zuhalten. Wann uns auch fürkommen / daß unangesehen in hievor beschlossener unser / und deß Reichs außgekündter Policyordnung / gemeinen Ständen aufferlegt und befolhen / gute ordnung fürzunemen / damit die Wüllenweber an Wollen nit mangel leiden / sonder dieselbigen umb ein zimlichen kauff bekommen mögen / und die Wollen nit mit grossen hauffen in frembde Nation verführet würden / Nicht destoweniger solche ubermässige verführung / seithero on gegebene maß / zu grossem abgang der Manschafft an vielen*

Die ständige Wiederholung dieser Regelungsmaterie über mehrere Jahrzehnte weckt zwar Zweifel hinsichtlich der Effektivität der einschlägigen Reichsgesetze, gleichzeitig belegt sie aber auch das hartnäckig verfolgte Regelungsanliegen, die ‚nationale Wirtschaftskraft‘ zu stärken oder wenigstens zu erhalten.¹⁴³ Mit ähnlichen Argumenten waren 1548 zudem ein Ausfuhrverbot für ungemünztes oder unbearbeitetes Silber sowie ein Einfuhrverbot für *frembde böse Müntz aus andern Landen oder Nation* erlassen worden.¹⁴⁴ Auch hier galt die Sorge, dass ungemünztes deutsches Silber gegen ‚schlechte‘ fremde Münzen eingetauscht werde, in erster Linie dem Erhalt der ‚nationalen Wirtschaftskraft‘.¹⁴⁵

orten / auch sonst anderen nachtheiligen schäden der Teutschen Nation fürgangen / und aber auch in solchem Wollenkauff / nit wol ein gemein general durchgehend Constitution und satzung / die in allen orten statt haben / und gehalten werden köndte / auffgericht und würcklich vollzogen werden mag / jedoch / und damit dennoch der gemein nutz bedacht / und die einwoner Teutscher Nation an irer narung / wie billich beschicht / befürdert würden [...]. Bereits seit dem Reichsabschied von 1566 war die konkrete Ausgestaltung dieser Materie den Reichsständen überlassen. Nicht richtig ist daher die Aussage von HÄRTER: Entwicklung und Funktion der Policeygesetzgebung (wie Anm. 124), S. 61, 85, dass erst im Reichsabschied von 1603 den Reichsständen in dieser Frage die Entscheidungskompetenz übertragen worden sei. Abschied der Römischen Kayserlichen Majestät, und gemeiner Ständ, auf dem Reichs-Tag zu Regensburg, Anno 1603. auffgericht. In: Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, Welche von den Zeiten Kayser Conrads des II. bis jetzo, auf den Teutschen Reichs-Tägen abgefasset worden sammt den wichtigsten Reichs-Schlüssen, so auf dem noch fürwährenden Reichs-Tage zur Richtigkeit gekommen sind. Hgg. von Heinrich Christian von Senckenberg u. a. Band 3. Frankfurt a. M. 1747, S. 498, 512 (die Ausfuhr von Wolle ist in §§ 61ff. geregelt).

143 Vgl. auch HÄRTER: Entwicklung und Funktion der Policeygesetzgebung (wie Anm. 124), S. 61, 123 mit Hinweis auf den Schutz des einheimischen Gewerbes und die Sicherung der Rohstoffbasis.

144 Kaysers Caroli V. Edict, worin die Verhandlung ungemünzt / oder ungewercktes Silbers aus dem Reiche Teutscher Nation verboten wird / und was deme mehr anhängig / de Anno 1548. In: Das Teutsche Reichs-Archiv in welchem zu finden I. Desselben Grund-Gesetze und Ordnungen [...]. Hgg. von Johann Christian Lünig u. a. Band 1. Leipzig 1710, S. 497, 498: *Nachdem wir aber befinden, daß dem Reich teutscher Nation / eine zeither / mit Verführung des ungemünzten Silbers / und Einbringung frembder ausländischer Müntz / allerhand beschwerlicher Nachtheil zugestanden. [...] Und aber durch solche und dergleichen verbotene hochstrafliche Handlungen / nit allein der gemein Nutz höchlich verletzt / sondern auch männiglich hohes und niedern Stands [...] dardurch mercklichen vernachtheilt und beschweret worden. [...] So haben wir uns mit Churfürsten / Fürsten / und gemeinen Ständen / und der abwesenden Botschafften / zu Nutz und Wohlfahrt des heiligen Reichs / vereint und verglichen [...]. Ordnen und setzen auch hiemit / das fürhin niemands / wer der / in / oder ausserhalb des Reichs sey / bei Verlierung und confiscation seiner Haab und Güter / kein ungemünzt oder ungewerckt Silber / aus dem Reich teutscher Nation, führen / vertreiben / oder verhandlen / oder auch einige fremde böse Müntz / aus andern Landen oder Nation bringen und ausgeben.* Eine Vorläuferregelung findet sich schon in § 49 der Reichsmünzordnung von 1524; Carl des V. Müntz-Ordnung zu Eßlingen in dem Jahr 1524 mit Anmerkungen. In: Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede Band 2. Hg. von von Senckenberg (wie Anm. 129), S. 261, 266f.

145 Dieses Motiv dürfte auch hinter den Bemühungen um eine reichsweite Vereinheitlichung des Münzwesens gestanden haben, die dazu geführt hat, dass mit Hilfe der Reichsmünzordnungen eine Kompatibilität der unterschiedlichen Systeme erreicht wurde. Dazu SCHMIDT: „Aushandeln“ oder „Anordnen“ (wie Anm. 102), S. 95, 112f.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass in den Reichspolizeiordnungen selbst **deutsche Tugenden** zur Begründung einzelner Verbote herangezogen wurden: So wird im Zusammenhang mit dem Verbot des übermäßigen Alkoholgenusses (Art. 8 §§ 1f. RPO 1530 *Von zutrinken*) ausgeführt, für welche Eigenschaften die Deutschen berühmt seien, nämlich für Mannhaftigkeit, Gastfreundschaft und Geselligkeit, womit sich übermäßiges Trinken, das die Ursache vieler schwerer Verbrechen sei, nicht vereinbaren lasse:

*Unnd nach dem auß trunckenhey / wie man täglich befindet / vil lasters / übels und unrads entsteht / [...] darauß Gottslesterung / mort / todtschleg, ehebruch und dergleichen übelthaten gevolgt / unnd noch zu dem / daß etwan durch trunckenhey die heymlicheyten / so billich verschwigen / offenbart werden / auch **solch laster den Deutschen / deren mannhey von alters hoch berümpft / bey allen frembden Nationen verächtlich**. Deßgleichen daß zu vil malen inn kriegs leuffen / dardurch zwischen den kriegs leuten zwitragt und meuterei entstanden / auch gegen den hauptleuten ungehorsam geberet / darzu werden dardurch alle zerung erhöhet / und **ehrliche gastung und gesellschaft (darvon etwan die Deutschen fürnemlich gebreißt worden)** gemindert und vermitteln [...].¹⁴⁶*

Diese Stelle spiegelt ebenso wie das Bemühen, den Import teurer Luxusartikel aus dem Ausland zu verhindern, einen zeitgenössischen Diskurs wider, nämlich die Umkehr des von den italienischen Humanisten stark gemachten antiken Konzepts eines Gegensatzes von Zivilisation und Barbarei durch die deutschen Humanisten: Diese hefteten nun ihrerseits den Romanen die Attribute der *luxuria* (wie Maßlosigkeit, Verschwendung, Korruption usw.) an und kontrastierten diese mit der *integritas* der Deutschen (also mit Eigenschaften wie Bescheidenheit, Gastfreundschaft und Mannhaftigkeit).¹⁴⁷ Dieser Punkt soll hier nicht vertieft werden – man kann bei Caspar Hirschi alles Wesentliche zur „Nationalisierung dieser Stereotype“ nachlesen.¹⁴⁸

Fragt man abschließend nach dem **Zweck der nationalen Rhetorik** in den Reichsgesetzen, so scheint diese aus der Sicht des Kaisers ein probates Mittel gewesen zu sein, um die Unterstützung der Reichsstände auf bestimmten Feldern der Politik zu gewinnen.¹⁴⁹ Aber auch aus der Sicht der Stände dürfte es attraktiv gewesen sein, sich auf diesen Feldern dem Appell an die ‚deutsche Nation‘ anzuschließen. Denn solange eine militärische Bedrohung oder wirtschaftliche Gefahren von außen

146 Entsprechend auch Art. 8 §§ 1f. RPO 1548 und Tit. 8 §§ 1f. RPO 1577. Ohne Bezug zur ‚deutschen Nation‘ findet sich das ‚Verbot des Zutrinkens‘ auch schon im Reichsabschied von 1512, IV § 5. In: Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede Band 2. Hg. von von Senckenberg (wie Anm. 129), S. 136, 142. Vgl. auch noch Georg Lauterbeck: Regentenbuch. Hg. von MICHAEL PHILIPP. Hildesheim u. a. 1997. ND der Ausg. Frankfurt a. M. 1600 (Historia Scientiarum: Geschichte und Politik), S. 273f.

147 HIRSCHI: Das humanistische Nationskonstrukt (wie Anm. 2), S. 355, 374ff.

148 HIRSCHI: Vorwärts in neue Vergangenheiten (wie Anm. 116), S. 362, 382 und ausführlich DERS.: Wettkampf der Nationen. Konstruktion einer deutschen Ehrgemeinschaft an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. Göttingen 2005, S. 175ff., 251ff., 320ff.

149 So auch HIRSCHI: Vorwärts in neue Vergangenheiten (wie Anm. 116), S. 362, 384ff.; DERS.: Das humanistische Nationskonstrukt (wie Anm. 2), S. 355, 388f.

bestanden oder der innere Frieden gefährdet war, lag der Schulterschluss durchaus in ihrem Interesse. Bei der Reichspolizeigesetzgebung kam noch hinzu, dass die Stände die reichsrechtlich mit ihrem Einvernehmen erlassenen Regelungen mittels eigener Gesetzgebung umsetzen und selbst vollstrecken konnten. Sie waren somit auf drei Ebenen einbezogen: durch ihre Beteiligung beim Aushandeln der einzelnen Materien auf dem Reichstag, durch deren Umsetzung als territoriale Gesetzgeber und auf der Ebene der Vollstreckung durch das Tätigwerden der eigenen Justiz- und Exekutivorgane.¹⁵⁰ Und nicht zuletzt dürfte die Berufung auf den **Schutz des ‚deutschen Vaterlandes‘**¹⁵¹ auch der Legitimation der Landesgesetzgebung gegenüber der eigenen Bevölkerung gedient haben.¹⁵²

IV Die Editionen der frühmittelalterlichen *Leges* im 16. Jahrhundert als Ausgangspunkt der Konstruktion eines ‚germanisch-deutschen‘ Rechts?

Ausgangspunkt dieses letzten Abschnitts ist die in Vorbereitung dieser Tagung aufgeworfene Frage, ob die ersten Editionen der frühmittelalterlichen *Leges* im 16. Jahrhundert den Beginn einer Überführung des *Ius proprium* in das *Ius patrium* darstellen und damit am Anfang der Konstruktion eines ‚germanisch-deutschen‘ Rechts stehen.¹⁵³

150 So auch SCHMIDT: „Aushandeln“ oder „Anordnen“ (wie Anm. 102), S. 95, 100f. Vgl. weiter WEBER: Die Reichspolizeiordnungen (wie Anm. 123), S. 36ff.

151 Die Verbindung zwischen ‚Deutscher Nation‘ und ‚Vaterland‘ kommt um 1500 auf, findet jedoch erst seit Mitte des 16. Jahrhunderts stärkere Verbreitung; Nachweise bei WEISERT: Die Reichstitel bis 1806 (wie Anm. 9), S. 441, 468ff. So heißt es etwa im «Augsburger Reichsabschied» vom 25. September 1555, dass die Regelung in § 4 dem Heiligen Reich, *sonderlich dem geliebten Vaterland Teutscher Nation, zu Ehren / Nutz / Wolfahrt usw. diene*, und dass § 5 zu Lob und zu Ehren [...] des Heil. Reichs Teutscher Nation, *unsers geliebten Vatterlands* erlassen worden sei. § 13, der die Ausdehnung des Landfriedens auf Religionsstreitigkeiten regelt, endet mit den Worten: *Solche nachdenckliche Unsicherheit aufzuheben, der Ständ und Unterthanen Gemüther wiederum in Ruhe und Vertrauen gegen einander zu stellen, die Teutsche Nation, unser geliebt Vatterland vor endlicher Zertrennung und Untergang zu verhüten, haben wir uns mit der Churfürsten Rätthen, und Geordneten, den erscheinenden Fürsten und Ständen, der Abwesenden Botschafften und Gesandten, und sie hinwieder sich mit uns vereinigt und verglichen*. Die Bezeichnung des Heil. Reich[es] Teutscher Nation als Vaterland findet sich auch in § 135. Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede Band 3. Hgg. von von Senckenberg u. a. (wie Anm. 142), S. 14, 15–17, 37.

152 Vgl. dazu WEBER: Die Reichspolizeiordnungen (wie Anm. 123), S. 38f. Vgl. weiter SCHMIDT: „Aushandeln“ oder „Anordnen“ (wie Anm. 102), S. 95, 115, wonach „die dezentrale Umsetzung“ u. a. der Reichspolizeimaterien „für ein reichsweit einheitliches oder zumindest ähnliches Handeln oder Verhalten sorgte“ und die „Landesgesetzte als Symbole neuzeitlicher Staatlichkeit [...] häufig auf reichsgesetzlichen Vorgaben“ basierten.

153 Die These, dass der Beginn der ‚germanisch-deutschen‘ Rechtsgeschichte und der Konstruktion eines ‚germanisch-deutschen‘ Rechts bereits mit den Humanisten anzusetzen sei, findet sich bei GER-

Das frühneuzeitliche Interesse an älteren Geschichtsquellen¹⁵⁴ und insbesondere die **Tacitus-Rezeption**,¹⁵⁵ mit deren rechtshistorischen Folgen sich vor allem Dietmar Willoweit befasst hat,¹⁵⁶ können jedoch bestenfalls als eine Art Vorstufe einer deutlich später einsetzenden inhaltlichen Auseinandersetzung mit ‚germanisch-deutschen‘ Rechtsinstitutionen von Seiten gelehrter Juristen verstanden werden. Denn im Zentrum der Tacitus-

HARD DILCHER: Germanisches Recht. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hgg. von CORDES u. a. Band 2 (wie Anm. 61), Sp. 241–252, hier Sp. 243: „Das Bewusstsein einer Gemeinsamkeit [Germanischen Rechts] findet sich erst wieder bei den Humanisten des 16. Jh.s [...]. Sie sehen, in Abgrenzung gegenüber dem im Rahmen der Rezeption vordringenden Recht [...], in den heimischen Partikularrechten ein ‚waterländ. Recht‘ (*ius patrium*), das in den frühma. ‚Leges barbarorum‘ [...] begonnen habe. Auf Grund von Ed[itionen] dieser Rechte (J. Sichard und B. J. Herold) und weiterer partikularer Rechtsquellen entwickelte sich eine Universitätswissenschaft dieses Rechts, die für Dtlld. durch H. Conrings Werk ‚De origine iuris germanici‘ eine hist.-theoret. Begründung erhielt.“

154 Hierzu gehört etwa die Rezeption der Geschichtswerke Ottos von Freising (gest. 1158); dazu BRIGITTE SCHÜRMANN: Die Rezeption der Werke Ottos von Freising im 15. und frühen 16. Jahrhundert. Stuttgart 1986 (Historische Forschungen. Band 12). Weiter sind die von Konrad Peutinger (1465–1547) im Jahr 1515 herausgegebenen Editionen der Goten-Geschichte des Iordanes («De rebus Gothorum») und der Langobarden-Geschichte von Paulus Diaconus («De gestis Langobardorum») zu nennen, die Peutinger um einen Abriss über die Völkerwanderungszeit ergänzte. Dazu UTA GOERLITZ: „...sine aliquo verborum splendore...“. Zur Genese frühneuzeitlicher Mittelalter-Rezeption im Kontext humanistischer Antike-Transformation: Konrad Peutinger und Kaiser Maximilian I. In: Historiographie des Humanismus. Literarische Verfahren, soziale Praxis, geschichtliche Räume. Hgg. von JOHANNES HELMRATH u. a. Berlin/Boston 2013 (Transformationen der Antike. Band 12), S. 85–110, hier S. 90f.

155 Einen Überblick über die Tacitus-Rezeption seit dem Mittelalter gibt DIETER MERTENS: Die Instrumentalisierung der „Germania“ des Tacitus durch die deutschen Humanisten. In: Zur Geschichte der Gleichung „germanisch-deutsch“. Sprache und Namen, Geschichte und Institutionen. Hgg. von HEINRICH BECK u. a. Berlin 2004 (Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde. Band 34), S. 37–101. Zwischen 1472 und 1519 wurden ca. 6.000 Exemplare der «Germania» in Europa gedruckt, wobei diese seit der Separatausgabe von Conrad Celtis (1500) vor allem in deutschen Offizinen zum Druck kam (ebd., S. 61). Mertens (S. 39) sieht in der Rezeption der «Germania» den wichtigsten Vorgang für die Gleichsetzung von ‚germanisch-deutsch‘ („Inanspruchnahme der Germanen [...] als Deutsche und damit als die Vorfahren der Deutschen des 15. und 16. Jahrhunderts“). Zur Bedeutung der Tacitus-Rezeption für den Reichspatriotismus STOLLEIS: Reichspublizistik und Reichspatriotismus (wie Anm. 118), S. 21, 22 (nach Stolles hat sich die «Germania» zum „Kultbuch des Nationalgefühls“ entwickelt).

156 DIETMAR WILLOWEIT: Von der alten deutschen Freiheit. Zur verfassungsrechtlichen Bedeutung der Tacitus-Rezeption. In: Vom normativen Wandel des Politischen. Rechts- und staatsphilosophisches Kolloquium aus Anlaß des 70. Geburtstags von Hans Ryffel. Hg. von ERK VOLKMAR HEYEN. Berlin 1984, S. 17–42. Nach Willoweit (S. 22–28) zielten sowohl die deutschen Übersetzungen als auch die frühneuzeitlichen Kommentare zur «Germania» (jedenfalls überwiegend) darauf ab, die rechtlichen Aussagen des Tacitus-Textes mit der politischen Ordnung der Zeit in Einklang zu bringen. So erschienen beispielsweise die „ständischen Rechte“ als „Sinnbild der alten [germanischen] Freiheit“ und die bei Tacitus für die Rechtsprechung verantwortlichen *principes* und *comites* seien als „direkte Vorgänger der [...] überall tätigen Vögte, Schultheißen und sonstigen lokalen Richter“ angesehen worden; ebd., S. 26f. (Zitat auf S. 27) mit Bezug auf die «Germania», c. 37 (*libertas Germanorum*) sowie c. 12 (zu den Volksversammlungen und der Rechtsprechung der Germanen). Zu Letzterem auch MERTENS: Die Instrumentalisierung der „Germania“ (wie Anm. 155), S. 37, 76. Zur „germanischen“ bzw. „deutschen“ Freiheit auch HIRSCH: Das humanistische Nationskonstrukt (wie Anm. 2), S. 355, 384ff.

Rezeption standen nicht primär rechtliche Fragen,¹⁵⁷ sondern vor allem die Konstruktion von Herkunft und Heimat als Grundlage eines ‚germanisch-deutschen‘ Vaterlands,¹⁵⁸ d.h. die Geschichte eines ‚germanisch-deutschen‘ Volkes, das lange vor der Entstehung des fränkischen und des deutschen Reiches existierte und dessen geographische Ausdehnung in Anlehnung an das Gebiet der «Germania» bestimmt werden konnte.¹⁵⁹ In diesen Kontext gehört auch die *Editio princeps* der von dem fränkischen Gelehrten Einhard im 9. Jahrhundert verfassten «Vita Karoli Magni», die 1521 durch Hermann von Neuenahr d. Ä. (1492–1530) besorgt wurde.¹⁶⁰ Der Edition vorangestellt waren nicht nur ein kurzer Abriss über die Herkunft und die Siedlungsplätze der Franken, sondern auch einige Beispiele aus dem volkssprachigen Wortschatz der fränkischen *Leges*, wobei Neuenahr diese Beispiele als Beleg dafür heranzog, dass die Franken ‚Deutsche‘ gewesen seien (*Ex suis legibus testimonia Francos fuisse Germanos*).¹⁶¹

Im Vergleich zu der Aufmerksamkeit, die der «Germania» zuteil wurde, führten die ersten Editionen der frühmittelalterlichen *Leges* geradezu ein Schattendasein. 1530 gab der Humanist **Johannes Sichardt** (1499–1552) in Basel als erster eine gedruckte Sammlung mit Auszügen aus den Rechten der ripuarischen Franken, der Alemannen und Bayern heraus.¹⁶² Über die Motive Sichardts erfahren wir aus der ausgesprochen

157 So auch STOLLEIS: Geschichte des öffentlichen Rechts Band 1 (wie Anm. 83), S. 170f.: „Der im 16. Jahrhundert aus humanistischen und reformatorischen Quellen aufsteigende Patriotismus, belegt vor allem durch die intensive Rezeption von Tacitus' Germania, enthielt gleichermaßen historisch-politische, kulturelle und religiöse Bestandteile.“

158 Dazu MERTENS: Die Instrumentalisierung der „Germania“ (wie Anm. 155), S. 37, 94 (mit Hinweis auf die von Melanchthon beschriebene „Vaterlandsliebe“ im Widmungsbrief seiner 1557 für den Schulunterricht aufbereiteten «Germania»-Ausgabe).

159 MERTENS: Die Instrumentalisierung der „Germania“ (wie Anm. 155), S. 37, 80ff. Mit dieser Vorstellung von einer *origo* aller Deutschen war auch eine Absage an die Herkunftssagen der einzelnen *gentes* der Franken, Sachsen usw. verbunden. Vgl. dazu auch HAUBRICH: ‚die tiutsche und die andern zungen‘ (wie Anm. 13), S. 21, 35. Differenzierend GOERLITZ: Literarische Konstruktion (wie Anm. 14), S. 304f.

160 Hermann von Neuenahr: *Vita et gesta Karoli Magni*. Köln 1521. Dazu JOHANNES KLAUS KIPF: Wann beginnt im deutschen Sprachraum die Mittelalterrezeption? Vergleichende Betrachtungen zu Rezeptionsweisen volkssprachiger und lateinischer mittelalterlicher Literatur (ca. 1450–1600). In: *Rezeptionskulturen. Fünfhundert Jahre literarischer Mittelalterrezeption zwischen Kanon und Populärkultur*. Hgg. von MATHIAS HERWEG und STEFAN KEPPLER-TASAKI. Berlin/Boston 2012 (Trends in Medieval Philology. Band 27), S. 15–49, hier S. 41–47.

161 von Neuenahr: *Vita et gesta Karoli Magni* (wie Anm. 160), Bl. C 2r – C 3r unter Nennung zahlreicher volkssprachiger Begriffe aus der «Lex Ribuarica» und der «Lex Salica». Dazu auch KIPF: Wann beginnt im deutschen Sprachraum die Mittelalterrezeption? (wie Anm. 160), S. 15, 45.

162 Johannes Sichardus: *Leges Riboariorum, Baioariorumque, quas vocant a Theoderico, rege Francorum latae. item Alemannorum leges, a Lothario rege latae*. Basel 1530, 51 Bl. Das Urteil der Rechtshistoriker des 20. Jahrhunderts über diese Edition fiel sehr negativ aus, weil Sichardt stark in die Texte eingegriffen hatte. Dazu GUIDO KISCH: Johannes Sichardus als Basler Rechtshistoriker. Basel 1952 (Basler Studien zur Rechtswissenschaft. Band 34), S. 42f.; RUDOLF BUCHNER: Textkritische Untersuchungen zur Lex Ribvaria. Leipzig 1940 (Schriften des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde [MGH]. Band 5), S. 95ff., 102; BRUNO KRUSCH: Die Lex Bajuvariorum. Textgeschichte, Handschriftenkritik und Entstehung. Berlin 1924, S. 8ff.; PAUL LEHMANN: Johannes Sichardus und die

dürftigen Vorrede wenig: Er entschuldigt sich für die Veröffentlichung der erschreckend einfach geschriebenen Texte und rechtfertigt die Edition damit, dass der Leser aus ihr etwas über die **Sitten der Vorfahren** (*mores maiorum nostrorum*) erfahren könne.¹⁶³

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung im Jahr 1530 war Sichardt Professor für Rhetorik in Basel; sein Jura-Studium bei Ulrich Zasius in Freiburg begann er erst kurze Zeit danach.¹⁶⁴ Seit 1535 lehrte er als Rechtsprofessor in Tübingen und war dann einer der einflussreichsten Juristen im Herzogtum Württemberg (u. a. war er an der Abfassung des «Württembergischen Landrechts» von 1555 beteiligt).¹⁶⁵ Sein Interesse als Editor in der Zeit bis 1530, also vor seiner juristischen Ausbildung und Karriere, galt keineswegs nur dem ‚germanisch-deutschen‘ Recht. Wie viele andere Humanisten seiner Zeit gab er ganz unterschiedliche Texte in den Druck und nicht selten dürfte die Auswahl dem mehr oder weniger zufälligen Auffinden einzelner Handschriften zu verdanken gewesen sein.¹⁶⁶ So brachte Sichardt 1528 auch eine Quelle des römischen Rechts zum Druck, nämlich eine Ausgabe der «Lex Romana Visigothorum», die er fälschlich für den «Codex Theodosianus» hielt.¹⁶⁷ In süddeutschen Humanistenkreisen mag man die erste *Leges*-Edition von 1530 zwar zur Kenntnis genommen haben,¹⁶⁸ eine vertiefte Auseinandersetzung mit den enthaltenen Rechtsinstituten fand jedoch nicht statt.

von ihm benutzten Bibliotheken vnd Handschriften. München 1911 (Quellen und Untersuchungen zur lateinischen Philologie des Mittelalters. Band 4/1), S. 211f.

163 Dazu auch FELIX MUNDT: *Beatus Rhenanus. Rerum Germanicarum libri tres* (1531). Ausgabe, Übersetzung, Studien. Tübingen 2008, S. 573 f. (nach Mundt handelt es sich eher um eine „Blütenlese“ als um eine Edition im modernen Sinne). Ein tieferes Interesse an ‚germanischen‘ Rechtsinstituten lässt sich der *Editio princeps* nicht entnehmen. Ähnlich auch KISCH: Johannes Sichardus (wie Anm. 162), S. 37.

164 Missverständlich daher SCHUBERT: *Die deutschen Reichstage* (wie Anm. 117), S. 278: „An den germanistischen Studien, die der Humanismus betrieb, nahmen Juristen schon das ganze 16. Jahrhundert über Anteil. – Nur als eines von vielen Beispielen sei hier die große Ausgabe von Volksrechten der ripuarischen Franken, der Alemannen und Baiern genannt, die der spätere Tübinger Rechtsprofessor Johann Sichardt 1530 veranstaltete.“

165 Dazu und auch zum Folgenden HAGEN HOF: Johann Sichardt (1499–1552). In: *Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten. Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft*. Hgg. von GERD KLEINHEYER und JAN SCHRÖDER. Heidelberg 5. Aufl. 2008, S. 386–389; RODERICH VON STINTZING: *Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft* 1. Abt. München/Leipzig 1880, S. 215ff.

166 Insgesamt brachte Sichardt in der Zeit zwischen 1526 und 1530 in 24 Bänden mehr als 100 Schriften (in der Mehrzahl zum ersten Mal) zum Druck. Dazu KISCH: Johannes Sichardus (wie Anm. 162), S. 30ff., 34f., 44; LEHMANN: Johannes Sichardus (wie Anm. 162), S. 45–66.

167 Dazu KISCH: Johannes Sichardus (wie Anm. 162), S. 36f.; VON STINTZING: *Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft* (wie Anm. 165), S. 217f.

168 Zu nennen ist insbesondere Beatus Rhenanus: *Rerum Germanicarum libri tres*. Basel 1531. Rhenanus erwähnt an mehreren Stellen die «Lex Alamannorum» und die «Lex Baiuvariorum»; dazu MUNDT: *Beatus Rhenanus* (wie Anm. 163), S. 206, 212, 216. Dass Rhenanus hierfür die Edition Sichardts nutzte, ist nicht unwahrscheinlich, da Rhenanus auch andere Handschriften von Sichardt erhielt (Mundt, S. 237) und beide Werke kurz hintereinander erschienen. Andererseits standen Rhenanus noch weitere *Leges*-Handschriften zur Verfügung (dazu Mundt, S. 573f., 576ff.). Vgl. weiter DIETER MERTENS: „Landesbewusstsein“ am Oberrhein zur Zeit des Humanismus. In: *Die Habsburger im deut-*

Fast 30 Jahre später folgte dann (wieder in Basel) die **zweite Ausgabe der frühmittelalterlichen Leges durch Johannes Herold** (1514–1567). Herold, der weder eine juristische Ausbildung absolviert noch einen anderen akademischen Grad erlangt hatte,¹⁶⁹ plante eine umfassende Darstellung der deutschen Geschichte in 130 Bänden mit dem Titel «Vom Auffgang Teutscher Nation»¹⁷⁰ und brachte 1557 als Teil dieses Gesamtplans nahezu alle frühmittelalterlichen *Leges*¹⁷¹ (mit Ausnahme des westgotischen Rechts) auf der Grundlage von Handschriften aus dem Kloster Fulda in den Druck.¹⁷²

Seine Motive für die Veröffentlichung der frühmittelalterlichen Rechte benannte Herold sowohl in der lateinischen Widmungsvorrede seiner Edition als auch in einem Widmungsbrief in der im selben Jahr erschienenen Übersetzung des lateinischen Prodigienbuchs von Conrad Lycosthenes¹⁷³ mit dem deutschen Titel «Wunderwerck Oder Gottes unergründliches Vorbilden».¹⁷⁴ Danach waren für Herold die frühmittelalterlichen *Leges* Zeugnisse der Macht der Deutschen über andere Völker einschließlich der Römer.¹⁷⁵ Besonders deutlich ergibt sich dies aus dem in Deutsch verfassten und dem «Wunderwerck» beigefügten Widmungsbrief an den Abt von Fulda, dem Herold dafür dankte, dass er ihm *alle vhralt Fränkische schätz / whare vrkunden vonn achthundred jätigem Teütschem wesen / zu bericht / rhum vnnd ehere unsers Vatterlands / [...] vertrawt* habe.¹⁷⁶ In diesem Widmungsbrief zieht Herold die in den fränkischen Rechten

schen Südwesten. Neue Forschungen zur Geschichte Vorderösterreichs. Hg. von FRANZ QUARTHAL. Stuttgart 2000, S. 199–216, hier S. 211–214.

169 Dazu ANDREAS BURCKHARDT: Johannes Basilius Herold. Kaiser und Reich im protestantischen Schrifttum des Basler Buchdrucks um die Mitte des 16. Jahrhunderts. Basel/Stuttgart 1966, S. 99f.

170 Den Plan für die «*Commentarii efflorescentis Germaniae*» in 130 Bänden setzte Herold nicht um, sondern veröffentlichte lediglich Vorarbeiten zu diesem Werk, u. a. auch die frühmittelalterlichen *Leges*; dazu BURCKHARDT: Johannes Basilius Herold (wie Anm. 169), S. 161, 170f.; HEINZ HOLECZEK: Herold, Johannes Basilius, In: Killy Literaturlexikon. Hg. von WILHELM KÜHLMANN Band 5. Berlin 2. Aufl. 2009, S. 334–335, hier S. 334.

171 Johannes Basilius Herold: *Originvm ac Germanicarvm Antiquitatvm Libri. Leges uidelicet, Salicae Ripuariae Allemannorum Boioariorum Saxonum Vuestphalorum Angliorum Vuerinorum Thuringorum Frisionum Burgundionum Langobardorum Francorum Theutonum*. Basel 1557. Die nächsten Ausgaben der Volksrechte (etwa Friedrich Lindenbrog: *Codex Legum Antiquarum*. Frankfurt a. M. 1613) folgten in Deutschland dann erst im 17. Jahrhundert.

172 Dazu BURCKHARDT: Johannes Basilius Herold (wie Anm. 169), S. 161ff.; KRUSCH: *Die Lex Bajuvariorum* (wie Anm. 162), S. 13ff.; BUCHNER: *Textkritische Untersuchungen* (wie Anm. 162), S. 102ff.

173 Conrad Lycosthenes (Conrad Wolffhart, 1518–1561) war seit 1542 Professor für Grammatik und Dialektik in Basel. Zu ihm und seinem Prodigienbuch PIA HOLENSTEIN WEIDMAN und PAUL MICHEL: Nachwort. In: Conrad Lycosthenes. *Wunderwerck*. Hgg. von DENS. Zürich u. a. 2007, S. DLXVff.

174 Johannes Herold: *Wunderwerck Oder Gottes unergründliches Vorbilden*. Basel 1557. ND Zürich 2007; Übersetzung des Werkes «*Prodigiorum ac ostentorum chronicon*» (1557) von Conrad Lycosthenes.

175 Herold: *Originvm ac Germanicarvm Antiquitatvm Libri* (wie Anm. 171), Vorrede, Bg. † 3ʳ.

176 Herold: *Wunderwerck* (wie Anm. 174), Zuschreiben an den Fürsten zu Fulda, Bg. a ijʳ. Dort heißt es weiter (Bg. a ijʳf.): *Es kan gwißlich / soll / noch mag einmal / nit on sonders ihr lob zu ewigen zeiten bedacht werde[n] / das sie die Satzungen / Rechte vnd Gebräuch vnserer vorältern der Sälting / Ringtgäwer / Allmannen / Boier / Sagsen / Westfäling / Inglier / Wherden / Thüringer / Friesen / Burgender / Langbardter vnd Francken / härfür gesucht / mir inn Truck zuuerförtigen befohlen*. In diesem Zu-

(«Lex Salica» und «Lex Ribuaria») enthaltenen Regelungen, nach denen die Buße für den Totschlag eines freien Franken 200 Schillinge betrug, während die Totschlagsbuße für einen Romanen mit nur 100 Schillingen veranschlagt war,¹⁷⁷ als Beleg für eine Vormachtstellung der Deutschen heran:

Do dise bücher yetzmalz auch bezeügend die herrlicheyt vnnnd macht der Teütschen / bey denen zur zeit diser Satzungen / die Römer selbs (die mit vngru[n]d sich der Herrschafft vnsers vatterlands behüemend) wenig mehr dann ein diener geschätzt worden. dann in aller straaß / eben die buß / so von eines verlötzte[n] Francken wegen vffgesetzt / des Rhömers halb / nun zu halben wherd gelanget vnd vffgehoben ward.¹⁷⁸

Der Umstand, dass die frühmittelalterlichen *Leges* nicht in der Volkssprache aufgezeichnet, sondern in *Latinische wort verdolmetscht* worden waren, habe Justinian erst dazu gebracht, eine umfassende Sammlung des römischen Rechts in Auftrag zu geben (*vngezweifelt / ein anlaß vnnnd nachgedenckens g[e]bracht Justiniano dem Griechen / die Römische inn vergeß g[e]stellte / weytgsuchte / vmbeschweyffiger jrer deütnuß halb spaltsinnige gsatz / wie sie jetzt vorhands / zesammen zestopple[n]*).¹⁷⁹

Trotz dieses Seitenhiebs auf das römische Recht¹⁸⁰ geht es auch bei Herold nicht um die Konstruktion eines ‚germanisch-deutschen‘ Rechts, vielmehr dienten ihm die frühmittelalterlichen *Leges* in erster Linie als ein weiterer Beleg für seine These von der Vorrangstellung der Deutschen in Geschichte und Gegenwart.¹⁸¹ In der juristi-

sammenhang (Bg. a ij^v) stellt Herold auch abenteuerliche Überlegungen zur Herkunft der Namen der frühmittelalterlichen *gentes* an. Dazu BURCKHARDT: Johannes Basilius Herold (wie Anm. 169), S. 159. 177 LSal. XLIII: 1. *Si quis ingenuus Francum a[u]t hominem barbarum occiderit, qui lege salica vivet, [...] solidos CC culpabilis iudicetur. [...] 7. Si vero Romanus homo possessor [...] occisus fuerit, is qui eum occidisse convincitur [...] solidos C culpabilis iudicetur.* LRib. XXXVI: 1. *Si quis Ribuarus advenam Francum interfecerit, CC solidos culpabilis iudicetur. [...] 3. Si quis Ribuarus advenam Romanum interfecerit, bis quinquagenus solidus multetur.* Zu beiden Quellen: Die Gesetze des Karolingerreiches 714–911 Band 1: Salische und ribuarische Franken. Hg. von KARL AUGUST ECKHARDT. Weimar 1934 (Germanenrechte. Texte und Übersetzungen. Band 2), S. 64f., 156f.

178 Herold: Wunderwerck (wie Anm. 174), Zuschreiben an den Fürsten zu Fulda, Bg. a ij^v. Dazu auch BURCKHARDT: Johannes Basilius Herold (wie Anm. 169), S. 160.

179 Herold: Wunderwerck (wie Anm. 174), Zuschreiben an den Fürsten zu Fulda, Bg. a iij^v. Dazu auch HERMANN NEHLEN: Sklavenrecht zwischen Antike und Mittelalter. Germanisches und römisches Recht in den germanischen Rechtsaufzeichnungen Band 1: Ostgoten, Westgoten, Franken, Langobarden. Göttingen u. a. 1972 (Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte. Band 7), S. 38f.

180 So auch BURCKHARDT: Johannes Basilius Herold (wie Anm. 169), S. 162. Zur Ablehnung des römischen Rechts durch die Humanisten auch HIRSCHI: Das humanistische Nationskonstrukt (wie Anm. 2), S. 355, 390f. mit weiteren Nachweisen.

181 So heißt es im dritten Buch des Wunderwercks (S. CCCXXX): *Nun hatt Teüsch la[n]d sein erste vnd von yewelten här gebracht alte Fränckisch freyheit nie verloren / allweg behalten / auch in allen lande[n] von Mitnacht biß zu Mittag / zur Son[n]en Vff vn[d] Nidergang sein macht lang vnd weyt außgebreyet.* HIRSCHI: Konzepte von Fortschritt und Niedergang (wie Anm. 106), S. 37, 47f. weist darauf hin, dass die deutschen Humanisten auch die *translatio imperii* (nebst der These, dass Karl der Große ein Deutscher war) als Ausweis eines Vorrangs der Deutschen vor anderen Nationen anführten.

schen Literatur des 16. Jahrhunderts haben jedenfalls beide Editionen keine sichtbaren Spuren hinterlassen.¹⁸²

Eine ähnliche Entwicklung lässt sich auch für **Frankreich** beobachten, wo die ersten Editionen der «Lex Salica» Mitte des 16. Jahrhunderts erschienen.¹⁸³ Die **Forschung zur «Lex Salica»** setzte dort zwar noch Ende des 16. Jahrhunderts ein, beschäftigte sich aber in erster Linie mit der Deutung des Namens ‚Salica‘ sowie mit Ort und Zeit der Abfassung des salfränkischen Rechts. Auch hier ging es (vom Bezug auf die aus dem salfränkischen Recht abgeleitete männliche Thronfolge abgesehen) nicht um die Inhalte, sondern lediglich um den Nachweis, „im eigenen Land alte Gesetze zu haben“.¹⁸⁴

In Deutschland beschäftigte sich erst ein Jahrhundert nach Sichardt ein Jurist intensiver mit den frühmittelalterlichen *Leges*. Es handelt sich um Hermann Conring (1606–1681), der als „Begründer der deutschen Rechtsgeschichte“ gilt.¹⁸⁵ In seinem berühmten Werk «De Origine Iuris Germanici» (1643) widmete Conring den Rechten in ‚germanischer‘ und vor allem fränkischer Zeit zwar insgesamt 14 Kapitel,¹⁸⁶ sein Urteil über die frühmittelalterlichen *Leges* fiel jedoch bescheiden aus: „Was die Gesetze angeht, die von den Franken aufgezeichnet wurden, kann man wirklich sagen, daß es zu wenige waren. Denn welch winzigen Teil des Lebens und der Geschäfte berührten sie, indem sie sich allein mit den Verbrechen und nicht einmal mit allen befassten?“¹⁸⁷ Für Conring war erst mit den Rechtsbüchern, d. h. „vom 13. Jahrhundert an [...] Raum für bessere Gesetze gegeben“.¹⁸⁸

182 Auch der Herold-Biograph Andreas Burckhardt weist darauf hin, dass bei den Zeitgenossen „das historische Interesse für den Inhalt der neuen rechtsgeschichtlichen Quellen geringer war als die patriotische Begeisterung über den vermehrten Ruhm, welcher der Zivilisation der Vorfahren dank dieser frühen Kodifikationen zukam“; BURCKHARDT: Johannes Basilius Herold (wie Anm. 169), S. 165. Vgl. auch HIRSCHI: Das humanistische Nationskonstrukt (wie Anm. 2), S. 355, 387. Nur am Rande sei darauf verwiesen, dass Goldast von Haiminsfeld: Reichssatzung (wie Anm. 120) in der Vorrede zu seinem Werk die *Leges*-Ausgabe von Herold erwähnt.

183 In Frankreich erschienen zunächst (vor 1557) einzelne Ausgaben und dann im Jahre 1573 eine Gesamtausgabe der *Leges*. Herausgeber war Jean du Tillet (Tilius), Bischof von Meaux. Dazu BUCHNER: Textkritische Untersuchungen (wie Anm. 162), S. 100f.

184 Dazu insgesamt HANS-ACHIM ROLL: Zur Geschichte der Lex Salica-Forschung. Aalen 1972 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF. Band 17), S. 3ff. (Zitat auf S. 6).

185 Relativierend zu dieser auf Otto Stobbe zurückgehenden Bezeichnung Conrings MICHAEL STOLLEIS: Conring, Hermann (1606–1681). In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hgg. von CORDES u. a. Band 1 (wie Anm. 19), Sp. 882–884, hier Sp. 883. Dazu auch DERS.: Hermann Conring und die Begründung der deutschen Rechtsgeschichte. In: Hermann Conring. Der Ursprung des deutschen Rechts. Übers. von ILSE HOFFMANN-MECKENSTOCK. Hg. von MICHAEL STOLLEIS. Frankfurt a. M. 1994 (Bibliothek des deutschen Staatsdenkens. Band 3), S. 253–267, hier S. 262–267.

186 Hermann Conring: De Origine Iuris Germanici. Commentarius Historicus. Helmstedt 1643, c. 1–14.

187 Hermann Conring: Der Ursprung des deutschen Rechts. Übers. von ILSE HOFFMANN-MECKENSTOCK. Hg. von MICHAEL STOLLEIS. Frankfurt a. M. 1994 (Bibliothek des deutschen Staatsdenkens. Band 3), S. 231f.

188 Conring: Der Ursprung des deutschen Rechts. Hg. von STOLLEIS (wie Anm. 187), S. 232.

Zudem ging es Conring primär um eine Darstellung der rechtshistorischen Entwicklung seit dem Frühmittelalter, wobei sich seine am Ende des Werkes aufgestellte Forderung nach neuen Gesetzen keineswegs auf ein ‚germanisch-deutsches‘ Recht bezieht, vielmehr wird das durch die praktische Rezeption des römischen Rechts entstandene ‚Mischrecht‘ gerade anerkannt.¹⁸⁹ Die bestehende Rechtszersplitterung und die Vielzahl der partikularen Rechte, die Rechtsunsicherheit durch das Zusammenspiel von *Ius commune* und *Ius particulare* sowie die damit verbundenen Schwierigkeiten bei der Rechtsanwendung werden in den Kapiteln 34 und 35 zwar stark kritisiert,¹⁹⁰ Conrings Reformvorstellungen beziehen sich jedoch nicht auf konkrete Inhalte, sondern erstens auf die Kompetenzverteilung zwischen dem Reich und den Territorien, zweitens auf die Einbeziehung gelehrter Juristen bei der Ausgestaltung der neuen Gesetze und drittens auf die Sprache der Gesetze, die Deutsch sein sollte.¹⁹¹ An die Konstruktion eines ‚germanisch-deutschen‘ Rechts als Ersatz für das ‚fremde‘ römische Recht dachte Conring noch nicht; daran wurde erst im Anschluss an Christian Thomasius gearbeitet.¹⁹²

V Fazit und Ausblick

Was bleibt als Fazit dieses Überblicks über rund 500 Jahre Rechtsgeschichte?

Zusammenfassend lässt sich zu den drei Abschnitten zunächst festhalten, dass der Beitrag der **spätmittelalterlichen Rechtsbücher** zur Entstehung eines ‚supragentilen‘ Bewusstseins von der Forschung bislang nicht hinreichend gewürdigt wurde, obwohl die hier behandelten spätmittelalterlichen Rechtsbücher weit verbrei-

189 Nach Conring: Der Ursprung des deutschen Rechts. Hg. von STOLLEIS (wie Anm. 187), S. 226f. haben „die Deutschen [...] die römischen Gesetze [...] in völlig freier Entscheidung anerkannt und in Gebrauch genommen, und zwar nur so weit sie offensichtlich [ihren] Verhältnissen und [ihrer] Verfassung nützen“. In diesem Sinne auch STOLLEIS: Hermann Conring und die Begründung der deutschen Rechtsgeschichte (wie Anm. 185), S. 253, 264 („die Bezeichnung Conrings als ‚Vorkämpfer für das deutsche Recht‘ [ist] ganz irreführend“). Vgl. weiter ALBERTO JORI: Hermann Conring (1606–1681): Der Begründer der deutschen Rechtsgeschichte. Mit Anhang: „In Aristotelis laudem oratio prima“ (Originalfassung) und „De Origine Juris Germanici“ (Auszüge). Tübingen 2006. S. 77–80; KLAUS LUIG: Conring, das deutsche Recht und die Rechtsgeschichte. In: Hermann Conring (1606–1681). Beiträge zu Leben und Werk. Hg. von MICHAEL STOLLEIS. Berlin 1983 (Historische Forschungen. Band 23), S. 355–395, hier S. 387–390.

190 Conring: Der Ursprung des deutschen Rechts. Hg. von STOLLEIS (wie Anm. 187), S. 230, 233ff., 237ff., 246f.

191 Conring: Der Ursprung des deutschen Rechts. Hg. von STOLLEIS (wie Anm. 187), S. 246ff.

192 Dazu und zur weiteren Entwicklung im 18. Jahrhundert EVA SCHUMANN: Auf der Suche nach einem Deutschen Privatrecht. Göttinger Beiträge zur Ausbildung einer neuen Wissenschaft. In: Wendepunkte der Rechtswissenschaft. Aspekte des Rechts in der Moderne. Hgg. von WERNER HEUN und FRANK SCHORKOPF. Göttingen 2014, S. 34–82. Vgl. auch SCHÄFER: Juristische Germanistik (wie Anm. 120), S. 89ff.

tet waren. Aus rechtshistorischer Perspektive dürfte dabei von besonderer Bedeutung sein, dass die Konstruktion einer ‚deutschen‘ Identität als Argument in einem verfassungsrechtlichen Diskurs diene.

Im Hinblick auf die wirtschaftspolitisch motivierte nationale Rhetorik in der **Polizeigesetzgebung** könnte man geneigt sein, Parallelen zu den aktuellen Entwicklungen in Europa zu ziehen, denn auch heute geht es nicht primär um gemeinsame kulturelle Werte, vielmehr bestimmen in erster Linie wirtschaftliche Interessen das Bekenntnis zu einem gemeinsamen Europa. Auffällig bleibt jedenfalls, dass auch im 16. Jahrhundert wirtschaftliche Motive (Erhalt der ‚nationalen Wirtschaftskraft‘) einen wichtigen Aspekt bei der Erzeugung eines Gemeinschaftsbewusstseins im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation darstellten. Vor allem aber war die Polizeigesetzgebung ein wichtiges Bindeglied zwischen Kaiser und Ständen: Es wurde gemeinsam eine neue Rechtsmaterie ausgebildet, bei der man nur in Ansätzen auf das gelehrte Recht zurückgreifen konnte und die von gleichlaufenden Interessen der Obrigkeiten im Verhältnis zu ihren Untertanen bestimmt war. Gleichzeitig führten die Art ihrer Einführung auf der Reichsebene (‚Rahmenordnung‘) und die nachfolgende Umsetzung durch die Reichsstände zu einer ‚Rechtsharmonisierung‘, die in anderen Bereichen des Rechts (insbesondere im Privatrecht) erst viel später gelang.

Schließlich ließen sich für die These, dass die **Konstruktion eines ‚germanisch-deutschen‘ Rechts** bereits im 16. Jahrhundert mit den **Leges-Editionen** begonnen hat, keine Belege finden. Die beiden Basler Editionen der frühmittelalterlichen *Leges* schließen sich zwar nahtlos an die patriotische Idee einer ‚germanisch-deutschen‘ Herkunft und Identität im Zuge der Tacitus-Rezeption an, gehen aber nicht darüber hinaus. Eine Auseinandersetzung mit den Rechtsinhalten der *Leges* beginnt erst Mitte des 17. Jahrhunderts mit Hermann Conring und auch hier nur in ersten Ansätzen.

Ganz zum Schluss bleibt noch die auf der Tagung gestellte Frage nach dem Beitrag des Rechts zur Ausbildung eines ‚Nationsbewusstseins‘ im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit zu beantworten. Dabei fällt auf, dass die ersten beiden Untersuchungsgegenstände (Abschnitte II. und III. dieses Beitrags) trotz erheblicher Unterschiede auch Gemeinsamkeiten aufweisen. Die Unterschiede bestehen darin, dass die spätmittelalterlichen Rechtsbücher als Privatarbeiten das Recht aus der Perspektive ‚von unten‘ darstellen und verhandeln, während die frühneuzeitliche Polizeigesetzgebung als obrigkeitliche Rechtssetzung ‚von oben‘ (d. h. von Seiten des Königs und der Reichsstände) an die der Herrschaft Unterworfenen herantritt.

In Bezug auf die **Inhalte** geht es aber in beiden Quellengattungen ganz überwiegend um **Regelungsgegenstände des Alltags**, die jedermann betrafen und vermutlich auch von breiten Teilen der Bevölkerung wahrgenommen wurden. Dazu dürfte auch der Einsatz der **deutschen Sprache** beigetragen haben: Den Verfassern der spätmittelalterlichen Rechtsbücher, allen voran Eike von Repgow, kommt das Verdienst zu, den großen Schritt von der mündlichen (volkssprachigen) Gerichtssprache hin zur **Ausbildung einer schriftlichen deutschen Rechtssprache** bewältigt zu haben. Erst diese Verschriftlichung ermöglichte die breite Rezeption einzelner, ursprünglich

regional gebundener Rechte. Ganz nebenbei schuf dies aber auch die Voraussetzung dafür, dass diese Rechte von gelehrten Juristen zur Kenntnis genommen und ‚wissenschaftlich‘ bearbeitet werden konnten (ein Vorgang, der mit der «Buch’schen Sachsenspiegelglosse» bereits im frühen 14. Jahrhundert einsetzte). Die in allen Territorien auf der Grundlage der Reichsgesetzgebung stark verbreiteten Polizeimaterien dürften dann im 16. Jahrhundert mit ihrer Orientierung an der Kanzleisprache des Reiches zur allmählichen **Etablierung einer einheitlichen deutschen Rechtssprache** beigetragen haben.¹⁹³ Die Sprache der gelehrten Juristen blieb hingegen bis ins 18. Jahrhundert Latein; ihre Schriften waren auch nicht für die Bevölkerung, sondern für eine Fachelite bestimmt.

Zudem lassen sich für beide Quellengattungen **Tendenzen der Harmonisierung** vor allem derjenigen Rechtsvorstellungen beobachten, die ein **supragentiles Einheitsbewusstsein** bzw. ein Gemeinschaftsbewusstsein der Deutschen betreffen und dieses als Argument innerhalb eines rechtlichen Diskurses verwenden. So bleibt die Beschreibung der verfassungsrechtlichen Struktur des Reiches in den Rechtsbüchern, die den «Sachsenspiegel» rezipierten, auffällig konstant, während sich die Rezipienten in anderen Bereichen (wie dem Familien- und Erbrecht oder dem Unrechtsausgleich) durchaus von den Vorlagen lösten und regionale Besonderheiten berücksichtigten. Noch deutlicher fällt die Rechtsharmonisierung durch die frühneuzeitliche Polizeigesetzgebung aus, weil hier der Bezug auf die ‚deutsche Nation‘ (Erhalt der nationalen Wirtschaftskraft) sowohl auf der Reichsebene als auch in den Territorien und Städten ‚funktionierte‘ und ein Argument zur Legitimation zahlreicher Beschränkungen von Gewerbe und Handel lieferte.

Die beiden auf S. 213 und S. 214 abgebildeten Übersichten beziehen sich auf Abschnitt II: „Die Entwicklung einer ‚supragentil-deutschen‘ Identität in den spätmittelalterlichen Rechtsbüchern“. Die auf der **Übersicht 1** in Spalte 3 (‚Geschichte‘) und Spalte 4 (‚Abstammung‘) grau unterlegten Belege aus dem «Sachsen-», «Deutschen-» und «Schwabenspiegel» sowie dem «Freisinger» und dem «Meißner Rechtsbuch» sind in Auszügen auf der **Übersicht 2** abgedruckt.

193 Nach ALBRECHT GREULE: Die Peinliche Gerichtsordnung Karls V. Regensburg 1532. Perspektiven der sprachwissenschaftlichen Forschung. In: Regensburger Deutsch. Zwölfhundert Jahre Deutschsprachigkeit in Regensburg. Hg. von SUSANNE NÄSSL. Frankfurt a. M. 2002 (Regensburger Beiträge zur deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft. Reihe B/Untersuchungen. Band 80), S. 249–258, hier S. 249 dürfte auch der Sprache der «Peinlichen Gerichtsordnung» von 1532 ein „außerordentliche[r] Vorbildcharakter“ zuzuschreiben sein.

Übersicht 1

	Geschichte (der Deutschen)	Abstammung (der Königswähler)	Raum (bezogen auf den Reichs-/Hofdienst)	Sprache (vor Gericht)
≈ 1080	«Annolied»	Caesar und die Deutschen (V. 263–398)		
Mitte 12. Jh.	«Kaiserchronik»	Caesar und die Deutschen (V. 247–378)		
≈ 1225	«Sachsen- spiegel»	Ldr. III 52 § 1; 57 § 2 Lnr. 4 §§ 2–3 [Stader Annalen für das Jahr 1240: <i>Rex Boemiae [...] non eligit, quia Teutonicus non est</i>]	Ldr. III 64 § 1 (<i>binnen dudescher art</i>); Lnr. 4 § 1 (<i>binnen dudescher tungen</i> ; <i>Auctor vetus de beneficiis</i> , l 9: <i>infra terram teutonicam</i>) [Görlitzer Rechtsbuch l 2 § 4 (um 1300): <i>in duschin lande</i>]	Ldr. III 71 §§ 1–2 (<i>vor gerichte [...] he mut antwarden in dudescheme</i>)
≈ 1275	«Deutschen- spiegel»	Ldr. 285, 303	Ldr. 318 § 1; Lnr. 9, 10	Ldr. 330 §§ 1–2
≈ 1275	«Schwabenspiegel»	Ldr. 99 [120] [Lnr. 8b]	Ldr. 117 [138] (<i>in tiutschen landen</i>), Ldr. 118 [139]	
1328	«Freisinger Rechtsbuch»	c. 81, 91	c. 98 (<i>in teutschn landenn</i>), c. 99	
1358– 1387	«Meißner Rechtsbuch»	Buch VI, c. 11	Buch VI, c. 18 Dist. 1 (<i>in duetscher art</i>)	Buch VI, c. 26 Dist. 1–3

Übersicht 2

<p>«Sachsenspiegel» (= 1225) Altzelle [Quedlinburger Hs. um 1300]: 233 Hs.</p>	<p>«Spiegel allr tætzher lævte» (= 1275) Augsburg [Hs. 14. Jh.]: 3 Hs.</p>	<p>«Schwabenspiegel» (Kaiserrecht) (= 1275) Augsburg [Hs. Anfang bis Mitte des 14. Jh.]: 285 Hs.</p>	<p>«Freisinger Rechtsbuch» (1328) Oberbayern [Hs. von 1473]: 11 Hs.</p>	<p>«Meißner Rechtsbuch» (1358 – 1387) Meißner [Hs. von 1457]: 86 Hs.</p>
<p>Ldr. III 52 § 1 Die adudeschen scolen dorch recht den koning kesen. Swen de gewiet wert van den biscoppen de dar to gesat sin, unde op den stul to Aken kumt, so hevet he koningleke gewalt unde koningleken namen. Swen ene de paves wiet, so hevet he des rikes gewalt unde keiserleken namen.</p>	<p>Ldr. 285 Die Tuschen sulin dorch recht den chunich erwelen. Swenne der geweiheit wirt von den byscholffen die dar zu gesatset sint, vnd auf den stul ze achechumet, so hat er chunichleichen gewalt vnd namen. wenne in der Babst geweiheit so hat er des reiches gewalt vnd keiserleichen namen.</p>	<p>Ldr. 98 [Ldr. 118] Von Tiutscher liute èren. Die tiutschen kiesent den küninc, daz erwarb in der küninc Karl. Swenne er geweiheit wirt, unde uf den stul ze Ache gesetset wirt mit der willen, die in erwelt hânt; sô hât er küninclichen gewalt unde namen, als in der pabest gewiheit, sô hât er vollecllichen des riches gewalt unde keiserlichen namen.[...].</p>	<p>c. 81 Dye tewtschenn erkiesen den künigh, das erwarb in künig kör, wann der künig geweiheit wirt vnd auff den stuel zu Ach gesetset wirt mit der willenn dy in erwelt habnn, so hat er küniglichen gewalt vnd namenn, wann in der pabst zue Rom geweiचित vnnid geseget so hat er völlichnn des reichs gewalt vnd keiserlichnn namen.[...].</p>	<p>Buch VI, c. 9 I. Dy dütschen sullen von rechte den koning kisen. Vl. [...] Wen daz georteylt wert, so sullen denne dy korfursten czin mit deme koninge kegen oche. Wen her do gewyt wert, so had her königlichen namen. Wenne her denne czu rome fert unde on der bobist gewit, so had her keyserlichen namen.</p>
<p>Ldr. III 53 § 1 Iewelk dufisch lant hevet sinen palenzgrevn: Sassen, Beieren, Franken unde Swaben. Dit waren alle koningrike; seder wandeide men ene den namen unde het se hertogen, seder se de Romere bedwungen; [...].</p>	<p>Ldr. 288 Iseleich tævzhelant habent im pfaltzgraven. Sahren. Baiern. Vranchen. vnd swaben. Ditz waren alles chunichreich. sieder wandelt man die namen. vnd Julius hiez si hertzogen sieder si die Romær betwungen [...].</p>	<p>Ldr. 99 [Ldr. 120] Von tiutschen landen. In tiuschen landen hât ieglich land sinen phalenzgrâven. Sahren hât einen. Franken hât einen. Swâben hât einen. Beieren hât einen. Diu vier lant wâren hie vor künicriche. Daz was hie vor, dô Julius ze Rôme künic was, unde er tiutschiu lant betwanc: dô wolte er nicht daz über alliu tiutschiu lant mër küniges wære wan sîn.</p>	<p>c. 82 In teutschn lannden hat ein yedlich lannid sein pfallenzgrafenn. Bayern habnn ain. Swabenn ain. Francken ein. Sachsens. Die vier Hertzogtumb wannn vor zeitenn künigreich. das geschach dô Julius zue Rom künig ward vnnid er teutsche lannd bezwanning da wolt er daz vber das römisch nur ain künig wât.</p>	<p>Buch VI, c. 11 Nu sulin wir aber forbaz lernen, wy iczlich duitsch land had sinen hertzogen. I. Sachsen, beyern, francken und swaben, daz waren alles koningriche. Seder vorwandelte man on dy namen, unde heysen sy nu hertzogetum, sint sy dy romere betwungen. [...].</p>

<p>«Sachsenspiegel» (≈ 1225) Altzelle [Quedlinburger Hs. um 1300]; 233 Hs.</p>	<p>«Spiegel allr tæutzer tævten» (≈ 1275) Augsburg [Hs. 14. Jh.]; 3 Hs.</p>	<p>«Schwabenspiegel» (kaiserrecht) (≈ 1275) Augsburg [Hs. Anfang bis Mitte des 14. Jh.]; 285 Hs.</p>	<p>«Freisinger Rechtsbuch» (1328) Oberbayern [Hs. von 1473]; 11 Hs.</p>	<p>«Meißner Rechtsbuch» (1358 – 1387) Meißen [Hs. von 1457]; 86 Hs.</p>
<p>Ldr. III 57 § 2 In des keiseres kore scol de erste sin de biscop van Triere, de andere <de biscop> van Megenze, de dritde <de biscop> van Kolne. Under den leien is de erste an deme kore de palenzgreve van 'me Rine, des rikes druzte; de andere de marschalk, de hertoge van Sassen; de dritde de kemerere, de markgreve van Brandeborch. De scenke des rikes, de koning van Behemen, de ne hevet nenen kore, umme dat he nicht dudisch n' is. [...].</p>	<p>Ldr. 303 In des chaisers chür sol der erste sein. der pyscholf von mäntze. der ander von triere Der dritte von choln. vnder den laien ist der erste an der chure der pfällentzgraue von reine des reiches trugsæze. der ander ist der hertzog von sachsen des reiches marschalch. Der dritte der Marchgraue von Prannwurch des reiches chamrer. Der chunich von Behaim des reiches schenche ern hat aver dhein chure dar vmbe daz er nicht tæutze ist. [...].</p>	<p>Ldr. 110 [Ldr. 130] Wer den Künic kiesen soll. Den künic sullen dir phasen fürsten unde vier leien fürsten kiesen. der bischof von Mênze ist kanzler ze diutschen landen; der hât die ersten stîme an der kûr. Der bischof von Triere ist kanzler über daz künicrîch Arei; der hât die andern stîme an der kûr. Der bischof von Kollen der ist kanzler ze Lamparten, unde hât die dritten stîme an der kûr. Daz sint driu fürsten ampt; diu herent ze kûr. under den leien fürsten sô hât der phalenzgræve von Rîne die ersten stîme an der kûr; der ist des rîches truhsæze, unde er sol dem künige die ersten scûzel tragen. Der herzoge von Sahren hât die andern stîme an der kûr under den leien; der ist des küniges marschalch, unde sol dem künige sîn swert tragen. Der marcgræve von Brandenburc der hât die dritten stîme an der kûr, unde ist des rîches kamerer; unde sol dem künige wazer geben. Der herzoge von Beiern hât die vierden stîme an der kûr, unde ist des rîches schenke, unde sol dem künige den ersten becher tragen. Dîse vier sullen tiutsche man sîn von vater unde von muoter oder von einwederme.[...].</p>	<p>c. 91 Den künig sullen erkiesenn vier latenn fürstenn vnnnd drey pfaffenn fürstinn. der pîschoff von maîntz hat dy erstenn kûr vnnnter den pfaffenn fürstenn der ist ain kantzlar in teutschenn lanndinn. Der pîschoff von trier hat dy andder kûr vber das kunigreich zue Arl. Der pîschoff von kolnn hat dy dritt kur vnd ist ein kanzlâr vber Lampartinn. Der pfallentzgræve von Rein hat dy erstnn kûr vnter weltlichnn fürstenn der ist des reichs drugsätz vnnnd sol dem künig dy erstnn schussel fürtragen. Der hertzog von sachsenn hat dy andder kûr der ist des reichs marschalch der sol dem künig das swert nachtragen. Der marggraf von prannenburck hat dy dritten kûr vnd ist des reichs kamîâr der sol dem künig wasser gebenn. Der Hertzog von Baiernn hat dy vierd kûr vnnnd ist des reichs schemck der sol dem künig des erstenn pecher tragen. Dye vier sülten teutsch man sein von vater vnd muetter [...].</p>	<p>Buch VI, c. 9 IV. In des koninges kor sol der erste sin der bischof von trier, der ander der bischof von menz, der dirte der von koln. Under den legen ist der erste der phalanzgreve von deme rîne, des rîches trugsesse; der andere der herzoge von sachsen, des rîches marschalg; der derte der margreue von brandenburg, des rîches trugsesse. Der schenke dez rîches ist der koning von bemem, der en had keyne kor, durch daz her nicht dutcz ist. [...].</p>